

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

A. Problem und Ziel

Kinder und Jugendliche vor allen Formen von Gewalt, insbesondere vor sexueller Gewalt und Ausbeutung zu schützen, zählt zu den grundlegenden Aufgaben des Staates und der Gesellschaft. Aus den in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für das Jahr 2023 ersichtlichen Entwicklungen resultiert ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Denn die Daten der jährlichen PKS zu kindlichen Gewaltopfern weisen ein konstant hohes Niveau aus, das nicht hingenommen werden kann. Die PKS weist 3 443 Fälle von Kindesmisshandlung mit insgesamt 4 336 Opfern aus. Insbesondere aber die Fallzahlen des sexuellen Missbrauchs von Kindern sind mit 16 375 Fällen (2022: 15 520) konstant hoch. Insgesamt weist die PKS hier 18 497 Opfer aus, 75,6 Prozent davon waren weiblich. 16 291 Opfer waren zwischen sechs und 14 Jahren alt, 2 206 betroffene Kinder waren jünger als sechs Jahre.

Empirische Studien sowie Schätzungen der WHO (WHO 2013 „Europäischer Bericht über die Prävention von Kindesmisshandlung“) und des Europarates geben zudem berechtigte Hinweise darauf, dass das Dunkelfeld der nicht systematisch erfassten Fälle von allen Formen von Gewalt gegen Kinder um ein Vielfaches größer ist.

Bereits am 24. März 2010 hat die Bundesregierung im Zuge des Bekanntwerdens zahlreicher Fälle sexueller Gewalt eine Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs eingesetzt. In den vergangenen Jahren wurde aber deutlich, dass die Wahrnehmung der Funktion der beziehungsweise des Unabhängigen Beauftragten in diesem Kontext von zentraler Bedeutung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung ist. Nach wie vor sind die Strukturen der oder des Unabhängigen Beauftragten nicht auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und eine entsprechend verankerte und durch Forschungsergebnisse fundierte Berichtspflicht fehlt nach wie vor.

Zudem sollen Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren oder erfahren haben (Betroffene), Unterstützung bei der individuellen Aufarbeitung der sexuellen Gewalt erhalten. Damit sollen sie in die Lage versetzt werden, sich mit dem erlittenen Unrecht auseinanderzusetzen und bestehende Rechte auf Augenhöhe und mit Erfolg einzufordern. Durch diese

Unterstützung werden gleichzeitig auch Prozesse im Rahmen institutioneller Aufarbeitung gefördert.

Weiterhin ist für einen wirkungsvollen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung Prävention durch Sensibilisierung, Aufklärung und Qualifizierung der verantwortlichen Akteurinnen und Akteure von zentraler Bedeutung. Der bereits bestehende Auftrag zur Sexualaufklärung an die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ist allein nicht ausreichend, um Kinder und Jugendliche auch vor sexueller Gewalt zu schützen. Zudem erfordert wirksamer Kinderschutz weitere Verbesserungen in der Qualitätsentwicklung durch verbindliche und funktionierende Instrumente für den Schutz vor Gewalt. So greifen die mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (BGBl. I 2021 S. 1444; KJSG) gestärkten Instrumente für den Schutz vor Gewalt im Hinblick auf Kinder und Jugendliche, die außerhalb von -erlaubnispflichtigen- Einrichtungen oder Pflegefamilien Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten, noch nicht umfassend. Darüber hinaus müssen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmten Fachstandards genügende Fallanalysen initiieren können, um aus problematischen Kinderschutzverläufen zu lernen, und damit das staatlich verantwortete Handeln im Kinderschutz zu verbessern. Zudem haben Aufarbeitungsprozesse, die in den letzten Jahren durchgeführt wurden, um Kinderwohlgefährdungen mit Bezug zur Aufgabenwahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe zu rekonstruieren, deutlich gemacht, dass es erhebliche rechtliche Unsicherheiten im Hinblick auf den Zugang von Betroffenen zu relevanten Akten gibt. Zuletzt besteht dringender Bedarf für ein Beratungsangebot im medizinischen Kinderschutz, um Verdachtsfällen einer Kindeswohlgefährdung adäquat nachgehen zu können. Insofern liegen Schutzlücken und Bedarfslagen vor, die zu schließen sind.

Der Gesetzentwurf dient damit auch der weiteren Umsetzung insbesondere folgender internationaler Verpflichtungen:

- Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1 ff.),
- Artikel 34 des am 26. Januar 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121, 990; VN-KRK),
- das am 17. November 2005 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels (BGBl. 2012 II S. 1107, 1108; Europaratskonvention Nr. 197),
- das am 25. Oktober 2007 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (BGBl. 2015 II S. 26, 27; Lanzarote-Konvention) und
- das am 11. Mai 2011 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (BGBl. 2017 II S. 1026, 1027; Istanbul-Konvention).

Der Gesetzentwurf verfolgt daher folgende Ziele:

1. Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen und Einführung einer forschungsbasierten Berichtspflicht,

2. stärkere Beachtung der Belange von Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren oder erfahren haben,
3. Fortentwicklung von Aufarbeitungsprozessen in Deutschland und Sicherstellung beratender Unterstützung zur individuellen Aufarbeitung und
4. die weitere Stärkung von Prävention und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz.

Dieser Gesetzentwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 bei, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen und Missbrauch und Ausbeutung von Kindern, den Kinderhandel, Folter und alle Formen von Gewalt gegen Kinder zu beenden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht folgende Lösungsansätze vor:

Den Hauptbestandteil des Gesetzentwurfes stellt die gesetzliche Verankerung der Struktur der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (Unabhängige Bundesbeauftragte oder Unabhängiger Bundesbeauftragter) selbst dar. Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte steht zum Bund in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Zu ihrer oder seiner Struktur gehören der Arbeitsstab der oder des Unabhängigen Beauftragten, ein dort angesiedelter Betroffenenrat, der die Einbeziehung der Belange von Betroffenen sicherstellt, und eine Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, die dem berechtigten Interesse der Betroffenen, aber auch der Notwendigkeit für Staat und Gesellschaft Rechnung trägt, Unrecht an Kindern und Jugendlichen individuell und institutionell aufzuarbeiten, es öffentlich zu benennen und die öffentliche Debatte hierüber versachlicht zu führen. Der Gesetzentwurf sieht zudem eine Berichtspflicht für die Unabhängige Bundesbeauftragte oder den Unabhängigen Bundesbeauftragten vor, die einen wiederkehrenden Lagebericht zum Ausmaß sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (on- und offline) beinhaltet und die Identifizierung von Lücken und Bedarfen für wirkungsvolle Ansätze zur Prävention und Intervention und für Hilfen sowie zur Forschung und Aufarbeitung enthält.

Um Betroffene wirksam und verlässlich bei individuellen Aufarbeitungsprozessen zu unterstützen, wird der Bund ein Beratungssystem bereitstellen. Es wird ein Beratungsservice finanziert, der geeignet ist, die individuelle Aufarbeitung zu fördern und damit die Lebenssituation von Betroffenen zu verbessern. Betroffene werden dadurch auch darin unterstützt, Aufarbeitungsprozesse gegenüber dem sozialen Nahbereich oder der Institution, in der sie sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erlitten haben, aktiv mitzugestalten.

Die Verbindlichkeit des staatlichen Auftrags zur allgemeinen Aufklärung, Sensibilisierung und Qualifizierung wird durch einen gesetzlichen Auftrag an die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung konkretisiert. Denn für einen wirkungsvollen Schutz ist kindzentrierte Prävention, Aufklärung und Fortbildung von zentraler Bedeutung. Der Gesetzentwurf beinhaltet darüber hinaus eine Erweiterung der verpflichtenden Anwendung von Schutzkonzepten. Eine verbindliche Qualitätsentwicklung und -sicherung zum Gewaltschutz soll nicht mehr nur auf Einrichtungen und Familienpflege beschränkt sein, sondern sich auf alle

Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe beziehen. Um aus Fällen wie „Staufen“ und „Lügde“ zu lernen, werden Fallanalysen problematischer Kinderschutzverläufe ausdrücklich als Bestandteil der dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegenden Qualitätsentwicklung geregelt und durch die notwendigen datenschutzrechtlichen Regelungen flankiert. Betroffene bekommen ausdrücklich Zugang zu Akten bei den nach Landesrecht zuständigen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (in der Regel das Jugendamt), das ihnen hierzu auch Auskunft erteilt. Zudem stellt der nach Landesrecht zuständige Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (in der Regel das Jugendamt) durch Vereinbarungen sicher, dass Betroffene auch bei Leistungserbringern Einsicht in die Akten und Auskünfte hierzu erhalten. Darüber hinaus wird dauerhaft ein telefonisches Beratungsangebot im medizinischen Kinderschutz verankert.

C. Alternativen

Als Alternative kämen die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage und der Ausgestaltung der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Betracht. Allerdings würden dann die genannten Ziele unter A. nicht erreicht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Im Jahr 2025 beträgt der Gesamtmehrbedarf 4,45 Mio. Euro. Ab 2026 ff. beträgt der jährliche Gesamtmehrbedarf 7,4 Mio. Euro.

Mit den gesetzlichen Regelungen in Bezug auf die Struktur und den Umfang der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten sowie des dort angesiedelten Betroffenenrates und der Unabhängigen Aufarbeitungskommission entstehen für das Jahr 2025 keine Mehrausgaben.

Die Einrichtung eines Zentrums für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie die Durchführung der Dunkelfeldforschung und die Einführung einer Berichtspflicht der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten sind ab 2025 mit einem jährlichen Aufwand von rund 1,95 Mio. Euro verbunden.

Mit dem gesetzlichen Auftrag an die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung fallen ab 2026 voraussichtlich jährliche Ausgaben in Höhe von rund 2 Mio. Euro an, die finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 17 des BMFSFJ ausgeglichen werden. Diese Stellen für den Einzelplan 15 wird das Bundesministerium für Gesundheit im Rahmen künftiger Haushaltsaufstellungsverfahren beim Bundesministerium der Finanzen anmelden.

Für die Bereitstellung eines Beratungssystems zur Unterstützung der individuellen Aufarbeitung fallen ab 2025 jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 2,5 Mio. Euro an.

Mit der gesetzlichen Verankerung des telefonischen Beratungsangebotes im medizinischen Kinderschutz entstehen beim Bund ab dem Haushaltsjahr 2026 voraussichtlich jährliche Ausgaben in Höhe von rund 950 000 Euro.

Der entstehende Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln wird vollständig und dauerhaft im Einzelplan 17 des BMFSFJ gegenfinanziert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand, da der Gesetzentwurf keine diesbezüglichen Regelungen enthält.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 279 000 Euro.

Davon entfallen 279 000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Im Sinne der sogenannten One in, one out-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein sogenanntes In in Höhe von rund 279 000 Euro dar. Die Kosten werden außerhalb dieses Regelungsvorhabens kompensiert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund:

Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 123 000 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 219 000 Euro.

Für Länder und Kommunen:

Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 11 987 000 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 417 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER



Berlin, 2. Oktober 2024

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an
Kindern und Jugendlichen

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 1047. Sitzung am 27. September 2024 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3
ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in
der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

- Artikel 1 Gesetz zur Einrichtung der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (Antimissbrauchsbeauftragtengesetz – UBSKMG)
- Artikel 2 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 3 Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz
- Artikel 4 Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz zur Einrichtung der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

(Antimissbrauchsbeauftragtengesetz – UBSKMG)

I n h a l t s ü b e r s i c h t

A b s c h n i t t 1

S c h u t z v o n K i n d e r n u n d J u g e n d l i c h e n v o r s e x u e l l e r G e w a l t u n d A u s b e u t u n g ; U n t e r s t ü t z u n g v o n B e t r o f f e n e n

- § 1 Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung
- § 2 Amt der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen
- § 3 Sensibilisierung, Aufklärung und Qualifizierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt
- § 4 Unterstützung für Betroffene von sexueller Gewalt in Kindheit oder Jugend

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Abschnitt 2

Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen
Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

Unterabschnitt 1

Rechtsstellung, Aufgaben und Pflichten

- § 5 Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen
- § 6 Aufgaben
- § 7 Berichtspflicht
- § 8 Eignung und Befähigung
- § 9 Wahl
- § 10 Ernennung, Amtseid
- § 11 Amtszeit
- § 12 Beginn und Ende des Amtsverhältnisses
- § 13 Anspruch auf Amtsbezüge, Versorgung und andere Leistungen
- § 14 Verwendung von Geschenken
- § 15 Berufsbeschränkung
- § 16 Unerlaubte Handlungen und Tätigkeiten
- § 17 Verschwiegenheitspflicht
- § 18 Verarbeitung personenbezogener Daten

Unterabschnitt 2

Betroffenenrat

- § 19 Berufung; Amtszeit
- § 20 Aufgaben
- § 21 Ehrenamt
- § 22 Ausscheiden
- § 23 Benachteiligungsverbot; Freistellung von der Arbeitsleistung
- § 24 Verschwiegenheitspflicht

Unterabschnitt 3

Unabhängige Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs

- § 25 Berufung; Amtszeit
- § 26 Aufgaben
- § 27 Berichtspflicht

- § 28 Verschwiegenheitspflicht
§ 29 Verarbeitung personenbezogener Daten

A b s c h n i t t 3
S c h l u s s v o r s c h r i f t e n

- § 30 Übergangsvorschrift

A b s c h n i t t 1
S c h u t z v o n K i n d e r n u n d J u g e n d l i c h e n v o r s e x u e l l e r G e w a l t u n d
A u s b e u t u n g ; U n t e r s t ü t z u n g v o n B e t r o f f e n e n

§ 1

Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, dass die staatliche Gemeinschaft Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt und Ausbeutung schützt. Zur Verwirklichung dessen sollen durch dieses Gesetz geeignete Maßnahmen getroffen werden, insbesondere

1. um Schutz durch Prävention und Intervention in allen Lebensbereichen zu gewährleisten, insbesondere in Einrichtungen, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen dienen oder deren Aufgaben und Ziele in vergleichbarer Weise Kontakt zu Kindern und Jugendlichen beinhalten,
2. um für Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren oder erfahren haben, Beratung, Unterstützung und Aufarbeitung zu gewährleisten und
3. um die Qualitätsentwicklung im Kinderschutz sicherzustellen sowie die gesamtgesellschaftliche Aufarbeitung zu fördern.

(2) Präventive Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung umfassen insbesondere zielgruppenspezifische Sensibilisierung und Aufklärung, präventive Erziehung sowie Schutzkonzepte in Einrichtungen, Organisationen, Strukturen und digitalen Diensten, die Kinder und Jugendliche nutzen.

§ 2

Amt der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

Beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird das Amt der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen eingerichtet (Unabhängige Bundesbeauftragte oder Unabhängiger Bundesbeauftragter).

§ 3

Sensibilisierung, Aufklärung und Qualifizierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt

(1) Zur Verbesserung des präventiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt entwickelt die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung in Zusammenarbeit mit den Ländern wissenschaftlich abgesicherte und bundeseinheitliche Angebote, Materialien und Medien. Bei deren Entwicklung ist die oder der

Unabhängige Bundesbeauftragte einzubeziehen und sind im Kinder- und Jugendschutz sowie in der Eingliederungshilfe tätige Institutionen und Verbände sowie spezialisierte Fachstellen zu beteiligen. Diese Angebote, Materialien und Medien zielen insbesondere auf die Sensibilisierung, Aufklärung und Qualifizierung von Fachkräften und Eltern im Themenfeld Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, sind qualitätsgesichert und jeweils abgestimmt auf die verschiedenen Alters- und Personengruppen. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung unterstützt Einrichtungen bei der Entwicklung, Anwendung und Umsetzung von Konzepten zum Schutz vor sexueller Gewalt.

(2) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung stellt die gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 entwickelten bundeseinheitlichen Materialien und Medien zur Verfügung. Darüber hinaus sichert sie deren Transfer in frühkindliche, schulische, berufsbildende und außerschulische Einrichtungen, in Beratungsstellen und Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie der Jugend- und Bildungsarbeit.

§ 4

Unterstützung für Betroffene von sexueller Gewalt in Kindheit oder Jugend

Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte stellt ein bundeszentrales Beratungssystem bereit, durch das Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren haben, bei der individuellen Aufarbeitung der sexuellen Gewalt unterstützt werden. Die Ziele des Beratungssystems sind insbesondere

1. eine systematische Bereitstellung von Informationen zur Orientierung in Aufarbeitungsprozessen,
2. die Sicherstellung einer zentralen Erstberatung bei individuellen Anliegen zur Aufarbeitung und
3. eine Vernetzung mit weiteren Aufarbeitungsstrukturen, um individuelle Aufarbeitungsprozesse zu unterstützen.

Abschnitt 2

Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

Unterabschnitt 1

Rechtsstellung, Aufgaben und Pflichten

§ 5

Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

(1) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Bund. Sie oder er ist bei der Ausübung ihres oder seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(2) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte untersteht der Rechtsaufsicht der Bundesregierung.

(3) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte wird bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben durch einen Arbeitsstab unterstützt, der im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eingerichtet wird und mit den notwendigen Personal- und Sachmitteln ausgestattet wird. Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel sind im Einzelplan des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

(4) Bei der oder dem Unabhängigen Bundesbeauftragten werden ein Betroffenenrat (§ 19) und eine Unabhängige Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Unabhängige Aufarbeitungskommission) (§ 25) eingerichtet.

§ 6

Aufgaben

(1) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte nimmt folgende Aufgaben in unabhängiger Weise wahr, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung dauerhaft zu verbessern:

1. Eintreten für die Belange und die Beteiligung von Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren oder erfahren haben,
2. Entwicklung von Vorschlägen und Maßnahmen zur Verbesserung der Prävention und Intervention,
3. Förderung des Zugangs zu Hilfe- und Unterstützungsleistungen,
4. Förderung einer unabhängigen, systematischen und transparenten Aufarbeitung auf politischer Ebene,
5. Initiierung und Durchführung von Forschungs- und Untersuchungsvorhaben und
6. Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Alle Bundesministerien, alle sonstigen Bundesbehörden und alle öffentlichen Stellen im Bereich des Bundes sind verpflichtet, die Unabhängige Bundesbeauftragte oder den Unabhängigen Bundesbeauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen, und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte ist bei allen Vorhaben, die ihre oder seine Aufgaben nach Absatz 1 berühren, zu beteiligen. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

(3) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte soll bei ihrer oder seiner Tätigkeit Nichtregierungsorganisationen sowie Einrichtungen, die auf europäischer, Bundes- oder Landesebene zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung tätig sind, in geeigneter Form einbeziehen.

§ 7

Berichtspflicht

(1) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte erstellt in jeder Legislaturperiode einen Bericht über das Ausmaß von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und über deren Folgen sowie über den aktuellen Stand von Prävention, Intervention, Hilfe und Unterstützungsleistungen sowie Aufarbeitung. Der Bericht ist dem Deutschen Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung vorzulegen.

(2) Der Bericht nimmt auf die Erkenntnisse eines Zentrums für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen Bezug. Erkenntnisse und Maßnahmen aus den Ländern werden in dem Bericht berücksichtigt.

(3) Der Bericht enthält Empfehlungen für erforderliche Maßnahmen und Forschungsbedarfe sowie eine Stellungnahme des Betroffenenrates und den Bericht der Unabhängigen Aufarbeitungskommission nach § 27.

§ 8

Eignung und Befähigung

(1) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte muss zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben über die erforderliche persönliche und fachliche Qualifikation verfügen. Insbesondere muss sie oder er beruflich oder ehrenamtlich erworbene Erfahrung in dem Themenfeld Sexuelle Gewalt und Ausbeutung und Kenntnis über politische Entscheidungsprozesse haben sowie die Bereitschaft zeigen, Betroffene aus unterschiedlichen Tatkontexten aktiv in ihre oder seine Arbeit einzubeziehen und sich für ihre Bedürfnisse einzusetzen.

(2) Die Befähigung für die Laufbahn des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes des Bundes ist erforderlich.

§ 9

Wahl

(1) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte wird nach Anhörung des Betroffenenrates auf Vorschlag der Bundesregierung vom Deutschen Bundestag gewählt.

(2) Über den Vorschlag stimmt der Deutsche Bundestag ohne Aussprache ab.

(3) Die vorgeschlagene Person ist gewählt, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Deutschen Bundestages für sie gestimmt hat.

§ 10

Ernennung, Amtseid

(1) Die nach § 9 Absatz 3 gewählte Person wird von der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten ernannt.

(2) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte leistet vor der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten den in Artikel 56 des Grundgesetzes vorgesehenen Eid.

(3) Zur Ernennung händigt die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident der oder dem Unabhängigen Bundesbeauftragten die Ernennungsurkunde aus.

§ 11

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten beträgt fünf Jahre.

(2) Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(3) Kommt unmittelbar nach dem Ende des Amtsverhältnisses eine Nachbesetzung nicht zustande, so führt die oder der bisherige Unabhängige Bundesbeauftragte auf Ersuchen der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten die Geschäfte bis zur Nachbesetzung, längstens zwölf Monate fort.

§ 12

Beginn und Ende des Amtsverhältnisses

(1) Das Amtsverhältnis der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde nach § 10 Absatz 3.

(2) Das Amtsverhältnis endet

1. mit dem Ablauf der Amtszeit oder

2. mit der vorzeitigen Entlassung der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten aus dem Amt.

(3) Entlassen wird die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte

1. auf eigenes Verlangen oder

2. auf Vorschlag der Bundesregierung, wenn die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt.

(4) Die Entlassung erfolgt durch die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten. Sie wird mit der Aushändigung der Entlassungsurkunde wirksam. Die Aushändigung kann durch amtliche Veröffentlichung ersetzt werden.

§ 13

Anspruch auf Amtsbezüge, Versorgung und andere Leistungen

(1) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte erhält Amtsbezüge entsprechend dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 6 und den Familienzuschlag entsprechend den §§ 39 bis 41 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(2) Der Anspruch auf Amtsbezüge besteht für die Zeit vom ersten Tag des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum letzten Tag des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet. Werden die Geschäfte über das Ende des Amtsverhältnisses hinaus noch bis zur Neuwahl weitergeführt, so besteht der Anspruch für die Zeit bis zum letzten Tag des Kalendermonats, in dem die Geschäftsführung endet. Bezieht die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte für einen Zeitraum, für den sie oder er Amtsbezüge erhält, ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so ruht der Anspruch auf dieses Einkommen bis zur Höhe der Amtsbezüge. Die Amtsbezüge werden monatlich im Voraus gezahlt.

(3) Für Ansprüche auf Beihilfe und Versorgung gelten der § 12 Absatz 6 und die §§ 13 bis 18 und 20 des Bundesministergesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der vierjährigen Amtszeit nach § 15 Absatz 1 des Bundesministergesetzes eine Amtszeit als Unabhängige Bundesbeauftragte oder Unabhängiger Bundesbeauftragter von fünf Jahren tritt. Ein Anspruch auf Übergangsgeld besteht längstens bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltende Regelaltersgrenze nach § 51 Absatz 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes erreicht wird. Ist § 18 Absatz 2 des Bundesministergesetzes nicht anzuwenden, weil das Beamtenverhältnis einer Bundesbeamtin oder eines Bundesbeamten nach Beendigung des Amtsverhältnisses als Unabhängige Bundesbeauftragte oder Unabhängiger Bundesbeauftragter fortgesetzt wird, so ist die Amtszeit als Unabhängige Bundesbeauftragte oder Unabhängiger Bundesbeauftragter bei der wegen Eintritt oder Versetzung der Bundesbeamtin oder des Bundesbeamten in den Ruhestand durchzuführenden Festsetzung des Ruhegehalts als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen.

(4) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte erhält Reisekostenvergütung und Umzugskostenvergütung entsprechend den für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Vorschriften.

§ 14

Verwendung von Geschenken

Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte hat der Präsidentin oder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages über Geschenke unverzüglich Mitteilung zu machen, die sie oder er in Bezug auf ihr oder sein Amt erhält. Die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages entscheidet über die Verwendung der Geschenke.

§ 15

Berufsbeschränkung

(1) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte ist verpflichtet, eine beabsichtigte Erwerbstätigkeit oder sonstige entgeltliche Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die innerhalb der ersten 18 Monate nach dem Ende der Amtszeit oder einer anschließenden Geschäftsführung aufgenommen werden soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages anzuzeigen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages kann der oder dem Unabhängigen Bundesbeauftragten die beabsichtigte Erwerbstätigkeit oder sonstige entgeltliche Beschäftigung untersagen, soweit zu besorgen ist, dass öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Von einer Beeinträchtigung öffentlicher Interessen ist insbesondere dann auszugehen, wenn die beabsichtigte Erwerbstätigkeit oder sonstige entgeltliche Beschäftigung in Angelegenheiten oder Bereichen ausgeführt werden soll, in denen die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte während der Amtszeit oder einer anschließenden Geschäftsführung tätig war.

(3) Die beabsichtigte Erwerbstätigkeit oder sonstige entgeltliche Beschäftigung soll in der Regel nicht für länger als ein Jahr nach dem Ende der Amtszeit untersagt werden. In Fällen der schweren Beeinträchtigung öffentlicher Interessen kann die beabsichtigte Erwerbstätigkeit oder sonstige entgeltliche Beschäftigung auch für die Dauer von bis zu 18 Kalendermonaten nach Ende der Amtszeit untersagt werden.

§ 16

Unerlaubte Handlungen und Tätigkeiten

(1) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte darf keine Handlungen vornehmen, die mit ihrem oder seinem Amt nicht zu vereinbaren sind.

(2) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte darf während ihrer oder seiner Amtszeit und während einer anschließenden Geschäftsführung keine entgeltlichen oder unentgeltlichen Tätigkeiten ausüben, die mit ihrem oder seinem Amt nicht zu vereinbaren sind. Insbesondere darf sie oder er nicht

1. ein besoldetes Amt, ein Gewerbe oder einen Beruf ausüben,
2. dem Vorstand, Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens oder einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören und
3. gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben.

§ 17

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte ist verpflichtet, über die Angelegenheiten, die ihr oder ihm im Amt oder während einer anschließenden Geschäftsführung bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. In Angelegenheiten, für die die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt, darf vor Gericht oder außergerichtlich nur ausgesagt werden und dürfen Erklärungen nur abgegeben werden, wenn das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend dies genehmigt. Die Genehmigung als Zeugin oder Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses und nach Beendigung einer anschließenden Geschäftsführung.

(3) Unberührt bleiben die Pflicht, bei einer Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten, und die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen.

§ 18

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte ist befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der in § 6 Absatz 1 bezeichneten Aufgaben erforderlich ist.

(2) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119/1 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zulässig, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 erforderlich ist. Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte hat hierfür spezifische und angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen; § 22 Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die personenbezogenen Daten nach Absatz 2 sind spätestens fünf Jahre nach ihrer Erhebung zu löschen.

Unterabschnitt 2

Betroffenenrat

§ 19

Berufung; Amtszeit

Der Betroffenenrat wird durch die Unabhängige Bundesbeauftragte oder den Unabhängigen Bundesbeauftragten für die Dauer von fünf Jahren berufen. Er besteht aus bis zu 18 Mitgliedern. Eine einmalige erneute Berufung der Mitglieder ist möglich.

§ 20

Aufgaben

- (1) Der Betroffenenrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Vertretung der Belange und Eintreten für die Beteiligung von Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren oder erfahren haben,
 2. Beratung der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten und Begleitung ihrer oder seiner Vorhaben und der Vorhaben der Unabhängigen Aufarbeitungskommission, durch kontinuierlichen Austausch auch mit dem Arbeitsstab sowie durch eigene Vorschläge.
- (2) Der Betroffenenrat berichtet zum Ende jeder Berufungsphase über seine Tätigkeit.

§ 21

Ehrenamt

Die Mitglieder des Betroffenenrates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung sowie Ersatz ihrer Reisekosten entsprechend den Vorgaben des Bundesreisekostengesetzes.

§ 22

Ausscheiden

Die Mitglieder des Betroffenenrates können jederzeit schriftlich gegenüber der oder dem Unabhängigen Bundesbeauftragten ihr Ausscheiden aus dem Betroffenenrat erklären. Die außerordentliche Abberufung eines Mitglieds des Betroffenenrates erfolgt entsprechend § 86 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 23

Benachteiligungsverbot; Freistellung von der Arbeitsleistung

- (1) Niemand darf wegen der Tätigkeit im Betroffenenrat benachteiligt werden.
- (2) Die Mitglieder sind für die Zeit der Sitzungen des Betroffenenrates sowie für die Dauer der Anreise von ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn von der Arbeitsleistung freizustellen.
- (3) Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wegen der Übernahme oder der Ausübung der Tätigkeit im Betroffenenrat ist unzulässig.

§ 24

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Betroffenenrates sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten, die ihnen während der Mitgliedschaft im Betroffenenrat berichtet oder bekannt werden, auch nach Beendigung der Mitgliedschaft, verpflichtet.

Unterabschnitt 3

Unabhängige Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs

§ 25

Berufung; Amtszeit

Die Unabhängige Aufarbeitungskommission wird durch die Unabhängige Bundesbeauftragte oder den Unabhängigen Bundesbeauftragten für die Dauer von fünf Jahren berufen und besteht aus sieben Mitgliedern. Eine einmalige erneute Berufung der Mitglieder ist möglich. Die §§ 21 und 22 gelten entsprechend.

§ 26

Aufgaben

(1) Die Unabhängige Aufarbeitungskommission fördert, unterstützt, beobachtet und begleitet die individuelle, institutionelle und gesellschaftliche Aufarbeitung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Sie nimmt folgende Aufgaben in unabhängiger Weise wahr:

1. vertrauliche Anhörung von Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren oder erfahren haben oder die sexuelle Gewalt oder Ausbeutung an Kindern und Jugendlichen bezeugen können; die vertraulichen Anhörungen können durch von der Unabhängigen Aufarbeitungskommission beauftragte Personen durchgeführt werden,
2. öffentliche Anhörung von Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren oder erfahren haben oder die sexuelle Gewalt oder Ausbeutung an Kindern und Jugendlichen bezeugen können,
3. Beobachtung, Begleitung und Bewertung des Fortschritts institutioneller Aufarbeitungsprozesse in Deutschland,

4. Initiierung und Durchführung von Forschungs- und Untersuchungsvorhaben, auch unter Verwertung von Ergebnissen der Anhörungen nach den Nummern 1 und 2, sowie
5. Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die Unabhängige Aufarbeitungskommission wird inhaltlich und organisatorisch durch eine Arbeitseinheit im Arbeitsstab der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten unterstützt.

§ 27

Berichtspflicht

Die Unabhängige Aufarbeitungskommission erstellt einen eigenständigen Bericht. Der Bericht enthält Angaben zum Fortschritt der gesamtgesellschaftlichen Aufarbeitung in Deutschland und Empfehlungen zu erforderlichen Maßnahmen. Der Bericht der Unabhängigen Aufarbeitungskommission ist Bestandteil des Berichts nach § 7.

§ 28

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Unabhängigen Aufarbeitungskommission sind zur Verschwiegenheit nach Maßgabe des § 17 verpflichtet.

§ 29

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Unabhängige Aufarbeitungskommission ist befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der in § 26 Absatz 1 bezeichneten Aufgaben erforderlich ist.

(2) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zulässig, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der Unabhängigen Aufarbeitungskommission nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 4 erforderlich ist. Die Unabhängige Aufarbeitungskommission hat hierfür spezifische und angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen; § 22 Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Die Verarbeitung solcher Daten für Forschungszwecke gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 erfolgt in pseudonymisierter Form.

(3) Die personenbezogenen Daten nach Absatz 2 sind fünf Jahre nach ihrer Erhebung zu löschen. Sie können für eine angemessene Frist länger gespeichert werden, wenn und soweit dies für die Aufgabenerfüllung gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 4 erforderlich ist, jedoch nicht länger als dreißig Jahre.

A b s c h n i t t 3

S c h l u s s v o r s c h r i f t e n

§ 30

Übergangsvorschrift

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die derzeitige Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs in ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis als Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen nach Maßgabe dieses Gesetzes übernommen. Sie erhält eine durch

den Bundespräsidenten vollzogene Urkunde. Ihre Amtszeit endet am 31. März 2027. Die bisherige Tätigkeit als Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs wird bei der Bemessung der Amtszeit nach § 13 Absatz 3 Satz 1 eingerechnet und ist ruhegehaltfähig.

Artikel 2

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 9a die folgende Angabe eingefügt: „§ 9b Aufarbeitung“.
2. Nach § 9a wird folgender § 9b eingefügt:

„§ 9b

Aufarbeitung

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe haben Personen bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Einsicht in die sie als Minderjährige betreffenden Erziehungshilfe-, Heim- oder Vormundschaftsakten zu gestatten und Auskunft zu den betreffenden Akten zu erteilen.

(2) In Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. Erziehungshilfe-, Heim- und Vormundschaftsakten nach Vollendung des 30. Lebensjahres der Person nach Absatz 1 20 Jahre lang aufzubewahren sind,
2. Personen bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Einsicht gestattet wird in die betreffenden Akten sowie
3. Fachkräfte Auskunft erteilen zu den betreffenden Akten.

(3) Ein berechtigtes Interesse besteht, wenn Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls einer Person nach Absatz 1 im Zusammenhang mit dem Bezug einer Leistung nach diesem Buch oder mit der Durchführung von Maßnahmen nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt bestehen. Die nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden entwickeln Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung, ob ein berechtigtes Interesse nach Satz 1 vorliegt.

(4) § 25 Absatz 2 und 3 des Zehnten Buches gilt entsprechend.“

3. Nach § 64 Absatz 2b wird folgender Absatz 2c eingefügt:

„(2c) Abweichend von Absatz 1 dürfen Sozialdaten übermittelt und verarbeitet werden, soweit dies für die Durchführung einer bestimmten wissenschaftlichen Analyse nach § 79a Absatz 2 erforderlich ist. Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren.“

4. § 65 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „oder“ ersetzt.

b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. wenn dies zur Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Analysen nach § 79a Absatz 2 erforderlich ist; § 64 Absatz 2c Satz 2 gilt entsprechend.“

5. In § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 79a“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt und werden nach dem Wort „gewährleistet“ die Wörter „und grundsätzlich zur Mitwirkung an Maßnahmen nach § 79a Absatz 2 bereit ist“ eingefügt.
6. § 77 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach den Wörtern „Bewertung der Qualität der Leistung“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Gewährleistung“ die Wörter „und über die Mitwirkung an Maßnahmen nach § 79a Absatz 2“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität der Leistung nach Satz 1 zählen auch Qualitätsmerkmale für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt bei der Aufgabenwahrnehmung sowie für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und für die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen.“
7. In § 78b Absatz 1 letzter Teilsatz wird die Angabe „Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2 und die Mitwirkung an bestimmten wissenschaftlichen Analysen nach § 79a Absatz 2“ ersetzt.
8. § 79a wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wird wie folgt gefasst:
- „(1) Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für
1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
 2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
 3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
 4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
- weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für den Schutz vor Gewalt von Kindern und Jugendlichen bei der Aufgabenwahrnehmung sowie für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und für die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden, insbesondere zur Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Konzepten zum Schutz vor Gewalt, und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.“
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bestimmte wissenschaftliche Analysen der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 durch geeignete Dritte veranlassen, wenn dies erforderlich ist zur Überprüfung und Weiterentwicklung von Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach Absatz 1 für den Schutz vor Gewalt von Kindern und Jugendlichen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind die betreffenden Akten bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für einen angemessenen Zeitraum aufzubewahren.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz

Dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) geändert worden ist, wird folgender § 6 angefügt:

„ § 6

Beratung im medizinischen Kinderschutz

(1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend stellt sicher, dass ein telefonisches Beratungsangebot im medizinischen Kinderschutz insbesondere für

1. Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Hebammen und Entbindungspfleger sowie Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Fachkräfte, die hauptberuflich oder nebenamtlich bei einem Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe oder einem Träger oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe beschäftigt sind, und
3. Familienrichterinnen und Familienrichter

bei Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen zur Verfügung steht.

(2) Das Beratungsangebot nach Absatz 1 umfasst eine kostenlose Erstberatung und Information zu medizinischen Fragestellungen im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung, zu adäquaten Vorgehensweisen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sowie bei Bedarf zu geeigneten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern für eine weiterführende Beratung. Die medizinische Beratung nach Satz 1 erfolgt vertraulich.

(3) Die Aufgaben nach Absatz 2 werden von insoweit erfahrenen Ärztinnen und Ärzten aus den Bereichen Rechtsmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie und Kinder- und Jugendheilkunde wahrgenommen.

(4) Personenbezogene Daten dürfen verarbeitet werden, soweit dies für die in Absatz 2 genannten Zwecke erforderlich ist.

(5) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann die Ausführung der ihm nach Absatz 1 obliegenden Aufgabe auch auf eine andere geeignete öffentliche Einrichtung übertragen. Erfolgt eine Übertragung nach Satz 1, nimmt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Fachaufsicht wahr.

(6) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend evaluiert in angemessenen Zeitabständen die Wirkungen des telefonischen Beratungsangebots.“

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am [einsetzen: erster Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

(2) Artikel 1 § 3 und Artikel 3 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Gewaltfreies und gesundes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen ist ein besonders hohes Gut. Daher zählt es zu den grundlegenden Aufgaben des Staates und der Gesellschaft, Kinder und Jugendliche vor allen Formen von Gewalt zu schützen.

Die Daten der jährlichen Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) zu kindlichen Gewaltopfern weisen ein konstant hohes Niveau aus. So verzeichnet die PKS für das Jahr 2023 3 443 Fälle von Kindesmisshandlung und damit nahezu so viele Fälle wie im Jahr zuvor (2022: 3 516 Fälle). Dazu zählen körperliche und psychische Gewalt sowie Vernachlässigung. Insgesamt gab es 4 336 Opfer. 54,5 Prozent davon waren männlich, 45,5 Prozent weiblich.

Die Fallzahlen des sexuellen Missbrauchs von Kindern sind mit 16 375 Fällen (2022: 15 520) konstant hoch. Der ganz überwiegende Teil der 11 900 Tatverdächtigen war männlich. Registriert werden nicht nur erwachsene Täterinnen und Täter, auch Minderjährige können sexuelle Gewalt ausüben. Im Jahr 2023 wurden 3 415 männliche Tatverdächtige und 258 weibliche Tatverdächtige unter 18 Jahren erfasst. Insgesamt gab es 18 497 Opfer, 75,6 Prozent davon waren weiblich. 16 291 Opfer waren zwischen sechs und 14 Jahre alt, 2 206 betroffene Kinder waren jünger als sechs Jahre. Laut PKS kennen über die Hälfte der betroffenen Kinder den Täter oder die Täterin und haben eine soziale Beziehung zu ihm oder ihr. Die seit Jahren anhaltende Entwicklung steigender Fallzahlen bei Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung von Darstellungen sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen setzt sich auch für das Berichtsjahr 2023 fort (plus 10 Prozent auf 54 042 Fälle).

Nach wie vor geht das Sprechen über sexuelle Gewalt und Ausbeutung und die Aufdeckung der Taten gesellschaftlich wie individuell mit besonders hohen Hürden einher. Zudem gehen Täterinnen und Täter äußerst strategisch vor. Daher ist das Dunkelfeld, d. h. die Zahl der nicht polizeilich bekannten Fälle, weitaus größer als das Hellfeld. Dunkelfeldforschungen aus den vergangenen Jahren haben ergeben, dass etwa jede bzw. jeder siebte bis achte Erwachsene in Deutschland sexuelle Gewalt in Kindheit oder Jugend erlitten hat. Unter den Frauen ist jede fünfte bis sechste Frau betroffen. Sexueller Missbrauch wird am häufigsten zu Hause durch eigene Angehörige erlebt, jedoch berichten Kinder und Jugendliche auch von sexueller Gewalt in Institutionen, insbesondere in Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder Sportvereinen. Es ist davon auszugehen, dass etwa ein bis zwei Schüler bzw. Schülerinnen in jeder Schulklasse von sexueller Gewalt in der Familie und andernorts betroffen waren oder sind. In diese Zahlen fließen die Fälle von sexueller Gewalt, die durch andere Kinder oder Jugendliche verübt wird, nur zu einem kleinen Teil ein. Befragungen von älteren Schülern bzw. Schülerinnen weisen darauf hin, dass Übergriffe durch andere Jugendliche eine häufige Form von Gewalt sind. Insbesondere im Bereich Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung von Darstellungen sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen lässt sich diese Entwicklung erkennen.

Bereits in den vergangenen Jahren stand der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und sexueller Gewalt und Ausbeutung immer wieder im Mittelpunkt gesetzgeberischen Handelns und politischer Debatten. Auch auf europäischer Ebene wurde durch die Vorlage der „EU-Strategie für eine wirksamere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern“ durch die Kommission im Sommer 2020 die hohe Priorität des Themas verdeutlicht. Auf nationaler Ebene wurden in unterschiedlichen Rechtsbereichen in 2021 daher weitere Verbesserungen erzielt, insbesondere:

- Durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (BGBl. I 2021 S. 1810) wurden Gesetze angepasst mit dem Ziel ihre Schutzfunktion für Kinder und Jugendlichen zu stärken, unter anderem durch eine deutliche Verschärfung der Strafrahmen, weitgehendere Ermittlungsbefugnisse, Änderungen im Bundeszentralregistergesetz sowie durch spezifische Qualifikationsanforderungen und weitere Verbesserungen im familiengerichtlichen Verfahren,

- mit der Reform des Jugendschutzgesetzes (BGBl. I 2021 S. 742) wurden die Regelungen zum Schutz vor Interaktionsrisiken und der Anbahnung von sexuellem Kindesmissbrauch unter anderem durch neue Vorgaben für Spiele- und Film-Plattformen zu Vorsorgemaßnahmen, wie Melde- und Beschwerdemöglichkeiten oder verlässlichen Altersprüfungen geschärft und
- das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (BGBl. I 2021 S. 1444; KJSG) verbessert den Schutz von Kindern und Jugendlichen insbesondere auch durch die gesetzliche Verankerung einer engen und abgestimmten Kooperation der Akteurinnen und Akteure im Kinderschutz und durch erhöhten Anforderungen an die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung. Zudem stärkt das KJSG die Rechte von Kindern und Jugendlichen durch einen uneingeschränkten Anspruch auf Beratung durch die Kinder- und Jugendhilfe und erweiterte Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten.

Trotz der dargestellten gesetzlichen Entwicklungen besteht weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Im Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode wurde vereinbart, Prävention und Kinderschutz zu stärken, die Arbeit des „Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs“ gesetzlich zu regeln und eine regelmäßige Berichtspflicht an den Deutschen Bundestag einzuführen und das Telefon- und Onlineberatungsangebot des Bundes finanziell abzusichern. Zudem soll die Aufarbeitung struktureller sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in gesellschaftlichen Gruppen, wie Sportvereinen, Kirchen und der Jugendarbeit begleitet, aktiv gefördert und wenn erforderlich gesetzliche Grundlagen geschaffen werden.

In Umsetzung dieser Vereinbarung hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zunächst die wichtige Arbeit des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (Nationaler Rat) weitergeführt. Der Nationale Rat ist das Gremium in Deutschland, das sich mit großer Entschlossenheit in föderaler, intersektoraler und disziplinenübergreifender Weise für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung, wirksame Hilfen für Betroffene sowie kindgerechte Verfahren einsetzt. Mitglieder sind Verantwortungsträgerinnen und -träger aus Politik, Wissenschaft, Fachpraxis, Zivilgesellschaft sowie Betroffene. Dem Nationalen Rat gehören mit seiner Spitzenrunde und verschiedenen Arbeitsgruppen ca. 300 Vertreterinnen und Vertreter an. Im Rahmen der Arbeit des Nationalen Rates ist es gelungen, die Erkenntnisse und Empfehlungen der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, des bei ihr angesiedelten Betroffenenrates und auch der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs in die nationalen Fachdebatten einzubringen. Durch einen strategischen Forschungsansatz sollen wichtige Grundlagen zur validen und kontinuierlichen Bestimmung des Ausmaßes des Phänomens geschaffen werden. Um darüber hinaus Schutz, durch Prävention und Intervention, Hilfe und Unterstützung sowie Aufarbeitung in Bezug zu sexuellem Kindesmissbrauch strukturell verbindlich weiter zu stärken und damit das geschehene Unrecht und Leid der Betroffenen anzuerkennen sowie den Bedarfen der Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren oder erfahren haben, langfristig gerecht zu werden, besteht aber weitere Notwendigkeit gesetzgeberischen Tätigwerdens.

Weiterer Handlungsbedarf ergibt sich auch aus den folgenden internationalen Verpflichtungen und dient deren weiterer Umsetzung, insbesondere:

- Die EU Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1 ff) verpflichtet die Mitglieder der Europäischen Union, geeignete Maßnahmen zu treffen, um das Risiko, dass Kinder und Jugendliche Opfer sexueller Gewalt oder sexueller Ausbeutung werden, zu verringern und Betroffene dieser Gewaltform zu erkennen und angemessen Schutz, Unterstützung und Betreuung zur Verfügung zu stellen,
- gemäß Artikel 34 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121, 990; VN-KRK) verpflichten sich die Vertragsstaaten, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen, zudem bedarf es entsprechend der Vorgaben der Abschließenden Bemerkungen des VN-Ausschusses für die Rechte des Kindes konsequent folgend der Schaffung einer regelmäßigen und umfassenden Berichtspflicht,
- aus dem am 17. November 2005 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels (BGBl. 2012 II S. 1107, 1108; Europaratskonvention Nr.197),

- das von der Bundesrepublik Deutschland am 25. Oktober 2007 unterzeichnete Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (BGBl. 2015 II S. 26, 27; Lanzarote-Konvention) verpflichtet Deutschland zudem, erforderliche Maßnahmen zu unternehmen, um unabhängige nationale oder lokale Maßnahmen zur Koordinierung und Zusammenarbeit zu ergreifen. Darüber hinaus sind auf nationaler oder lokaler Ebene und in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft Mechanismen zu Sammlung von Daten oder Anlaufstellen zur Beobachtung oder Bewertung des Phänomens der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs zu errichten sowie
- das am 11. Mai 2011 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (BGBl. 2017 II S. 1026, 1027; Istanbul Konvention), das seit dem 1. Februar 2023 uneingeschränkt in Deutschland gilt, sieht vergleichbare Verpflichtungen vor. Im Sinne des Übereinkommens umfasst der Begriff „Frauen“ auch Mädchen unter achtzehn Jahren (Artikel 3).

Die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs hat in den vergangenen Jahren deutlich dazu beigetragen, dass in der Öffentlichkeit das Sprechen über sexuelle Gewalt an und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen möglich wurde. Diese starke Struktur auf der Bundesebene ist von zentraler Bedeutung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen und die Vertretung und Sichtbarmachung der Belange von Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren oder erfahren haben. So hat die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs im Rahmen der Arbeit des Nationalen Rates dazu beigetragen, wichtige Forschungsfragen weiter zu vertiefen und durch die bundesweite Aufklärungs- und Aktivierungskampagne „Schieb den Gedanken/deine Verantwortung nicht weg!“ ist es gelungen, die zentralen Akteurinnen und Akteure auf Bundesebene und auch die breite Öffentlichkeit weiter für das Thema zu sensibilisieren und zu aktivieren. Durch ihre Unabhängigkeit vermag die Struktur der Unabhängigen Beauftragten das Vertrauen von Betroffenen zu gewinnen und eine anwaltliche Funktion für den Schutz aller Kinder und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung wahrzunehmen und darüber hinaus politischen wie fachlichen Forderungen an Staat und Gesellschaft ein großes Gewicht zu verleihen. Dieser wesentlichen Bedeutung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung in Deutschland ist durch eine gesetzliche Verankerung als zentrale Struktur im Kinderschutz auf Bundesebene Rechnung zu tragen. Die Sicherstellung einer dauerhaft unabhängigen und rechtssicheren Amtsausübung bedarf einer gesetzlichen Grundlage, mit der Verbindlichkeit hinsichtlich Zielsetzungen, Aufgaben und Rechtsstellung des Amtes und der beim Amt angesiedelten Strukturen geschaffen wird. Dazu gehören insbesondere der Arbeitsstab der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, der dort angesiedelte Betroffenenrat und die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs.

Der bei dem Amt der Unabhängigen Beauftragten angesiedelte Betroffenenrat ist die zentrale Struktur auf Bundesebene, über die Perspektiven, das Erfahrungswissen und auch die jeweilige persönliche und fachliche Expertise von Betroffenen in die politischen Prozesse eingebracht werden. Er wirkt nicht nur an der Arbeit der Unabhängigen Beauftragten mit, sondern wird mit seiner persönlichen und fachlichen Expertise auch von Ressorts und Parlamenten auf Bundes- und Landesebene eingebunden. Inzwischen haben einige Bundesländer eigene Betroffenen(bei)räte gegründet. Perspektivisch wird sich bundesweit so ein breites und kontextübergreifendes Netz aufbauen, in dem der Betroffenenrat auf Bundesebene auch weiterhin eine zentrale Rolle haben wird. Er steht für die erfolgreiche und konsequente Beteiligung von Betroffenen sexuellen Kindesmissbrauchs.

Die Weiterführung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission dient den individuellen Aufarbeitungsprozessen trägt aber auch dazu bei, sexuelle Gewalt und Ausbeutung zukünftig besser zu verhindern und den Fortschritt von Aufarbeitungsprozessen in Deutschland besser zu fördern, zu unterstützen, zu beobachten und zu begleiten. Darüber hinaus haben Aufarbeitungsprozesse, die in den letzten Jahren durchgeführt wurden, um Kindeswohlgefährdungen mit Bezug zur Aufgabenwahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe zu rekonstruieren, deutlich gemacht, dass es erhebliche rechtliche Unsicherheiten im Hinblick auf den Zugang von Betroffenen zu relevanten Akten gibt. Um sicherzustellen, dass Betroffene notwendige Informationen erhalten, um sich mit erlittenem Unrecht oder ausgebliebenen Interventionen zu ihrem Schutz und zu ihrer Unterstützung auseinanderzusetzen, bedarf es klarer gesetzlicher Regelungen zur Aufarbeitung durch Akteneinsichts- und Auskunftsrechte der Betroffenen.

Zudem muss Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren oder erfahren haben, unbürokratisch und zügig die individuell erforderliche Hilfe und Unterstützung gewährt werden. Denn die Folgen sind umso schwerer, je länger die betroffene Person mit der Erfahrung alleine bleibt. Umgekehrt

bedeutet das, dass wirksame und leicht zugängliche Hilfe und Unterstützung sowie zugewandte, einfühlsame Reaktionen des Umfelds – auch in Institutionen wie Kitas, Schulen oder Sportvereinen – erhebliche Auswirkungen darauf haben, wie gut ein betroffenes Kind oder betroffene Jugendliche diese Erfahrung im weiteren Lebensweg verarbeiten. Hierfür ist Menschen, die in Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren haben, niedrigschwellig und bundeszentral unterstützende Beratung bei der individuellen Aufarbeitung bereitzustellen. Denn damit wird im Ergebnis auch dazu beigetragen, dass institutionelle Aufarbeitungsprozesse weiter vorangetrieben werden. Schließlich soll der Zugang zu Unterlagen für den individuellen Aufarbeitungsprozess und die Unterstützung individueller Aufarbeitungsprozesse nach erlebter sexueller Gewalt und Ausbeutung verbessert werden. Dadurch werden das geschehene Unrecht und das Leid von Betroffenen sexueller Gewalt und Ausbeutung anerkannt.

Für wirkungsvolle Prävention vor sexueller Gewalt und Ausbeutung gegen Kinder und Jugendliche ist Sensibilisierung, Aufklärung und Qualifizierung der verantwortlichen Akteure von zentraler Bedeutung (BMBF (2019) "Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche - Forschung fördern, Prävention verbessern, pädagogische Praxis stärken"; Kavemann, B.; Nagel, B. & Hertlein, J. (2016) "Fallbezogene Beratung und Beratung von Institutionen zu Schutzkonzepten bei sexuellem Missbrauch Erhebung von Handlungsbedarf in den Bundesländern und von Bedarf an Weiterentwicklung der Fachberatungsstellen"; Kindler, H. & Derr, R. (2018) "Prävention von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Fortschritte, gegenwärtiger Stand und Perspektiven"; Kindler, H. & Schmidt-Nasi, D. (2011) "Wirksamkeit von Maßnahmen zur Prävention und Intervention im Fall sexueller Gewalt gegen Kinder"; Wazlawik, M.; Christmann, B. & Dekker, A. (2018) "Präventionsansätze, ihre Grenzen und Potenziale. Eine kritische Bestandsaufnahme."). Zudem sind Maßnahmen der Prävention und Aufklärung über sexualisierte Gewalt an Kindern nicht nur aus ethischer, sondern auch finanzieller Sicht effektiv zur Minderung der gesellschaftlichen und individuellen Belastungen (Habetha et al., 2012 „Deutsche Traumafolgekostenstudie“). Hierfür sollte die Verbindlichkeit des staatlichen Auftrags an die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung weiter gestärkt werden. Prävention sexueller Gewalt soll dabei Maßnahmen der Sensibilisierung und Aufklärung, die auch die präventive Erziehung umfasst, enthalten. Zudem soll im Rahmen dieses Auftrages das Risiko, dass Kinder und Jugendliche Gewalt oder sexuelle Gewalt in einer Einrichtung oder Organisation erleiden oder von Fachkräften nicht als Betroffene erkannt werden, durch wirksame Schutzkonzepte, Qualifizierung und Beratungsangebote gegenüber (pädagogischen) Fachkräften und Eltern minimiert werden. Die Verantwortlichen sollen schnell und konsequent eingreifen und weitervermitteln, sonst kann betroffenen Kindern und Jugendlichen nicht die erforderliche Hilfe und Unterstützung gewährt werden, die sie brauchen.

Zugleich muss der Staat verbindliche Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt treffen, unabhängig davon, welche Art der Leistung sie erhalten oder in welchem Kontext der Aufgabenwahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe sie stehen. Daher sollen sich die Vorgaben zur Qualitätsentwicklung im Bereich „Gewaltschutz“ nunmehr auf das gesamte Aufgabenspektrum der Kinder- und Jugendhilfe erstrecken. Gleichzeitig wird das Qualitätsmerkmal hinsichtlich der Entwicklung, Anwendung und Prüfung von Gewaltschutzkonzepten auf der Basis fachlicher Empfehlungen der überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe konkretisiert.

Um aus problematischen Kinderschutzverläufen lernen zu können, müssen die betroffenen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmten Fachstandards genügende Fallanalysen initiieren können, so die Empfehlungen in den Abschlussberichten der Kommissionen, die die Fälle Lügde und Staufen untersucht haben. Der Bundesrat zieht daraus in seiner Entschließung vom 28. Oktober 2022 (BR-Drs. 325/22 - Beschluss) den Schluss, dass Fallanalysen bei problematischen Kinderschutzverläufen zu einem Standard der Aufarbeitung werden sollten, um den Kinderschutz zu verbessern und das Vertrauen und die Handlungssicherheit der betroffenen und erschütterten Institutionen wiederherzustellen.

Schließlich setzt ein wirksamer Kinderschutz voraus, dass Ärztinnen und Ärzte und andere Angehörige der Heilberufe im Bedarfsfall spezifische, kompetente und zeitnahe Beratung bei Verdachtsfällen von Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch von Kindern erhalten. Medizinischen Fragestellungen zum Kinderschutz im Rahmen der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung sind auch für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe und der Familiengerichtbarkeit höchst relevant, beispielsweise bei der Abklärung von unfall- oder misshandlungsbedingten Hämatomen, beim Verständnis (möglicher) medizinischer Befunde oder der Einschätzung zu vorliegenden medizinischen Gutachten. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert daher mit dem Projekt der medizinischen Kinderschutzhotline seit 1. Oktober 2016 eine direkt verfügbare, kompetente, praxisnahe Beratung durch Ärztinnen und Ärzte mit speziellem Hintergrundwissen in Kinderschutzfragen. Das Angebot richtet sich an medizinisches Fachpersonal und seit dem 1. Januar 2021 auch an

Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Familiengerichte. Die externe Evaluierung der medizinischen Kinderschutzhotline durch das Deutsche Jugendinstitut (DJI) ergab, dass die medizinische Kinderschutzhotline im deutschen Kinderschutzsystem einen wichtigen Bedarf einer sofort erreichbaren Beratung von Fachkräften aus dem Gesundheitswesen, der Kinder- und Jugendhilfe und der Familiengerichtsbarkeit zu Kinderschutzfragen an der Schnittstelle zwischen medizinischer, sozialpädagogischer und familienrechtlicher Fachlichkeit abdeckt. Das Beratungsangebot der medizinischen Kinderschutzhotline hat sich demnach als eine wichtige Säule im medizinischen Kinderschutz etabliert, vor allem indem es dazu beiträgt, Verdachtsfällen auf eine Kindeswohlgefährdung auf qualifizierter Basis weiter nachzugehen, medizinisches Fachpersonal, Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Familiengerichtsbarkeit zu besserem Handeln im Kinderschutz zu befähigen sowie in medizinischen Akut-Situationen einen effektiveren Kinderschutz zu erreichen. Vor diesem Hintergrund besteht ein erheblicher Bedarf eines auf Dauer angelegten, qualifizierten Beratungsangebots im medizinischen Kinderschutz.

Der Gesetzentwurf wird von einem umfassenden Ansatz zum Schutz vor Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt und Ausbeutung getragen und verfolgt zusammenfassend folgende Ziele:

1. Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen und Einführung einer forschungsbasierten Berichtspflicht.
2. Stärkere Beachtung der Belange von Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren oder erfahren haben.
3. Fortentwicklung von Aufarbeitungsprozessen in Deutschland und Sicherstellung beratender Unterstützung zur individuellen Aufarbeitung.
4. Weitere Stärkung von Prävention und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz.

Der Gesetzentwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 bei, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen und Missbrauch und Ausbeutung von Kindern, den Kinderhandel, Folter und alle Formen von Gewalt gegen Kinder zu beenden.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzesentwurfs

Der Gesetzesentwurf enthält die gesetzliche Grundlage für die Arbeit eines bzw. einer Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen mit entsprechender Berichtspflicht und weitere grundsätzliche Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen durch Prävention und Intervention sowie verlässliche Unterstützung für Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren oder erfahren haben. Darüber hinaus besteht für Politik und Gesellschaft weiterhin ein großer Handlungsbedarf, das Unrecht an Kindern und Jugendlichen, dem nicht immer eine sachgerechte oder zum Teil auch gar keine Intervention folgte, aufzuarbeiten und öffentlich zu benennen. Daher werden die Voraussetzungen für individuelle und institutionelle sowie gesellschaftliche Aufarbeitungsprozesse ermöglicht, gestärkt und verstetigt.

1. Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen und Einführung einer forschungsbasierten Berichtspflicht

Hauptbestandteil des Gesetzesentwurfes stellen die Regelungen für die gesetzliche Verankerung der Struktur einer oder eines Unabhängigen Bundesbeauftragten dar. Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte steht zum Bund in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.

a. Unabhängige Bundesbeauftragte

Der Deutsche Bundestag wählt auf Vorschlag der Bundesregierung eine Person zur oder zum Unabhängigen Bundesbeauftragten. Die Amtszeit wird auf fünf Jahre mit der Möglichkeit der einmaligen Wiederwahl festgesetzt. Die Berufung in ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis erfolgt durch die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten. Damit wird die unabhängige Position der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten, die aus der Natur der Sache heraus und mit besonderem Blick auf die Aufgabenwahrnehmung geboten ist, weiter gestärkt. Die Amtsbezüge und die Versorgung werden ergänzend gesetzlich geregelt. Gleichzeitig werden die Beteiligungsrechte innerhalb der Bundesregierung und damit die Kompetenzen des Amtes durch

eine eigene Regelung deutlich gestärkt. Eine Verankerung flankierender Vorschriften zum Zeugnisverweigerungsrecht der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten in der Strafprozessordnung als Regelungsstandort wird gesondert geprüft. Mit dieser neuen Struktur und Amtsstellung wird das Recht auf Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung wesentlich gestärkt.

b. Berichtspflicht

Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte soll einen Bericht vorlegen, der einen wiederkehrenden Lagebericht zum Ausmaß sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (on- und offline) enthält und Lücken und Bedarfe für wirkungsvolle Ansätze zur Prävention, Intervention und Hilfen sowie zur Forschung und Aufarbeitung identifiziert. Der Bericht basiert auch auf den Erkenntnissen eines zu errichtenden Zentrums für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen, da bisher Erkenntnisse zu Prävalenz, Tatkontexten, Betroffenen sowie Täterstrategien bisher noch nicht ausreichend vorhanden sind. Der Bericht trägt damit langfristig zu einer evidenzbasierten Politikgestaltung im Themenfeld bei.

Der Bericht soll auch Erkenntnisse und Maßnahmen aus den Bundesländern berücksichtigen. Daneben enthält er eine Stellungnahme des Betroffenenrates und einen eigenständigen Bericht der Unabhängigen Aufarbeitungskommission. Der Bericht der Unabhängigen Aufarbeitungskommission soll insbesondere auch über den Fortschritt der institutionellen Aufarbeitungsprozesse in Deutschland informieren.

2. Stärkere Beachtung der Belange von Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren oder erfahren haben

Die Einbeziehung von Menschen, in ihrer Kindheit sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren oder erfahren haben, ist für die Arbeit der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten wesentlich, da Betroffene wertvolles Fach- und Erfahrungswissen und besondere Expertise mitbringen. Bereits seit 2015 gibt es daher einen Betroffenenrat, der auch zukünftig bei der oder dem Unabhängigen Bundesbeauftragten eingerichtet wird, um die Beteiligung von und die Beratung durch Betroffene sicherzustellen und die Belange von Betroffenen sichtbar zu machen. Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte setzt sich darüber hinaus für eine stärkere Vernetzung und Beteiligung von betroffenen Menschen ein, um eine verbesserte Wahrnehmung ihrer Anliegen in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen zu ermöglichen.

3. Fortentwicklung von Aufarbeitungsprozessen in Deutschland und Sicherstellung beratender Unterstützung zur individuellen Aufarbeitung

Die Aufarbeitung bereits zurückliegender sexueller Gewalt und Ausbeutung ist ein wichtiges und berechtigtes Anliegen. Neben der notwendigen Sichtbarmachung des geschehenen Unrechts und Leids von Betroffenen trägt das Lernen aus der Vergangenheit bei einer konsequenten Analyse von Gewalt begünstigenden Umständen dazu bei, das Risiko sexueller Gewalt in der Zukunft zu verringern und die Möglichkeiten der Aufdeckung und Unterstützung von Betroffenen zu verbessern. Daher wird die wichtige Arbeit der im Jahr 2016 eingerichteten Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs weitergeführt und Aufarbeitung ausdrücklich auch als Aufgabe der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten festgelegt. Die Unabhängige Aufarbeitungskommission hat die Aufgabe, die Aufarbeitung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen DDR zu fördern, zu unterstützen, zu beobachten und zu begleiten. Im Zentrum stehen dabei die Erfahrungen der Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren haben. Ihre Berichte tragen zur Aufklärung von strukturellen Missständen und Versäumnissen bei, die sexuelle Gewalt oder Ausbeutung gegen Kinder und Jugendliche ermöglicht, begünstigt und deren Aufklärung sowie die gesellschaftliche, institutionelle oder individuelle Aufarbeitung verhindert haben. Daraus zieht die Unabhängige Aufarbeitungskommission Schlüsse zur besseren Versorgung Betroffener sowie zur Verhinderung zukünftiger Fälle und übermittelt diese an politische und gesellschaftliche Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger. Sie zeigt zudem Wege zur Anerkennung des Unrechts und Leids durch Politik und Gesellschaft auf und fördert eine Erinnerungskultur zu diesem Thema.

Die Mitglieder werden von der oder dem Unabhängigen Bundesbeauftragten berufen. Die Unabhängige Aufarbeitungskommission wird inhaltlich und organisatorisch durch eine Arbeitseinheit im Arbeitsstab der oder des Unabhängigen Beauftragten unterstützt.

Zudem stellt der Bund für Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren oder erfahren haben, dauerhaft ein Beratungssystem zur Unterstützung der individuellen Aufarbeitung der sexuellen Gewalt bereit. Betroffene sollen verlässlich befähigt werden, in individuellen Aufarbeitungsprozessen die Auswirkungen der in Kindheit oder Jugend erlebten sexuellen Gewalt oder Ausbeutung auf ihr heutiges Leben zu verarbeiten. Zusätzlich sollen Betroffene unterstützt, begleitet und gestärkt werden, insbesondere um das ungleiche Machtverhältnis zu den involvierten Institutionen oder dem involvierten sozialen Nahfeld auszugleichen.

Um sicherzustellen, dass Betroffene notwendige Informationen erhalten, um sich mit erlittenem Unrecht oder ausgebliebenen Interventionen zu ihrem Schutz und zu ihrer Unterstützung auseinanderzusetzen, erhalten sie im Bedarfsfall Zugang zu Akten bei dem nach Landesrecht zuständigen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (in der Regel das Jugendamt), die ihnen und hierzu auch Auskunft erteilt. Durch Vereinbarungen stellt das Jugendamt sicher, dass Betroffene auch bei Leistungserbringern Einsicht in die Akten und Auskünfte hierzu erhalten.

4. Weitere Stärkung von Prävention und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz

a. Gesetzlicher Auftrag zur Prävention sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche betrifft alle sozialen Schichten und Lebensbereiche. Daher braucht es eine sensibilisierte, informierte und aufgeklärte Öffentlichkeit, die in ihrem jeweiligen Bereich dazu beitragen kann, sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen zu verhindern oder aufzudecken. Ein Bewusstsein für das Thema zu schaffen, bestehende Vorurteile und Falschinformationen auszuräumen und weiter zu enttabuisieren, ist eine wichtige Aufgabe der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten.

Zukünftig wird zusätzlich durch einen Auftrag an die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sichergestellt, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt insbesondere durch Sensibilisierung, Aufklärung und Qualifizierung weiter verbessert wird. Gleichzeitig wird der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung die Aufgabe zugewiesen, Einrichtungen bei der Entwicklung, Anwendung und Umsetzung von Schutzkonzepten zu unterstützen.

Durch ihre umfangreichen Zugänge zu Akteuren im Arbeitsfeld Schutz vor sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche kann die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung bundesweite Maßnahmen in den verschiedenen Handlungsfeldern entwickeln, befördern und strukturell unterstützen. Derzeit ist die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung als Behörde des Bundes in diesem Arbeitsfeld zuständig für die Entwicklung und Umsetzung von wirksamen Präventionsmaßnahmen und Qualifizierungskonzepten. Die Angebote werden auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse erarbeitet und qualitätsgesichert durchgeführt. Präventive Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Gewalt zielen auch auf die Stärkung von Lebenskompetenzen und Schutzfaktoren sowie die Förderung gesundheitlicher Lebensbedingungen und -settings ab.

b. Erweiterung des Anwendungsbereichs von Schutzkonzepten

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, das am 10. Juni 2021 in Kraft getreten ist, wurden Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten in Bezug auf Kinder und Jugendliche, die in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen oder in Pflegefamilien betreut werden zur Pflicht (§ 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 und § 37b Absatz 1 SGB VIII). Diese Gruppe von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Pflegefamilien wird auch von der Verpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe zur Qualitätsentwicklung erfasst. Explizit verlangt § 79a Satz 2 SGB VIII die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Qualitätsmerkmalen zur Sicherung der Rechte und zum Schutz vor Gewalt von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege. Mit § 79 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII ist diese Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung von der Gesamtverantwortung und Gewährleistungsverpflichtung des öffentlichen Trägers umfasst und wird dadurch nochmals als besonders bedeutsam hervorgehoben. Auch die Finanzierung freier Träger im Bereich der Subventionsfinanzierung (§ 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VIII) und im Bereich der Entgeltfinanzierung (§ 78b Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII) knüpft an diese Vorgaben zur Qualitätsentwicklung an. Das bedeutet, dass das SGB VIII den Gewaltschutz der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen und Pflegefamilien durch verschiedene Instrumente – Gesamtverantwortung, Erlaubnisverfahren, Leistungsgewährung, Qualitätsentwicklung, Finanzierung – sehr umfassend im Blick hat.

Im Hinblick auf Kinder und Jugendliche, die außerhalb von (erlaubnispflichtigen) Einrichtungen oder Pflegefamilien Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten, greifen diese Instrumente jedoch nicht. Insofern liegt eine Schutzlücke vor. Zwar besteht bei Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Familienpflege aufgrund der Entfernung vom Elternhaus und der damit nur eingeschränkt möglichen Wahrnehmung der elterlichen Erziehungsverantwortung sowie infolge der besonderen Nähe zu Betreuungspersonen ein spezifisches Schutzbedürfnis. Allerdings bestehen auch bei Kindern und Jugendlichen, die außerhalb von (erlaubnispflichtigen) Einrichtungen oder Pflegefamilien Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten, erhebliche Risiken für Abhängigkeitsverhältnisse und Machtmissbrauch. Diesen muss durch verbindliche Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt Rechnung getragen werden, unabhängig davon, welche Art der Leistung sie erhalten. Dies wird durch eine Änderung von § 79a SGB VIII erreicht. Die Beschränkung der Vorgaben zur Qualitätsentwicklung im Bereich „Gewaltschutz“ auf Kinder und Jugendliche in Einrichtungen und Familienpflege wird aufgehoben. Gleichzeitig wird das Qualitätsmerkmal hinsichtlich der Entwicklung, Anwendung und Prüfung von Gewaltschutzkonzepten konkretisiert. Durch Verweise auf § 79a SGB VIII in den Regelungen zur Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe in § 79 SGB VIII sowie in den Finanzierungsregelungen (§§ 74 und 78b SGB VIII) wird die Verbindlichkeit der Vorgaben zum Gewaltschutz erhöht und auf freie Träger der Jugendhilfe mittelbar über die Finanzierung erstreckt. Da § 77 SGB VIII, der Vereinbarungen über die Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen regelt, nicht explizit auf § 79a SGB VIII – im Unterschied zu §§ 74 und 78b SGB VIII – verweist, wird hier eine entsprechende Ergänzung vorgenommen.

c. Fallanalysen als zentraler Bestandteil der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz

Um aus problematischen Kinderschutzverläufen lernen zu können und damit das staatliche verantwortete Handeln im Kinderschutz zu verbessern, müssen die betroffenen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmten Fachstandards genügende Fallanalysen initiieren können, so die Empfehlungen im Abschlussbericht der Lügde-Kommission beim Landespräventionsrat Niedersachsen vom 3. Dezember 2020, Seite 23, sowie im Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz Baden-Württemberg, Band I, Seite 26.

Der Bundesrat zieht daraus in seiner Entschließung vom 28. Oktober 2022 (BR-Drs. 325/22) den Schluss, dass Fallanalysen bei problematischen Kinderschutzverläufen zu einem Standard der Aufarbeitung werden sollten, um den Kinderschutz zu verbessern und das Vertrauen und die Handlungssicherheit der betroffenen und erschütterten Institutionen wiederherzustellen.

Diesem Verbesserungsbedarf im Kinderschutz Rechnung tragend, werden Fallanalysen bei problematischen Kinderschutzverläufen explizit als Bestandteil der dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegenden Qualitätsentwicklung verankert und durch die notwendigen datenschutzrechtlichen Regelungen flankiert.

d. Medizinische Kinderschutzhotline

Es wird ein telefonisches Beratungsangebot im medizinischen Kinderschutz verankert, das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sicherzustellen ist. Dieses Beratungsangebot, das sich an Fachkräfte des Gesundheitswesens, Fachkräfte der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe sowie Fachkräfte, die im Rahmen familiengerichtlicher Verfahren tätig sind, richtet, soll eine kostenlose Erstberatung und Information zu medizinischen Fragestellungen im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung, adäquaten Vorgehensweisen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sowie bei Bedarf geeignete Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für eine weiterführende Beratung bereit halten.

III. Alternativen

Als Alternative kämen die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage und Ausgestaltung der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Betracht. Allerdings würden dann die genannten Ziele nicht erreicht werden.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Zuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Danach hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für den Bereich der öffentlichen Fürsorge.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Begriff der öffentlichen Fürsorge nicht eng auszulegen (BVerfGE 88, 203 (329f.); 97, 332 (341); 137, 108 (165); 140, 68 (78)) und umfasst auch die Jugendfürsorge und den Kinder- und Jugendschutz (siehe hierzu nur BVerfGE 22, 180 (212f.); 31, 113 (116 f.)). Durch Missbrauch bedrohte oder bereits betroffene Kinder und Jugendliche befinden sich offensichtlich in einer besonderen Situation mindestens potenzieller Bedürftigkeit.

Auch die Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung nach Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz ist jedenfalls zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse gegeben. Einen Schwerpunkt des Gesetzentwurfs stellen die Regelungen zur weiteren Verbesserung des Kinderschutzes dar. Sie sind zur Wahrung der Rechtseinheit im Bundesgebiet erforderlich. Eine Gesetzesvielfalt auf Länderebene würde hier zu einer Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen führen.

Eine unterschiedliche rechtliche Behandlung desselben Lebenssachverhalts in den Ländern insbesondere bei der häufig auch länderüberschreitenden Kooperation in Kinderschutzfällen von Jugendämtern, Gerichten und Angehörigen von Berufen, die in Kontakt zu Kindern stehen, zöge erhebliche Rechtsunsicherheiten nach sich. Unterschiedliche Verfahrensvorgaben verkomplizierten und schwächten damit den Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Die Gesetzgebungskompetenz für ergänzende Regelungen zum öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 des Grundgesetzes. Danach hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz über die Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Insbesondere dient der Entwurf der weiteren Umsetzung des Artikel 34 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121, 990; VN-KRK), nach dem sich die Vertragsstaaten verpflichten, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen; dem von der Bundesrepublik Deutschland am 25. Oktober 2007 unterzeichnete Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (BGBl. 2015 II S. 26, 27; Lanzarote-Konvention) und der EU Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf sieht keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Indem der Entwurf den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung grundsätzlich neu regelt, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seinen Zielvorgaben 16.6 und 16.2, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen und den Missbrauch und Ausbeutung von Kindern, den Kinderhandel, Folter und alle Formen von Gewalt gegen Kinder zu beenden. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, indem er die gesetzliche Grundlage für die Arbeit der bzw. des Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen schafft, Sensibilisierung, Aufklärung und Qualifizierung konkretisiert, die verpflichtende Anwendung von Schutzkonzepten erweitert und die Auskunftsrechte Betroffener gegenüber den Jugendämtern stärkt.

Die Verbesserung der Datenlage durch die Einrichtung eines Zentrums für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen schafft die Grundlage für eine evidenzbasierte Weiterentwicklung wirksamer Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Zudem wird durch einen Auftrag an die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sichergestellt, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung insbesondere durch Sensibilisierung, Aufklärung und Qualifizierung weiter verbessert wird.

Der Entwurf sieht darüber hinaus eine Erweiterung des Anwendungsbereichs von Schutzkonzepten vor. Gleichzeitig wird der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung die Aufgabe zugewiesen, Einrichtungen bei der Entwicklung, Anwendung und Umsetzung von Schutzkonzepten zu unterstützen.

Um die Qualitätsentwicklung im Kinderschutz weiter voranzutreiben, werden Fallanalysen bei problematischen Kinderschutzverläufen explizit als Aufgabe im Rahmen der dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegenden Qualitätsentwicklung verankert und der interdisziplinäre Kinderschutz wird durch ein medizinisches Beratungsangebot gestärkt.

Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet der Entwurf gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 5 „Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seinen Zielvorgaben 5.1, 5.2 und 5.3, alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen überall auf der Welt zu beenden, alle Formen von Gewalt gegen alle Frauen und Mädchen im öffentlichen und im privaten Bereich einschließlich des Menschenhandels und sexueller und anderer Formen der Ausbeutung und alle schädlichen Praktiken wie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat sowie die Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen zu beseitigen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, indem alle diese im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen mittel- und langfristig das Ausmaß sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, auch gegen Mädchen verringern. Der Entwurf dient gleichzeitig der Erreichung der Zielvorgabe 16.1 „Alle Formen der Gewalt und die gewaltbedingte Sterblichkeit überall deutlich verringern“.

Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“ und „(6.) Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen“).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Ab dem Haushaltsjahr 2026 entstehen beim Bund voraussichtlich jährliche Ausgaben in Höhe von rund 950 000 Euro im Kontext der Sicherstellung eines telefonischen Beratungsangebots im medizinischen Kinderschutz nach Artikel 3 § 6 KKG-E.

Regelungsbereich	Laufende jährliche Kosten (in Tsd. Euro)
------------------	--

	Jährlicher Personal- aufwand	Jährliche Sachkosten	Jährliche Kosten
§ 6 KKG-E	700	250	950 (einschließlich Gemeinkosten)

Ab dem Haushaltsjahr 2026 entstehen dem Bund voraussichtlich jährliche Ausgaben in Höhe von rund 2 Mio. Euro für die Umsetzung des gesetzlichen Auftrages an die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung nach Artikel 1 § 3 UBSKMG.

Regelungsbereich	Laufende jährliche Kosten (in Tsd. Euro)		
	Jährlicher Personal- aufwand	Jährliche Sachkosten	Jährliche Kosten
§ 3 UBSKMG	1 200	800	2 000 (einschließlich Gemeinkosten)

Ab dem Haushaltsjahr 2025 entstehen dem Bund voraussichtlich jährliche Ausgaben in Höhe von rund 2,5 Mio. Euro für die Unterstützung bei der individuellen Aufarbeitung nach Artikel 1 § 4 UBSKMG.

Regelungsbereich	Laufende jährliche Kosten (in Tsd. Euro)		
	Jährlicher Personal- aufwand	Jährliche Sachkosten	Jährliche Kosten
§ 4 UBSKMG	800	1 500	2 500 (einschließlich Gemeinkosten)

Ab dem Haushaltsjahr 2025 entstehen dem Bund voraussichtlich jährliche Ausgaben in Höhe von rund 1,95 Mio. Euro für das Zentrum für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie die Durchführung der Dunkelfeldforschung und die Umsetzung der Berichtspflicht nach Artikel 1 § 7 UBSKMG.

Regelungsbereich	Laufende jährliche Kosten (in Tsd. Euro)		
	Jährlicher Personal- aufwand	Jährliche Sachkosten	Jährliche Kosten
§ 7 UBSKMG	950	1 000	1 950 (einschließlich Gemeinkosten)

Der entstehende Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln wird vollständig und dauerhaft im Einzelplan 17 des BMFSFJ gegenfinanziert.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft:

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 279 000 Euro.

Davon entfallen 279 000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Lfd Nr.	Vorschrift	Vorgabe	jährliche Aufwandsänderung			Jährlicher Erfüllungsauf- wand (in Tsd. Euro)
			Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

1.	§ 9b Abs. 2 SGB VIII-E	Aufbewahrungspflicht von Erziehungshilfe-, Heim- oder Vormundschaftsakten gemäß Vereinbarung nach § 9b SGB VIII; Informationspflicht; (b*)	22,9	530488	1	202
2.	§ 9b Abs. 2 SGB VIII-E	Gewährung von Akteinsicht und Auskunftspflicht durch Leistungserbringer bei berechtigtem Interesse; Informationspflicht	30	5500	65	179
Summe (in Tsd. Euro)						381
davon aus Informationspflichten (in Tsd. Euro)				381		
davon Informationspflichten				2		

Grundlage der Fallzahl zu Vorgabe 1 in der Tabelle sind die begonnene Erziehungshilfen, stationäre Hilfen nach § 35a SGB VIII und Plätze in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder, die in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst werden (Statistisches Bundesamt 2021, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I - Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige, S. 33). Darunter fallen Hilfen gem. §§ 28 – 35a und § 19 SGB VIII (u.a. Institutionelle Betreuung einzelner junger Menschen, Erziehung in Tagesgruppen, Heimerziehung, etc.). Es wird angenommen, dass für jede dieser Hilfen eine Akte angelegt wird, auf die die Aufbewahrungspflicht angewendet werden muss. Da eine Aktenaufbewahrung ohnehin bereits weitgehend erfolgen dürfte, stellt der sich daraus ergebende jährliche Mehraufwand in Höhe von 202 000 Euro einen Maximalwert dar, der mindestens 50 Prozent sogenannte „Sowiesokosten“ enthält. Folglich ist der betreffende Erfüllungsaufwand mit höchstens 100 000 Euro zu veranschlagen.

Der Fallzahl zu Vorgabe 2 in der Tabelle liegt die Annahme zugrunde, dass nur in tatsächlichen Gefährdungssituationen von den Betroffenen Akteinsicht verlangt wird. Es werden daher bestätigte, festgestellte Gefährdungen im Kontext erzieherischer Hilfen zugrunde gelegt. Dies ergibt sich aus Zeile 22 der Tabelle 5 in der Standardpublikation zur Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I, Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII des Statistischen Bundesamtes (Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls im Jahr 2020 nach Geschlecht und Alter des/der Minderjährigen sowie der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt des Verfahrens und Ergebnis des Verfahrens). Dazu summiert werden ambulante Hilfe zur Erziehung und familienersetzende Hilfe zur Erziehung sowie Hilfen nach § 19 SGB VIII und Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII. Angenommen wird zudem, dass nur in der Hälfte dieser Fälle Einsicht in die Akten verlangt wird.

Im Sinne der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ in Höhe von rund 279 000 Euro dar. Die Kompensation ist derzeit durch Änderungen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 107) geändert, vorgesehen.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung:

Für den Bund:

Ein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung (Personal- und Sachmittel) entsteht mit der gesetzlichen Verankerung des Amtes der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten sowie des dort angesiedelten Betroffenenrates und der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs nicht.

Mit der erstmaligen Übertragung der gesetzlichen Aufgabe an die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung entsteht dem Bund in 2025 ein geringer einmaliger zusätzlicher Verwaltungsaufwand in Höhe von rund 61 000 Euro. Zusätzlich entsteht dem Bund ab 2026 ein geringer jährlicher Verwaltungsaufwand, der nicht pauschal mit einer Summe beziffert werden kann. Da für den Vollzug der Fachaufsicht die Verwaltungshandlungen absehbar eher gering sein werden, wird auch die Belastung im Einzelfall dementsprechend niedrig ausfallen. Der Aufwand

zur erstmaligen Übertragung und zur Ausübung der Fachaufsicht soll aus dem bestehenden Sach- und Personalhaushalt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gedeckt werden.

Regelungsbe- reich	Aufgabe	Laufbahn	Personalauf- wand jährlich in €	Sachauf- wand (z.B. Verbrauchs- mittel, Miete etc.) jährlich in €	Insgesamt jähr- lich in €
Gesetzlicher Auftrag an die Bundeszentrale für gesundheit- liche Aufklä- rung	Prozesssteuerung (Vorbereitung und Übertragung der Aufgabe)	0,25 Anteil hD *	18 600	7 337	25 937
		0,25 Anteil gD *	28 200	7 337	35 537

*Berechnung erfolgt gemäß Statistisches Bundesamt (September 2022), Lohnkostentabelle Verwaltung

Für die Einrichtung eines Beratungssystems zur Unterstützung bei der individuellen Aufarbeitung entsteht dem Bund in 2025 ein einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 158 000 Euro. Im Rahmen der Prozesssteuerung des Beratungssystems und seiner einzelnen Angebote entsteht dem Bund ab 2025 ff. ein geringer zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand, der sich in erster Linie durch die verwaltungsmäßige Abwicklung begründet und auf einzelne über das Jahr verteilte Aufgaben bezogen zu einer niedrigen Belastung führt, die durch bestehendes Personal des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erfüllt wird.

Regelungsbe- reich	Aufgabe	Laufbahn	Personalauf- wand jährlich in €	Sachauf- wand (z.B. Ver- brauchs- mittel, Miete etc.) jährlich in €	Insgesamt jähr- lich in €
Einrichtung ei- nes Beratungs- systems zur Un- terstützung bei der individuel- len Aufarbei- tung	Prozesssteuerung (Konzeptualisie- rung, Vorberei- tung, Durchfüh- rung und Beglei- tung der Übertra- gung der Auf- gabe)	0,75 Anteil hD*	84 600	22 012	106 612
		0,50 Anteil gD*	37 200	14 675	51 875

*Berechnung erfolgt gemäß Statistisches Bundesamt (September 2022), Lohnkostentabelle Verwaltung

Für das Zentrum für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie die Durchführung der Dunkelfeldforschung und die Umsetzung der Berichtspflicht entsteht dem Bund ein geringer zusätzlicher Verwaltungsaufwand, der sich in erster Linie durch die verwaltungsmäßige Abwicklung begründet und auf einzelne über das Jahr verteilte Aufgaben bezogen zu einer niedrigen Belastung führt, die durch bestehendes Personal des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erfüllt wird.

Mit der Implementierung eines telefonischen Beratungsangebots im medizinischen Kinderschutz nach § 6 Absatz 1 KKG-E entsteht beim Bund ein zusätzlicher absehbarer geringer Verwaltungsaufwand. Zusätzlich ergeben sich voraussichtlich Aufwände bei einer anderen geeigneten öffentlichen Einrichtung, wenn eine Übertragung der Aufgabe nach § 6 Absatz 5 KKG-E erfolgt. Es ergeben sich ab 2026 laufende jährliche Aufwände in Höhe von rund 123 000 € für Sach- und Personalmittel beim Bund, die in der mehrjährigen Finanzplanung noch nicht berücksichtigt sind.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Regelungsbe- reich	Aufgabe	Laufbahn	Personal-auf- wand jährlich in €	Sachauf- wand (z.B. Ver- brauchs- mittel, Miete etc.) jährlich in €	Insgesamt jähr- lich in €
Sicherstellung telefonisches Beratungsange- bots im medizi- nischen Kinder- schutz (§ 6 KKG-E)	Prozesssteuerung durch andere ge- eignete öffentli- che Einrichtung oder sonstige Stelle				
		0,5 Anteil gD*	37 200	14 675	51 875
		0,5 Anteil hD*	56 400	14 675	71 075

* Berechnung erfolgt gemäß Statistisches Bundesamt (September 2022), Lohnkostentabelle Verwaltung

Der entstehende Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln wird vollständig und dauerhaft im Einzelplan 17 des BMFSFJ gegenfinanziert.

Für die Länder/Gemeinden:

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 11 987 000 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 417 000 Euro.

Lfd. Nr.	Vor- schrift	Vorgabe	jährliche Aufwandsände- rung			Jährlicher Er- füllungsauf- wand (in Tsd. Euro)	einmaliger Aufwand			Einma- liger Erfül- lungsauf- wand (in Tsd. Euro)
			Lohn- satz pro Stunde (in Euro)	Fall- zahl	Zeit- auf- wand pro Fall (in Mi- nuten)		Lohn- satz pro Stunde (in Euro)	Fall- zahl	Zeit- auf- wand pro Fall (in Mi- nuten)	
1.	§ 9b Abs. 1 SGB VIII-E	Gewährung von Akteneinsicht durch Jugendäm- ter in Erziehungs- hilfe-, Heim- oder Vormund- schaftsakten und Auskunftspflicht bei berechtigtem Interesse	40,2	5500	65	240				0
2.	§ 9b Abs. 2 SGB VIII-E	Abschluss von Vereinbarungen mit (aktuell) rele- vanten freien Trä- gern					40,2	557	453	169

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

3.	§ 79a Abs. 1 SGB VIII-E	Bewertung der Qualität und Eignung von Maßnahmen wird um Qualitätsmerkmale für den Schutz vor Gewalt von Kindern und Jugendliche ergänzt	44,6	557	90	37		44,6	557	600	248
4.	§ 79a Abs. 2 SGB VIII-E	wissenschaftliche Fallanalyse	40,2	8000	1866	Persone	Sach-				
						nalkos-	kos-				
						ten	ten				
						10 002	1708				
						11 710					
Summe (in Tsd. Euro)						11.987					417

Zur Herleitung der Fallzahl zu Vorgabe 1 der Tabelle vgl. VI.4.

Die Fallzahl zu den Vorgaben 2 und 3 der Tabelle geht von der Annahme aus, dass alle Jugendämter Vereinbarungen mit den Trägern der Leistungserbringer abschließen ohne nach Art der Leistung zu differenzieren, sodass die Anzahl der Vereinbarungen der Anzahl der Jugendämter entspricht (vgl. Mühlmann, T.: Personal in Jugendämtern und im ASD im Jahr 2020 - Entwicklungstrends und länderbezogene Unterschiede. In: KomDat Jugendhilfe 3/22, S. 17).

Die Fallzahl zu Vorgabe 4 der Tabelle beruht auf der Annahme, dass ein Drittel der Fachkräfte in den Kernarbeitsbereichen der nach Landesrecht zuständigen Stelle mit der Aufgabe betraut sind, die Fallanalysen bei Instituten zu veranlassen. Da solche Analysen zumindest in einem Land schon durchgeführt werden, wird die Fallzahl anhand des Königsteiner Schlüssels angepasst.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen (gemäß „Arbeitshilfe gleichstellungsorientierte Gesetzesfolgenabschätzung nach § 2 GGO“) sind nicht zu erwarten, weil mit dem Gesetz keine Regelungen getroffen werden, die sich speziell auf die Lebenssituationen von Frauen und Männern auswirken werden. Es ergeben sich ebenso keine verbraucherpolitischen oder demographischen Auswirkungen.

Der Jugend-Check wurde durchgeführt und berücksichtigt.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen.

Ziel des Gesetzes ist es, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung durch ein Bündel von strukturellen und materiellen Maßnahmen zu stärken. Hierfür werden bestehende Strukturen etabliert und weiterentwickelt sowie durch ergänzende Maßnahmen ausgebaut. Die Evaluierung erfolgt regelungsspezifisch im Hinblick auf die Zielerreichung der intendierten Regelungen.

Die in Artikel 1 § 3 verankerten Maßnahmen zur Sensibilisierung, Aufklärung und Qualifizierung zum Schutz vor sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung werden in angemessenen Zeitabständen wissenschaftlich begleitet und dabei (extern) evaluiert. Im Rahmen der Fachaufsicht

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird hierüber in regelmäßigen Abständen berichtet.

Das in Artikel 1 § 4 verankerte Beratungssystem zur Unterstützung individueller Aufarbeitung wird neu etabliert. Im Rahmen der Ausdifferenzierung der Konzeption wird auch ein Verfahren entwickelt, mit dem die Inanspruchnahme dokumentiert und ausgewertet werden kann, um verbindliche Aussagen dazu zu treffen, inwieweit diese Maßnahme geeignet ist, Betroffene beim Prozess der individuellen Aufarbeitung der Unrechtserfahrung zu unterstützen.

Die Unabhängige Bundesbeauftragte oder der Unabhängige Bundesbeauftragte wird im Rahmen des Artikel 1 § 5 Absatz 4 in Abstimmung mit dem Betroffenenrat und der Unabhängigen Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs ein Verfahren entwickeln, mit dem die mit diesen Strukturen intendierten Ziele überprüft werden können. Dabei werden als Kriterien die in Artikel 1 § 6 Absatz 1, § 20 Absatz 1 sowie § 26 Absatz 1 formulierten Aufgaben der Strukturen zugrunde gelegt. Die darauf basierende Einschätzung, ob sich die bestehenden Strukturen für eine Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung, eine strukturierte Beteiligung von Betroffenen sowie die Förderung und Stärkung unabhängiger Aufarbeitung bewähren, wird auch in die in Artikel 1 § 7 verankerte Berichtspflicht einfließen. Mit dem in Artikel 1 § 7 Absatz 2 verankerten Zentrum für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen werden Daten zur Prävalenz erhoben, die ein weiterer Indikator für die Wirksamkeit der Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Gewalt sind. Die Unabhängige Bundesbeauftragte oder der Unabhängige Bundesbeauftragte stellt darüber hinaus sicher, dass das Zentrum wissenschaftlich hochwertige Daten zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen erhebt und analysiert und auf dieser Basis weitere Forschung in diesem Bereich erfolgen kann.

§ 108 Absatz 4 SGB VIII (zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 21.12.2022 BGBl. I 2022 S. 2824; berichtigt am 25.01.2023 durch BGBl. 2023 I Nr. 19) verpflichtet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Evaluation (vgl. Bundestagsdrucksache 19/26107, S. 66).

Artikel 3 § 6 Absatz 6 SGB VIII verpflichtet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Evaluation in angemessenen Zeitabständen im Hinblick auf das Beratungsangebot im medizinischen Kinderschutz. Hierzu können zum Beispiel die Anzahl der durchgeführten Beratungen oder die Angebotssuchenden Berufsgruppen untersucht werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Einrichtung der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen)

Zu Abschnitt 1 (Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung; Unterstützung von Betroffenen)

Zu § 1 (Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung)

Kinder und Jugendliche sind besonders schutzbedürftig, denn Alter und die Abhängigkeit von familiären oder anderen Gemeinschaften machen sie besonders verletzlich. Kinder und Jugendliche haben besondere Rechte, die einen umfangreichen Schutz vor allen Formen von Gewalt, insbesondere vor sexueller Gewalt und Ausbeutung, gewährleisten sollen. Diese Rechte beruhen verfassungsrechtlich auf dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) sowie dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG. Dieses Gesetz dient dazu, die diesbezügliche staatliche Schutzpflicht wahrzunehmen.

Sexuelle Gewalt und Ausbeutung, die oftmals tief traumatisierte Kinder zurücklassen, stellen schweres Unrecht dar. Durch bessere Schutzmechanismen müssen solche Taten verhindert und im Fall ihrer Begehung aufgedeckt werden. Der Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung muss allen Kindern und Jugendlichen in allen Lebenslagen gewährt werden.

Gerade Kinder und Jugendliche befinden sich gegenüber Erwachsenen in einer strukturell schwächeren Position, welche es erfordern kann, dass der Staat schützend und unterstützend tätig wird.

Wie der Staat seiner Schutzpflicht im Einzelnen nachkommt, ist über dieses Gesetz hinaus unter anderem in Schutzgesetzen und mit Ansprüchen auf spezielle gesetzliche Leistungen geregelt, insbesondere durch das Strafrecht sowie das Recht der sozialen Fürsorge.

Zu Absatz 1

§ 1 Absatz 1 macht den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung zur Leitlinie des gesamten Gesetzes. Absatz 1 beinhaltet jedoch kein subjektives Recht. Vielmehr beinhaltet die Regelung eine richtungsgebende Funktion, einen objektiv rechtlichen Programmsatz, der möglichst weitgehend verwirklicht werden soll und handlungsleitend ist.

Der Schutz soll insbesondere durch die Sicherstellung vorbeugender und intervenierender Maßnahmen in allen Kontexten gewährleistet werden, in denen sexuelle Gewalt oder Ausbeutung gegen Kinder und Jugendliche vorkommt und damit vor allem in der Familie, aber auch im sozialen Nahraum, in Einrichtungen sowie im digitalen Raum.

In Satz 2 werden Maßnahmen genannt, welche zur Verwirklichung des Schutzes ergriffen werden sollen. Das Wort „insbesondere“ soll deutlich machen, dass es sich bei der folgenden Auflistung nicht um eine abschließende Aufzählung handelt, sondern dass auch weitere Maßnahmen entwickelt werden können.

Die unter Absatz 1 genannten Maßnahmen berücksichtigen die erhöhte Vulnerabilität kindlicher oder jugendlicher Opfer sexueller Gewalt und Ausbeutung, die aufgrund von Diskriminierungsmerkmalen einen zielgruppenspezifischen Schutz- und Hilfebedarf haben.

Die Berücksichtigung von Diskriminierungsmerkmalen wie Behinderung, sexuelle Identität, Geschlecht, Herkunft, Staatsangehörigkeit, Sprache oder anderer Merkmale, wie Leben in Gemeinschaftsunterkünften sowie in sonstigen stationären Betreuungs- und Unterbringungsformen, ist entscheidend, um sicherzustellen, dass der Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung für alle Kinder und Jugendlichen bedarfsgerecht gewährt werden kann. Diese Merkmale gehen mit einer besonderen Vulnerabilität einher und begründen einen erhöhten Schutzbedarf, insbesondere im Zusammenwirken mehrerer Diskriminierungsmerkmale (Intersektionalität). Bei der (partizipativen) Entwicklung von Schutzmaßnahmen sind solche spezifischen Bedürfnisse der Zielgruppen zu berücksichtigen.

Zu Nummer 1

Um Kinder und Jugendliche wirksam zu schützen, bedarf es eines ganzheitlichen Ansatzes, der alle Lebensräume von Kindern und Jugendlichen umfasst und der auf der Annahme einer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung beruht. Schutz durch Prävention und Intervention basiert auf der zentralen Verantwortung der Erwachsenen. Kein Kind kann sich alleine vor Gewalt schützen. Schutz kann sich dann entfalten, wenn Menschen in allen Lebensbereichen für die Gewaltform sensibilisiert und aufgeklärt sind und wenn Kinder und Jugendliche präventiv erzogen werden (siehe auch Absatz 2). Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche flächendeckende Sensibilisierung und Aufklärung gelingt und dass Erziehende hierbei im erforderlichen Maße unterstützt und gefördert werden. Es ist darüber hinaus sicherzustellen, dass in Einrichtungen und im digitalen Raum durch Wissen und Kompetenz der Fachkräfte sowie durch institutionelle Rahmenbedingungen ermöglicht wird, sexueller Gewalt und Ausbeutung gegen Kinder und Jugendliche unabhängig vom Tatkontext, vorzubeugen und deren Anbahnung sowie Taten zu beenden.

Zu Nummer 2

Sexuelle Gewalt und Ausbeutung kann schwerwiegende Folgen für Betroffene haben und die psychische und physische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen lebenslang beeinträchtigen. Es ist deshalb wichtig, dass weitere Maßnahmen ergriffen werden und Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren oder erfahren haben, also Kindern und Jugendlichen, aber auch Erwachsenen, Beratung, Unterstützung und Aufarbeitung ermöglicht sowie dem ihnen widerfahrenen Unrecht begegnet wird. Die Qualifizierung von Fachkräften ist hierfür auch bedeutsam, um sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen zu erkennen, Risiken und Gefährdungen einzuschätzen und entsprechende Hilfen einzuleiten, die dem gewaltspezifischen Unterstützungsbedarf gerecht werden. Trotz eines breiten Netzes an professionellen und spezialisierten Hilfeangeboten in Deutschland zeigen Fallzahlen im Hellfeld sowie Erkenntnisse aus der Dunkelfeldforschung, dass dies noch nicht hinreichend gelingt. Traumafolgekostenstudien belegen, dass Unterstützung in diesen

Handlungsbereichen auch die ökonomischen Folgen im Gesundheits- und Sozialbereich eindämmen können. Auch wenn die Taten strafrechtlich oft verjährt sind, können die Folgen des sexuellen Kindesmissbrauchs im Leben der Betroffenen auch viele Jahre später noch spürbar sein. Aufarbeitung kommt deswegen eine besondere biografische Bedeutung zu.

Zu Nummer 3

Während Nummer 2 im Schwerpunkt die individuelle Aufarbeitung sowie Beratungsangebote und Unterstützung für Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren haben, zum Ziel hat, stellt Nummer 3 auf die gesamtgesellschaftliche Aufarbeitung sowie auf die generelle Zielsetzung der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz ab.

Aufarbeitung soll nicht nur individuell unterstützen, sondern darüber hinaus soll ein Beitrag zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz geleistet werden, indem auf das Betroffenen widerfahrene Unrecht hingewiesen wird. Durch gesamtgesellschaftliche Aufarbeitung wird Verantwortung für das geschehene Unrecht übernommen und ermöglicht, aus ihr zu lernen, damit Kinder- und Jugendliche besser geschützt werden und heute erwachsene Betroffene bessere Unterstützung erhalten. Qualitätsentwicklung im Kinderschutz soll jedoch auch unabhängig von Aufarbeitungsprozessen vorangetrieben werden.

Zu Absatz 2

Präventive Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung beinhalten erstens Sensibilisierung im Themenfeld und zielgruppenspezifische Aufklärung über Häufigkeit und Erscheinungsformen sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche einschließlich der zugrundeliegenden spezifischen Täterstrategien sowie über Hilfe- und Unterstützungsangebote für Betroffene, Angehörige und Fachkräfte. Die Ausführungen zur Berücksichtigung vulnerabler Gruppen in Absatz 1 gelten entsprechend für Absatz 2 im Rahmen von präventiven Maßnahmen.

Zudem ist davon eine präventive Erziehung umfasst, die Kindern und Jugendlichen ihre Rechte vermittelt, ihre Selbstbestimmung aktiv fördert und Selbstwirksamkeit durch Mitsprache und Mitentscheidung auch im Alltag erfahrbar macht und damit Selbstwirksamkeit stärkt. Präventive Erziehung in Familien, Betreuungs-, Freizeit- und Bildungseinrichtungen gibt den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Raum und soll dazu beitragen, dass Täter und Täterinnen die Vulnerabilität von Kindern und Jugendlichen nicht strategisch ausnutzen können. Präventive Erziehung thematisiert altersangemessen sexuelle Gewalt und ermöglicht es Kindern und Jugendlichen, über Erlebnisse und Belastungen frühzeitig zu sprechen.

Darüber hinaus verringern Schutzkonzepte in Einrichtungen, Organisationen, Strukturen sowie bei digitalen Diensten die Risiken für sexuelle Gewalt oder Ausbeutung im eigenen Einflussbereich und erhöhen die Chancen, dass Taten aufgedeckt, fachlich aufgeklärt sowie aufgearbeitet wird. Mittels Schutzkonzepten werden Einrichtungen und Institutionen wie auch digitale Räume zudem zu Schutz- und Kompetenzorten, an denen junge Menschen Zugang zu Hilfe und Unterstützung finden, wenn sie – egal wo – Erfahrungen sexueller Gewalt oder Ausbeutung machen. Schutzkonzepte stellen damit ein Qualitätsmerkmal von Einrichtungen und Organisationen dar. Das Risiko, dass Kinder und Jugendliche sexuelle Gewalt und Ausbeutung in der Einrichtung oder Organisation erleiden, und das Risiko, dass betroffene Kinder und Jugendliche von Fachkräften nicht erkannt werden und keine Hilfe erhalten, kann durch wirksame Schutzkonzepte minimiert werden.

Zu § 2 (Amt der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen)

Nach § 2 wird das Amt der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen bei dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gesetzlich verankert.

Zu § 3 (Sensibilisierung, Aufklärung und Qualifizierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt)

Zu Absatz 1

Auf der Grundlage des Präventionsbegriffes in § 1 Absatz 2 soll Prävention Erwachsene sensibilisieren und aufklären sowie zum Handeln motivieren, Kinder und Jugendliche stärken und Institutionen befähigen, strukturell förderliche Bedingungen für Kompetenz- und Schutzräume zu schaffen. Ziel ist es zudem, dass Kinder und Jugendliche kompetente Ansprechpersonen finden und ihnen der Zugang zu qualifizierter Beratung und Hilfe

ermöglicht wird. Das erfordert die Qualifizierung von (pädagogischen) Fachkräften in der Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Zu diesem Zweck entwickelt die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Prävention und zum Schutz von sexueller Gewalt in den Feldern Sensibilisierung, Aufklärung, Qualifizierung, Vernetzung und Forschungs-Praxis-Transfer bundesweit Angebote, Medien und Materialien für verschiedene Zielgruppen (wie zum Beispiel Kinder und Jugendlichen, Lehrkräfte oder Eltern). Sie erstellt Konzepte und setzt auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse adressatengerechte Angebote zielorientiert, partizipativ und qualitätsgesichert zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt um. Unter Angeboten können Einzelmaßnahmen oder komplexe Mehr-Ebenen-Maßnahmen (Kampagnen, Programme oder Initiativen) verstanden werden, die sowohl massenmedial als auch personal-kommunikativ die Allgemeinbevölkerung oder die Öffentlichkeit als auch spezifische Zielgruppen adressieren. Dafür arbeitet sie mit allen relevanten Akteurinnen und Akteuren auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene zusammen, fördert bundesweit Austausch und Vernetzung und unterstützt die Fachpraxis. Die Einbindung von Kindern und Jugendlichen sollte ebenfalls ermöglicht werden.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung trägt zur Qualitätsentwicklung und -sicherung im Arbeitsfeld Schutz vor sexueller Gewalt bei durch die Entwicklung und modellhafte Erprobung von innovativen Ansätzen, durch den Transfer von Forschungserkenntnissen in die Praxis und durch die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Maßnahmen. Sie verbreitet Modelle guter Praxis und befördert Konzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und stellt kooperierenden Einrichtungen erprobte und in der Praxis evaluierte Instrumente und Methoden zur Prävention sowie zur Evaluation und Qualitätssicherung zur Verfügung.

Zu Absatz 2

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung trägt dazu bei, dass Prävention als Thema in Rahmenlehrplänen und Qualitätsentwicklungsprozessen in Kitas, Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit/-hilfe integriert ist. Frühkindliche, schulische und außerschulische Einrichtungen werden dabei unterstützt, ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag zur Prävention zum Schutz vor sexueller Gewalt umzusetzen. Sie entwickelt entsprechende Medien und Materialien für verschiedene Zielgruppen und stellt diese zur Verfügung.

Zu § 4 (Unterstützung für Betroffene von sexueller Gewalt in Kindheit oder Jugend)

Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte stellt im Hinblick auf den in § 1 formulierten objektiv-rechtlichen Programmsatz ein bundeszentrales Beratungssystem bereit, durch das Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren haben, bei der individuellen Aufarbeitung der sexuellen Gewalt oder Ausbeutung unterstützt werden.

Betroffene, die sich diesem Teil ihrer Geschichte stellen wollen, sollen dabei unterstützt werden, einen adäquaten Umgang mit der persönlichen Unrechtserfahrung zu erlangen und die Gewalterfahrungen individuell aufzuarbeiten, insbesondere auch in strafrechtlich verjährten Fällen. Durch Aufarbeitungsprozesse wird die begangene sexuelle Gewalt oder Ausbeutung sichtbar. Innerfamiliäre, organisationale und institutionelle Lernprozesse können ermöglicht und gesellschaftlich nutzbar gemacht werden. So wird neben der resultierenden Anerkennung des Leids auch ein Lernen aus Aufarbeitung für die Verbesserung von Prävention und Intervention heute gestärkt.

Ziel des Beratungssystems ist es, Betroffene aus verschiedenen Missbrauchskontexten aktiv und verlässlich zu beraten, zu begleiten und zu stärken und damit die fortdauernde Wirkung der gewaltvollen Biografie in der Gegenwart abzumildern und gleichzeitig Orientierung im aktuell nur mit Vorwissen erschließbaren Aufarbeitungssystem zu geben. Damit schließt das Beratungssystem eine Lücke im bestehenden System, indem Informationen und Aufarbeitungszugänge kontextübergreifend durch den Bund zur Verfügung gestellt werden.

Zudem wird mit dem Beratungssystem Sorge getragen, dass das erlittene Unrecht belegt und wo ausreichende Hinweise vorhanden sind, auch klar benannt wird. Durch die Begleitung und Unterstützung wird darüber hinaus dazu beigetragen, dass das ungleiche Machtverhältnis zu möglicherweise involvierten Institutionen ausgeglichen wird.

Das Beratungssystem wird durch den Arbeitsstab bei der oder dem Unabhängigen Bundesbeauftragten umgesetzt. Eine Rechtsberatung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz sowie therapeutische Unterstützung ist vom Beratungssystem nicht umfasst.

Zu Nummer 1

Durch das Beratungssystem sollen bundeszentral, beispielsweise durch ein digitales Aufarbeitungsportal, Informationen für Betroffene zur Verfügung gestellt werden. Dies dient dazu, eine allgemeine Orientierung zu Möglichkeiten der Aufarbeitung in verschiedenen Tatkontexten zu ermöglichen.

Zu Nummer 2

Eine individuelle Erstberatung soll im Wege der Fernkommunikation (zum Beispiel durch das Telefon, durch E-Mails und Chats) Betroffenen ermöglichen, dass diese Informationen zu kontextübergreifenden Ansprechstrukturen zur Aufarbeitung und konkrete Hinweise und Unterstützung bei der Einsicht in Akten erhalten. Je nach individueller Situation und Bedarf der Betroffenen soll auch eine über die Erstberatung hinausgehende weitere bundeszentrale Begleitung ermöglicht werden. Hierbei kann insbesondere auch der Zugang zu Informationen in Bezug auf die individuelle persönliche Geschichte (insbesondere biografische Klärungen) ermöglicht werden.

Zu Nummer 3

Im Wege von Vernetzungsarbeiten soll der fachliche Austausch des zentralen Beratungssystems gestärkt werden. So soll sichergestellt werden, dass Betroffene durch das Beratungssystem aktuelle Aufarbeitungsmöglichkeiten nutzen können, die für ihre Bedarfe in verschiedenen Kontexten zur Verfügung stehen.

Zu Abschnitt 2 (Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen)**Zu Unterabschnitt 1 (Rechtsstellung, Aufgaben und Pflichten)****Zu § 5 (Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen)****Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt, dass die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Bund steht. Sie oder er ist bei der Ausübung ihres oder seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Das öffentlich-rechtliche Amtsverhältnis ist kein beamtenrechtliches Dienst- und Treueverhältnis. Es stellt ein Rechtsverhältnis eigener Art dar. Im öffentlichen-rechtlichen Amtsverhältnis stehende Personen gehören nicht zum öffentlichen Dienst.

Zu Absatz 2

Regelungen zur Rechtsaufsicht erfolgen in Anlehnung an Regelungen anderer Beauftragter. Der Arbeitsstab der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten ist eine fachlich unabhängige Organisationseinheit im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Der oder die Unabhängige Bundesbeauftragte besitzt somit keine eigene Verwaltungsstruktur. Insbesondere Personal-, Organisations- und Haushaltsangelegenheiten fallen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dass bei deren Umsetzung die fachliche Unabhängigkeit zu gewährleisten hat.

Die Rechtsaufsicht der Bundesregierung über die oder den Unabhängigen Bundesbeauftragten wird federführend durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ausgeübt.

Zu Absatz 3

Für die Erfüllung der Aufgaben der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten wird ein Arbeitsstab im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eingerichtet und mit den notwendigen Personal- und Sachmitteln ausgestattet. Die Haushaltsmittel sind im Einzelplan des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht vor, dass bei der oder dem Unabhängigen Bundesbeauftragten ein Betroffenenrat und eine Unabhängige Aufarbeitungskommission eingerichtet werden, vergleiche dazu auch den § 2 und den Unterabschnitt. Das Amt der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten erfordert zur Erfüllung seiner Aufgaben das Fach- und Erfahrungswissen von Betroffenen sexueller Gewalt oder Ausbeutung in Kindheit oder Jugend. Sowohl

der Betroffenenrat, als beratendes Gremium, trägt durch diesen partizipativen Ansatz der Arbeitsweise der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten zu einer verstärkten öffentlichen und zivilgesellschaftlichen Wahrnehmung des Themenfeldes der sexuellen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bei, als auch die Unabhängige Aufarbeitungskommission, in deren Zentrum der Arbeit die Erfahrungen von Menschen stehen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren haben.

Zu § 6 (Aufgaben)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift legt die Aufgaben der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen fest, um deren Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung dauerhaft und maßgeblich zu verbessern.

Zu Nummer 1

Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte ist auf Bundesebene eine politische Interessenvertretung für Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren oder erfahren haben und deren Angehörige. Sie oder er tritt für deren Interessen in Politik und Gesellschaft ein. Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte muss bei der Amtsausübung dafür Sorge tragen, dass betroffene Menschen beteiligt werden. Dazu gehört auch, dass die Erfahrungen und die Expertise von Kindern und Jugendlichen Eingang in die Arbeit der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten einfließen. Gleichzeitig sollen die Möglichkeiten der Selbstvertretung und Beteiligung von Betroffenen gestärkt werden. Die Bündelung der Anliegen und Bedarfe von Betroffenen und die daraus folgende Ableitung und Distribution notwendiger politischer und gesellschaftlicher Konsequenzen erfordern eine zentrale Bundesstruktur. Gerade die Entwicklung von Standards der Beteiligung von Betroffenen in Prozessen der Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Forschung erfordert eine bundesweite Zusammenführung verschiedener Perspektiven und Expertisen.

Zu Nummer 2

Zur Bekämpfung von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen gehören Maßnahmen der Prävention und Intervention mit der Zielsetzung der Beendigung sexuellen Missbrauchs in allen Kontexten, in denen diese Gewaltform gegen Kinder und Jugendlichen vorkommt und damit vor allem in der Familie, im sozialen Nahraum, in Einrichtungen und im digitalen Raum. Erkenntnisse zu Prozessen und Teilaspekten von wirksamen Schutzkonzepten in Einrichtungen und Institutionen, denen Kinder und Jugendliche anvertraut sind, erfordern eine zentrale Bündelung und Verbreitung auf Bundesebene, um den für die Umsetzung von Schutzkonzepten verantwortlichen Strukturen zur Verfügung gestellt zu werden.

Damit werden Maßgaben des Artikel 18 (insbesondere die Sicherstellung von Unterstützung, Betreuungs- und Schutzmaßnahmen) und des Artikel 23 (Maßnahmen zur Sicherstellung von Prävention) der Richtlinie 2011/93/EU (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 11, 12) umgesetzt.

Ebenso werden damit Verpflichtungen aus dem Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (BGBl. 2015 II S. 26, 27; Lanzarote-Konvention) gestärkt – insbesondere Artikel 4 (Maßnahmen zur Verhütung aller Formen von sexueller Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern), Artikel 5 (Beschäftigung, Ausbildung und Sensibilisierung von Personen, die in ihrer Arbeit Kontakt zu Kindern haben), Artikel 6 (Erziehung der Kinder) und Artikel 7 (Prävention für Täter und Täterinnen).

Zu Nummer 3

Zu Hilfe- und Unterstützungsleistungen gehören insbesondere bundesweite Informations- und Anlaufstellen sowie Online-Beratungsangebote für Betroffene, Angehörige und Fachkräfte, die den Weg zu konkreter Unterstützung vor Ort – etwa spezialisierte Fachberatungsstellen, Selbsthilfeangebote sowie weitere rechtliche, medizinische, therapeutische sowie finanzielle Hilfeangebote weisen. Mit der konkreten Unterstützung durch das Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch und das Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch werden zentral, thematisch spezialisierte und fachlich qualifizierte Angebote fortgeführt. Darüber hinaus kann durch die Unabhängige Bundesbeauftragte oder den Unabhängigen Bundesbeauftragten die Fortentwicklung von diesen regionalen Strukturen politisch und fachlich gestärkt werden.

Diese Aufgabe unterstützt damit die Verpflichtung aus Artikel 19 und Artikel 25 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (BGBl. 2017 II S. 1026, 1027; Istanbul-Konvention) zu Maßnahmen zur Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt (medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung).

Zu Nummer 4

Es ist die Aufgabe der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten unabhängige, systematische und transparente Aufarbeitung auf politischer Ebene sowie durch Berufung einer Unabhängigen Aufarbeitungskommission nach § 5 Absatz 4, § 25 zu fördern. Die Unabhängige Aufarbeitungskommission trägt zur Erfüllung der Aufgabe bei. Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte und die Unabhängige Aufarbeitungskommission arbeiten kooperativ zusammen. Die Bearbeitung der verschiedenen Dimensionen zur Aufarbeitung sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche erfordert eine effektive Bündelung. Sie erfordert zudem zentral auf Bundesebene ein politisches und öffentliches Annehmen der Notwendigkeit von Aufarbeitungsprozessen, – für Betroffene, für Institutionen, für die gesamte Gesellschaft – um mit dieser Erkenntnis auch Prävention und Intervention bundesweit verbessern zu können.

Aufarbeitung wird als ein gesellschaftlicher Prozess verstanden, der von den Erfahrungen der Menschen ausgeht, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren haben. Es werden Ursachen, Ausmaß und Folgen sexueller Gewalt und Ausbeutung in Kindheit und Jugend benannt und untersucht. Zudem werden im Interesse der Betroffenen Wege des Umgangs mit den Unrechtserfahrungen aufgezeigt und dazu beigetragen, dass die Dimensionen sexueller Gewalt und Ausbeutung gegen Kinder und Jugendliche in der Gesellschaft bekannt werden. Insbesondere soll geklärt werden, wie sexueller Missbrauch vertuscht oder verschwiegen wurde und es sollen Wege aus diesem Schweigen aufgezeigt werden. Aufarbeitung soll auch dazu beitragen, dass das Unrecht, das Betroffenen geschehen ist, anerkannt wird. Zugleich ist Aufarbeitung eine wichtige Voraussetzung einer wirksamen Prävention sexueller Gewalt und Ausbeutung sowie von bedarfsgerechten Hilfen für Betroffene. Aufarbeitung ermöglicht ein besseres Verständnis für die Bedingungen, die sexuelle Gewalt und Ausbeutung begünstigen sowie für die Unterstützung, die Betroffene brauchen bzw. gebraucht hätten.

Zu Nummer 5

Die Initiierung und Durchführung von Forschungs- und Untersuchungsvorhaben, auch von partizipativer Forschung, ist eine weitere Aufgabe der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten, um zur Verbesserung der Wissensgrundlage im Themenfeld beizutragen. Im Besonderen Blickpunkt steht dabei die Verbesserung der Forschung von sexueller Gewalt und Ausbeutung gegen Kinder und Jugendliche. Erforderlich für die Aufgabenerfüllung im Bereich Forschung ist die Bundeszentrale Bündelung, Auswertung und Verbreitung der Erkenntnisse.

Damit werden auch Verpflichtungen aus Artikel 10 Absatz 2 lit. b des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (BGBl. 2015 II S. 26, 27; Lanzarote-Konvention) umgesetzt. Dort wird bestimmt, dass "auf nationaler oder lokaler Ebene und in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft Mechanismen zur Sammlung von Daten oder Anlaufstellen zur Beobachtung und Bewertung des Phänomens der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu errichten oder zu bestimmen" sind. Ebenso fordert das WHO-Regionalbüro für Europa die Verbesserung von „Information systems“ und „Prevention programmes“, um Gewalt gegen Kinder wirksam entgegenzutreten (<https://iris.who.int/handle/10665/342240>; S. 44-45). Dies betrifft sowohl regelmäßige Prävalenz-Surveys als auch Wirkungsforschung zu Prävention.

In Erfüllung dieser Aufgabe kann die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte, solche Untersuchungen an Dritte, zum Beispiel wissenschaftliche Einrichtungen, vergeben.

Zu Nummer 6

Zu den Aufgaben gehört insbesondere auch die Öffentlichkeitsarbeit und damit die Information der Gesellschaft über Ausmaß und Erscheinungsformen sexueller Gewalt in allen gesellschaftlichen Kontexten. Berücksichtigt werden hierbei verschiedene Bevölkerungsgruppen und vielfältiger Kommunikationswege. Ziele sind die verstärkte öffentliche Wahrnehmung des Themas und der differenzierten dahinterliegenden Fragestellungen sowie die gesellschaftliche Sichtbarmachung der Belange von Betroffenen. Die öffentliche Darstellung und Kommunikation der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten kann zwingend nur bundeszentral erledigt werden.

Dies entspricht der Verpflichtung aus Artikel 13 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (BGBl. 2017 II S. 1026, 1027; Istanbul-Konvention) zur Bewusstseinsbildung zu allen Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen als Teil der Prävention. Ebenfalls entspricht dies der Verpflichtung aus Artikel 5 des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (BGBl. 2015 II S. 26, 27; Lanzarote-Konvention) in dem Maßnahmen gefordert werden, um das Bewusstsein für den Schutz und die Rechte des Kindes bei Menschen, die regelmäßig Kontakt zu Kindern haben, zu schärfen und sie über sexuellen Missbrauch sowie dessen Aufdeckungsmöglichkeiten und Handlungsmöglichkeiten bei einem Verdacht aufzuklären.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Zusammenarbeit zwischen den Bundesministerien und den übrigen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Bereich des Bundes auf der einen Seite sowie der oder dem Unabhängigen Bundesbeauftragten auf der anderen Seite. Darüber hinaus schreibt Absatz 2 allen öffentlichen Stellen im Bereich des Bundes vor, die Bundesbeauftragte bzw. den Bundesbeauftragten bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen, beispielsweise verfügbare Daten zum Themenfeld zur Verfügung zu stellen oder Auskunft zur Einordnung von Fachfragen bei der Rechtsanwendung zu erteilen.

Beteiligen heißt, dass die in der Norm vorgenannten staatlichen Einrichtungen die oder den Unabhängigen Bundesbeauftragten an deren Vorhaben, die den Aufgabenbereich nach Absatz 1 tangieren, mitwirken und teilhaben lassen. Das kann beispielsweise in Form von Anhörungen und Gelegenheiten zur Stellungnahme geschehen.

Insoweit wird klargestellt, dass die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten zu beachten sind. Einer Übermittlung von Auskünften kann nicht nur der Schutz personenbezogener Daten entgegenstehen, sondern noch laufende Ermittlungsverfahren sowie der Schutz polizeilicher Einsatztaktiken.

Zusammen mit der Ausgestaltung des Amtes des oder dem Unabhängigen Bundesbeauftragten stellt Absatz 2 Beteiligungsrechte im Sinne des § 21 GGO sicher.

Die hier vorgenommene gesetzliche Regelung orientiert sich an § 28 Absatz 1 und 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sowie § 94 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes und räumt der oder dem Unabhängigen Bundesbeauftragten die gleichen Auskunftsrechte gegenüber allen Bundesbehörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes ein wie der der oder dem Unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit zur Kooperation und Vernetzung der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen mit Nichtregierungsorganisationen und anderen Einrichtungen auf europäischer, Bundes- und Landesebene. Von besonderer Wichtigkeit ist eine Kooperation mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

Bezweckt wird damit ein Erfahrungs- und Kenntnisaustausch, um sexuelle Gewalt und Ausbeutung gegen Kinder und Jugendliche wirksam bekämpfen zu können.

Aktuell wird als wichtiges Beteiligungsformat der Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen genutzt. Weitere Beteiligungsformate können entwickelt werden.

Im Hinblick auf die Kooperation mit den Nichtregierungsorganisationen entspricht die Vorschrift damit unter anderen den Vorgaben aus Artikel 23 Absatz 2 der Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 12) (Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft zur Prävention) sowie aus dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (BGBl. 2017 II S. 1026, 1027; Istanbul-Konvention) in Artikel 7 Nummer 2 (wirksame Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen Behörden, Einrichtungen und Organisationen) und Artikel 9 (Zusammenarbeit mit Nichtstaatlichen Organisationen und Zivilgesellschaft). Ebenfalls verpflichtet das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (BGBl. 2015 II S. 26, 27; Lanzarote-Konvention) in Artikel 10 Absatz 3 zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen staatlichen Stellen, der Zivilgesellschaft und dem privaten Sektor, um die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern besser verhüten und bekämpfen zu können.

Die hier vorgenommene gesetzliche Regelung orientiert sich an § 29 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.

Zu § 7 (Berichtspflicht)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt, dass die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte dem Deutschen Bundestag, dem Deutschen Bundesrat und der Bundesregierung in jeder Legislaturperiode über das Ausmaß von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und deren Folgen sowie den aktuellen Stand zu Prävention, Intervention, Hilfen und Unterstützungsleistungen und Aufarbeitung und damit zur Lage sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen Bericht erstattet. Der erste Bericht wird in der 21. Legislaturperiode erstellt. Die Berichtslegung soll so ausgerichtet werden, dass Erkenntnisse und Empfehlungen des wiederkehrenden Berichts fortlaufend in die politische Arbeit der aktuellen und zukünftigen Legislaturperiode aufgenommen werden können.

Zu Absatz 2

Ein Kernstück des Berichtes ist ein Monitoring der Häufigkeit (Prävalenz) sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen, vom WHO-Regionalbüro für Europa empfohlen wird (<https://iris.who.int/handle/10665/342240>, Seite 44-45) Entsprechend der Empfehlungen des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (Gemeinsame Verständigung, 29.06.2021, S.88-95; <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/183016/fb60b0ace0557bf73b992d3da226f098/gemeinsame-verstaendigung-nationaler-rat-data.pdf>), wird ein Zentrum für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen regelmäßige Erhebungen zum Dunkelfeld durchführen und unabhängig auswerten. Dabei orientiert es sich an den vom Nationalen Rat vereinbarten „Leitlinien für Häufigkeitsforschung“ (Gemeinsame Verständigung, 29.06.2021, S. 88-95). Die Beteiligung insbesondere von Erwachsenen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren haben, soll strukturell als Teil der Arbeit des Zentrums verankert werden.

Die Ergebnisse des zu entwickelnden Monitorings zur Prävalenz fließen in die Berichterstattung der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten ein. In der Berichtslegung finden vulnerable Gruppen, insbesondere Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowie mit Fluchterfahrung und Jugendliche, die lesbisch, schwul, bisexuell, trans- oder intergeschlechtlich oder anders queer sind sowie Kinder und Jugendliche die in Gemeinschaftsunterkünften sowie in sonstigen stationären Betreuungs- und Unterbringungsformen leben, Berücksichtigung. Der Bericht beinhaltet darüber hinaus auch eine Zusammenstellung zu den relevanten politischen und fachlichen Maßnahmen der Bundesländer und soll auch internationale Entwicklungen berücksichtigen.

Zu Absatz 3

Der Bericht enthält neben Empfehlungen an Politik und Gesellschaft eine Stellungnahme des Betroffenenrates (§ 19) und einen eigenständigen Bericht der Unabhängigen Aufarbeitungskommission (§ 25). Der Bericht bietet damit eine evidenz- und erfahrungsbasierte Grundlage für Politik und Fachpraxis, um sexuelle Gewalt und Ausbeutung an Kindern und Jugendlichen und deren Folgen auf allen Ebenen besser zu bekämpfen und Betroffene bedarfsgerecht zu unterstützen.

Zu § 8 (Eignung und Befähigung)

Die Regelung enthält Qualifikationsanforderungen. Die Laufbahnbefähigung für den nichttechnischen Verwaltungsdienst hat auch, wer die Befähigung zum Richteramt hat gemäß § 21 Absatz 2 Bundeslaufbahnverordnung (BLV).

Zu § 9 (Wahl)

Zu Absatz 1

Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte soll künftig nach Anhörung des Betroffenenrates auf Vorschlag der Bundesregierung durch den Deutschen Bundestag gewählt und von der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten ernannt werden. Die Ministerin oder der Minister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend schlägt nach dem Ressortprinzip eine geeignete Person der Bundesregierung vor. Das Besetzungsverfahren wird entsprechend eines demokratischen Wahlamtes geregelt. Dieser Regelung bedarf es, da das öffentlich-rechtliche Amtsverhältnis als demokratisches Wahlamt auf Zeit nicht vom Regelungsbereich des Artikels 33 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) erfasst ist.

Zu Absatz 2

Die Abstimmung über den Vorschlag der Bundesregierung findet ohne Aussprache statt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Abstimmungsmehrheiten für die Wahl. Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte ist gewählt, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Deutschen Bundestages für die vorgeschlagene Person stimmen.

Zu § 10 (Ernennung, Amtseid)**Zu Absatz 1**

Da die Begründung und Beendigung öffentlich-rechtlicher Amtsverhältnisse in der unmittelbaren Bundesverwaltung im Regelfall durch die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten erfolgt, wird dies nun auch für die oder den Unabhängigen Bundesbeauftragten entsprechend geregelt.

Das Grundgesetz sieht eine Übertragung der Ernennungskompetenz des Bundespräsidenten oder der Bundespräsidentin in Bezug auf öffentlich-rechtliche Amtsverhältnisse nicht vor. Nach Artikel 60 Absatz 1 GG ernannt der Bundespräsident die Bundesrichter, die Bundesbeamten, die Offiziere und die Unteroffiziere. Bei den in Artikel 60 Absatz 1 GG aufgeführten Ämtern handelt es sich um öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse. Die Ernennung von Bundesbeamten kann der Bundespräsident nach Artikel 60 Absatz 3 GG auf andere Behörden übertragen. Die Möglichkeit der Übertragung der Ernennungskompetenz nach Artikel 60 Absatz 3 GG ist jedoch auf die in Artikel 60 Absatz 1 GG aufgeführten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse beschränkt. Öffentlich-rechtliche Amtsverhältnisse werden von Artikel 60 Absatz 3 GG nicht erfasst.

Zu Absatz 2

Die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte hat einen Eid vor der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten nach Artikel 56 GG zu leisten.

Zu Absatz 3

Mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde durch die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten ist die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte ernannt.

Zu § 11 (Amtszeit)**Zu Absatz 1**

Die Festsetzung der Amtszeit auf fünf Jahre sichert eine fachlich unabhängige Amtsführung unabhängig von der jeweiligen Legislaturperiode.

Zu Absatz 2

Es wird eine einmalige Wiederwahl ermöglicht.

Zu Absatz 3

Für den Fall einer nicht zeitnahen Nachbesetzung regelt Absatz 3 eine Geschäftsführung. Nach dem Ablauf der vorgesehenen zwölf Monate in denen der oder die Unabhängige Bundesbeauftragte die Geschäfte weiterführt übernimmt die kommissarische Geschäftsführung die Leiterin oder der Leiter des Arbeitsstabes. Mit der Befristung soll eine zeitnahe Neubesetzung des Amtes unterstützt werden.

Zu § 12 (Beginn und Ende des Amtsverhältnisses)**Zu Absatz 1**

Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde durch die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten.

Zu Absatz 2

Das Amtsverhältnis endet mit Ablauf der Amtszeit turnusmäßig nach fünf Jahren oder wenn die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte vorzeitig aus dem Amt entlassen wird, siehe Absatz 3.

Zu Nummer 1

Das Amtsverhältnis endet mit Ablauf der Amtszeit nach 5 Jahren.

Zu Nummer 2

Das Amtsverhältnis endet auch, wenn die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte vorzeitig aus dem Amt entlassen wird.

Zu Absatz 3**Zu Nummer 1**

Eine vorzeitige Entlassung auf eigenes Verlangen wird ermöglicht.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift regelt eine vorzeitige Entlassung wegen schwerer Verfehlung auf Vorschlag der Bundesregierung.

Die Vorschrift regelt eine vorzeitige Entlassung für den Fall, dass die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte die Voraussetzungen für die Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt.

Zu Absatz 4

Das Amtsverhältnis endet mit der Aushändigung der Entlassungsurkunde durch die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten oder wird durch amtliche Veröffentlichung ersetzt.

Zu § 13 (Anspruch auf Amtsbezüge, Versorgung und andere Leistungen)

Die Norm enthält Regelungen zu den Amtsbezügen und den Versorgungsansprüchen. Die Regelung entspricht dem § 26g des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Die Höhe der Amtsbezüge entspricht der derzeit auf Ebene der Bundesregierung abgestimmten Höhe.

Zu § 14 (Verwendung von Geschenken)

Die Norm enthält Regelungen zur Verwendung von Geschenken und entspricht den Regelungen des § 26h des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie § 13 Absatz 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) für die jeweils in diesen Gesetzen benannten Bundesbeauftragten.

Zu § 15 (Berufsbeschränkung)

Regelungen zur nachamtlichen Berufsbeschränkung werden mit Blick auf die Karenzzeitregelungen in §§ 6a und 6b des Bundesministergesetz für alle öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisse des Bundes getroffen und erfolgen in Anlehnung an § 26i des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie § 7 Absatz 6 des Gesetzes über die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für die Opfer des SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag (SED-Opferbeauftragtengesetz – OpfBG). Die vorgesehene Anzeigepflicht dient der Sicherung der unabhängigen Amtsführung und vermeidet, dass nach Ablauf der Amtszeit amtlich erworbenes Wissen und während der Amtszeit entstandene Kontaktmöglichkeiten zu Erwerbszwecken außerhalb des öffentlichen Dienstes genutzt werden, wenn dadurch öffentliche Interessen beeinträchtigt werden.

Zu § 16 (Unerlaubte Handlungen und Tätigkeiten)

Die Regelung enthält ein Verbot sämtlicher nicht mit dem Amtsverhältnis zu vereinbarenden Handlungen und Tätigkeiten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich. Die in Absatz 1 enthaltene Generalklausel wird hinsichtlich der in Absatz 2 genannten Bereiche beispielhaft, in einem nicht abschließenden Katalog, konkretisiert. Das Verbot bezieht sich auf Tätigkeiten unabhängig davon, ob die Tätigkeit entgeltlicher oder unentgeltlicher Natur ist. Das Verbot beschränkt sich ebenso wenig auf Tätigkeiten mit Berufs- oder Erwerbsbezug. Eine gutachterliche Tätigkeit ist der oder dem Unabhängigen Bundesbeauftragten generell nicht gestattet, weder entgeltlich noch unentgeltlich. Dies entspricht der Regelung des § 26d des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).

Zu § 17 (Verschwiegenheitspflicht)

Zu Absatz 1

Die Regelung zur Verschwiegenheitspflicht der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten garantiert, dass sich ihr oder ihm als unabhängige Stelle Bürgerinnen und Bürger anvertrauen können, insbesondere wenn sie selbst in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren oder erfahren haben, ohne befürchten zu müssen, dass die Informationen an andere Stellen weitergegeben werden. Es handelt sich um eine generelle Pflicht zur (Amts-)Verschwiegenheit, bei der es nicht darauf ankommt, ob die Informationen anvertraut wurden.

Nach Satz 2 kann die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte im dienstlichen Verkehr, also gegenüber anderen Behörden bei der Ausübung ihrer oder seiner Amtsaufgaben, zur Sache kommunizieren [vgl. Auerhammer, DSGVO/BDSG, Kommentar, 7. Aufl. BDSG § 13 Rz. 24.]. Auch unterliegt sie oder er nicht der Verschwiegenheitspflicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

In Angelegenheiten, für die die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt, darf vor Gericht oder außergerichtlich nur ausgesagt werden und dürfen Erklärungen nur abgegeben werden, wenn das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Genehmigung erteilt. Die Genehmigung, als Zeuge oder Zeugin auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die Pflicht zur Verschwiegenheit auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses und nach Beendigung einer anschließenden Geschäftsführung gilt.

Zu Absatz 3

Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit entfällt bei einer gesetzlichen Pflicht zur Anzeige von Straftaten, insbesondere nach § 138 StGB [vgl. Auerhammer, DSGVO/BDSG, Kommentar, 7. Aufl. BDSG § 13 Rz. 28] oder wenn die freiheitliche demokratische Grundordnung in Gefahr ist.

Zu § 18 (Verarbeitung personenbezogener Daten)

Die hier vorgenommene gesetzliche Regelung orientiert sich an § 10 des Hinweisgeberschutzgesetzes.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift schafft die für die Arbeit der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten erforderlichen Datenverarbeitungsbefugnisse. Verantwortlicher im Sinne von Artikel 4 Ziffer 7 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, in dem die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte organisatorisch eingebunden ist. Innerhalb der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten liegt die Zuständigkeit beim Arbeitsstab nach § 5 Absatz 3 Satz 1.

Zu Absatz 2

Im Arbeitsbereich der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten werden zur Erfüllung von Aufgaben des § 6 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 verarbeitet. Dies betrifft insbesondere die Beantwortung der Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern.

Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch die oder den Unabhängigen Bundesbeauftragten erfolgt auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 2016/679. Das erhebliche öffentliche Interesse besteht in der Prävention und dem Schutz von Kindern und Jugendlichen durch die staatliche Gemeinschaft vor sexueller Gewalt und Ausbeutung.

Der Verarbeitung von Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 ist ein dem besonderen Schutzbedarf entsprechendes hohes Schutzniveau zugrunde zu legen mit entsprechend angemessenen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen, beispielsweise Rollenberechtigungs- und Löschkonzept, Zugangskontrollen, sichere Verschlüsselung von Dokumenten bei Übermittlung, Datentrennung und Pseudonymisierung.

Zu Absatz 3

Es wird eine gesetzliche Höchstfrist für die Speicherung personenbezogener Daten nach Absatz 2 von fünf Jahren definiert, um gegebenenfalls Rückfragen zu beantworten und weitere Informationen gezielt zur Unterstützung und Hilfeleistung übermitteln zu können.

Zu Unterabschnitt 2 (Betroffenenrat)**Zu § 19 (Berufung; Amtszeit)**

Das Ausschreibungsverfahren für einen neu zu besetzenden Betroffenenrat beginnt spätestens neun Monate vor Ende der jeweiligen Amtszeit des Gremiums. Die Berufung durch die Unabhängige Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten soll spätestens neun Monate nach Beginn der Ausschreibung erfolgt sein, um Kontinuität und einen fließenden Übergang zu gewährleisten. Die Amtszeit von fünf Jahren ist nicht an die Amtszeit der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten gekoppelt, eine erneute Berufung ist möglich. So ist eine kontinuierliche Betroffenenbeteiligung, unabhängig von der jeweiligen Amtsinhaberschaft, gewährleistet. Der Betroffenenrat soll sich aus Personen zusammensetzen, die in unterschiedlichen Tatkontexten sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erlitten haben. Die Häufigkeit der Betroffenheit der verschiedenen Geschlechter soll sich ebenfalls in der Zusammensetzung abbilden.

Zu § 20 (Aufgaben)**Zu Absatz 1**

Der Betroffenenrat gewährleistet die strukturierte Beteiligung von Betroffenen auf Bundesebene. Die Mitglieder des Betroffenenrates setzen sich für die Belange Betroffener sexueller Gewalt und Ausbeutung ein und tragen sie in den politischen Diskurs und die Öffentlichkeit. Die Mitglieder des Betroffenenrates implementieren damit in erster Linie die Perspektive von Betroffenen in die Arbeit der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten und treten für entsprechende Mitwirkungsstrukturen und Beteiligung von Betroffenen ein. Das Gremium begleitet beratend die oder den Unabhängigen Bundesbeauftragten und kann eigene Themen und Initiativvorschläge erarbeiten. Durch die möglichst bundesweite Verteilung der Mitglieder fließen so auch länderspezifische Anliegen von Betroffenen in die Arbeit der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten ein. Der Betroffenenrat erhält administrative Unterstützung durch eine Geschäftsstelle im Arbeitsstab die der oder dem Unabhängigen Bundesbeauftragten zugeordnet ist.

Zu Absatz 2

Der Betroffenenrat berichtet zum Ende einer Berufungsphase über seine Aktivitäten und Tätigkeiten. Damit soll gegenüber der Öffentlichkeit und insbesondere auch gegenüber weiteren Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt erfahren oder erfahren haben, transparent dargelegt werden, wie sich der Betroffenenrat für ihre Belange eingesetzt hat. Zudem legt er dar, in welchem Umfang die strukturierte Beteiligung auf Bundesebene erfolgt ist.

Zu § 21 (Ehrenamt)

Die Arbeit im Betroffenenrat ist ehrenamtlich. Dieses Ehrenamt erfordert, im Gegensatz zu zahlreichen anderen freiwilligen Engagements, die Ressource der persönlichen Erfahrung. Jedes Mitglied hat in Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren, diese traumatische Erfahrung weitgehend persönlich verarbeitet, reflektiert und in die eigene Biographie integriert und stellt die im weiteren Verlauf gewonnene Expertise dem Gremium zur Verfügung. Um dieses persönliche und zeitintensive Engagement angemessen zu würdigen, ist eine entsprechende Aufwandsentschädigung vorgesehen, die damit der besonderen Konstellation und der daraus sowie darüber hinaus gewonnenen Fachlichkeit angemessen Rechnung trägt. Sie ist zudem ein wichtiger, vertrauensbildender und essentieller Baustein für die ehrenamtliche Struktur des Betroffenenrates und für die Zusammenarbeit mit der oder dem Unabhängigen Bundesbeauftragten.

Bereits seit dem 1. Januar 2020 können auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes 2020 sowie des Haushaltsvermerks im Einzelplan 17 bei Kapitel 1716 Titel 526 02 die Mitglieder des Betroffenenrates eine pauschale Aufwandsentschädigung von 700 Euro monatlich beantragen. Sie basiert auf einer Mischkalkulation, die einen Durchschnittswert von zwei Sitzungstagen pro Monat sowie vor- und nachbereitende sowie darüber hinausgehende notwendige Tätigkeiten darstellt und u.a. Aktivitäten wie die Teilnahme an den ordentlichen Sitzungen mit der

oder dem Unabhängigen Bundesbeauftragten, der Mitwirkung im Rahmen des Nationalen Rates und der Unabhängigen Aufarbeitungskommission sowie deren jeweiliger Vor- und Nachbereitung abdeckt.

Zu § 22 (Ausscheiden)

Ein Mitglied des Betroffenenrates kann auf eigenen Wunsch jederzeit abberufen werden.

Für die außerordentliche Abberufung eines Mitglieds gilt § 86 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Vor einem Abberufungsverfahren müssen andere Verfahren der Konfliktklärung vom Amt der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten angeboten werden. Vor der Abberufung gibt das Amt dem abzubrufenden Mitglied und dem Betroffenenrat die Möglichkeit der Anhörung.

Zu § 23 (Benachteiligungsverbot; Freistellung von der Arbeitsleistung)

Personen, die für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Betroffenenrat freigestellt werden, dürfen aus diesem Grund keine Nachteile in ihrem Dienst-, Arbeits-, Ausbildungsverhältnis oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnis entstehen. Dies gilt auch für den Nachweis der Dienstzeit oder der Dauer eines Dienst-, Arbeits-, Ausbildungsverhältnisses oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses.

Zu § 24 (Verschwiegenheitspflicht)

Die Regelung zur Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Betroffenenrates garantiert auch in deren Aufgabenbereich, dass sich Bürgerinnen und Bürger, insbesondere wenn sie selbst in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren oder erfahren haben, mit ihren Erlebnissen anvertrauen können ohne befürchten zu müssen, dass anderen Stellen oder Personen darüber während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft im Betroffenenrat berichtet wird.

Zu Unterabschnitt 3 (Unabhängige Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs)

Die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs wurde im Jahr 2016 auf der Grundlage eines Bundestagsbeschlusses mit einer Laufzeit zunächst bis Ende 2019 und mit Kabinettsbeschluss vom 12. Dezember 2018 bis Ende 2023 eingerichtet sowie per Kabinettsbeschluss vom 15. November 2023 nochmals bis zum 31. Dezember 2025 verlängert. Aktuelle Grundlage und Rahmen der Arbeit der Kommission ist die Beauftragung der amtierenden Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs zum 1. Januar 2024, die im Einvernehmen mit der Kommission erfolgt ist.

Mit der Weiterführung und der gesetzlichen Verankerung soll die Unabhängige Aufarbeitungskommission Rechtssicherheit für ihre Aufgabenerfüllung erhalten. Im Zentrum der Arbeit der Unabhängigen Aufarbeitungskommission stehen die Erfahrungen von Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend von sexuellem Missbrauch betroffen waren.

§ 5 Absatz 4 und § 25 sehen vor, dass bei der oder dem Unabhängigen Bundesbeauftragten eine Unabhängige Aufarbeitungskommission weitergeführt wird, die die durch dieses Gesetz geänderte Bezeichnung „Unabhängige Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs“ trägt und als zentrale Instanz auf Bundesebene die Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft fördert, unterstützt, beobachtet und begleitet.

Zum Begriff Aufarbeitung wird auf die Gesetzesbegründung zu § 6 Absatz 1 Nummer 4 und § 26 Absatz 1 verwiesen.

Insbesondere bedarf es der Weiterführung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission, da regelmäßig neue Missbrauchsfälle in den verschiedensten Kontexten aufgedeckt werden, wie zum Beispiel Kirche, Sport, Schule, Kinder- und Jugendhilfe. Am häufigsten tritt sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen innerhalb der Familie auf. Es besteht damit fortgesetzter Handlungsbedarf, damit auch künftig das geschehene Unrecht, dem teilweise keine oder keine sachgerechte Intervention und in vielen Fällen keine angemessene Aufarbeitung und Kompensation folgte, öffentlich benannt werden und hierüber auf künftige Verbesserungen hingewirkt werden kann.

Zu § 25 (Berufung; Amtszeit)

Die Unabhängigkeit der Aufarbeitungskommission ist bei den Anforderungen an die Qualifikation ihrer Mitglieder zu berücksichtigen. Im Gremium soll der Sachverstand verschiedener Fachdisziplinen im Themenfeld gebündelt werden, um sicherzustellen, dass bei der Aufarbeitung unterschiedliche Ansätze und Herangehensweisen vertreten sind. Die Größe der Unabhängigen Aufarbeitungskommission und deren ungerade Mitgliederzahl hat sich in der Vergangenheit bewährt. Auf der Basis der Erfahrungen der Arbeit der Unabhängigen Aufarbeitungskommission seit 2016 ist eine Dauer der Amtszeit von fünf Jahren vorgesehen, die einmalige erneute Berufung ist zulässig.

Nach den entsprechend heranzuziehenden Regelungen der §§ 21 und 22 zum Betroffenenrat sind die Mitglieder der Unabhängigen Aufarbeitungskommission ehrenamtlich tätig, gemäß der Mitglieder anderer vergleichbarer Gremien auf Bundesebene. Sie erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung sowie Ersatz ihrer Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz. Die Regelungen zum Ausscheiden und zur Abberufung gewährleisten die kontinuierliche Aufgabenerfüllung und Handlungsfähigkeit der Unabhängigen Aufarbeitungskommission.

Zu § 26 (Aufgaben)

Zu Absatz 1

Aufgabe der Unabhängigen Aufarbeitungskommission ist es, als zentrale bundesweite Struktur die Aufarbeitung sämtlicher Formen bzw. Tatkontexte sexueller Gewalt oder Ausbeutung an Kindern und Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen DDR zu fördern, zu unterstützen, zu beobachten und zu begleiten. Dazu zählt zum Beispiel sexueller Missbrauch in Familien, im sozialen Umfeld, in Institutionen wie beispielsweise Kita, Schule, Sportverein, Kirche oder durch Fremdtäter und Fremdtäterinnen oder im Rahmen von organisierter sexueller Ausbeutung. Das Wort insbesondere bedeutet, dass darüber hinaus auch Konstellationen mit internationalem Bezug und oder im digitalen Bereich untersucht werden können. Hierüber entscheidet die Kommission im Rahmen ihrer Unabhängigkeit nach fachlichem Ermessen.

Sie trägt damit zur Aufklärung von strukturellen Missständen und Versäumnissen bei, die sexuelle Gewalt und Ausbeutung gegen Kinder und Jugendliche ermöglicht, begünstigt und deren Aufklärung und Aufarbeitung verhindert haben. Sie soll einen geeigneten Rahmen bieten, um Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren haben sowie Zeitzeuginnen und Zeitzeugen anzuhören und somit die Möglichkeit schaffen, auch verjährtes Unrecht mitzuteilen.

Zudem stärkt und fördert die Unabhängige Aufarbeitungskommission die Rahmenbedingungen für Aufarbeitung sowie individuelle, institutionelle und gesellschaftliche Aufarbeitungsprozesse.

Individuelle Aufarbeitung ermöglicht Menschen, die Missbrauch erlebt haben, einen aus ihrer Sicht adäquaten Umgang mit der persönlichen Unrechtserfahrung. So sollen Betroffene in Erfahrung bringen können, welche Personen, staatliche oder gesellschaftliche Institutionen (zum Beispiel kommunale Jugendämter, Schulen, Sportvereine, Religionsgemeinschaften und so weiter.) und welche Strukturen sexuellen Missbrauch ermöglicht haben und ob Taten vertuscht oder verschwiegen wurden. Diesen Prozess gehen die betroffenen Personen in vielen Fällen erst an, wenn Taten verjährt sind. Im Rahmen ihrer individuellen Aufarbeitung sollen Betroffene durch den Zugang zu Informationen auch in die Lage versetzt werden, mögliche materielle Rechte, zum Beispiel nach dem Sozialen Entschädigungsrecht oder im Rahmen zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche, oder adäquate Therapiemaßnahmen geltend zu machen. Hierfür setzt die Unabhängige Aufarbeitungskommission durch die Umsetzung ihrer Aufgaben einen Rahmen, sie übernimmt allerdings in der Regel keine konkrete Einzelfallberatung.

Institutionelle Aufarbeitung stellt die strukturelle Auseinandersetzung mit sexuellem Missbrauch innerhalb einer Institution dar, wobei Institutionen sowohl in öffentlicher, freier als auch privater Trägerschaft gemeint sind. Neben der Analyse der Häufigkeit von Missbrauchsfällen hat sie zum Gegenstand, welche Faktoren sexuellen Missbrauch vor Ort begünstigt haben und wie mit betroffenen Personen, aber auch den Tätern und Täterinnen umgegangen wurde. Daraus sind ggf. unmittelbare Folgen für die aktuelle Präventionsarbeit (Schutzkonzepte) zu ziehen. Institutionen, die aufarbeiten wollen, beabsichtigt sie fachlich zu unterstützen.

Gesellschaftliche Aufarbeitung hat insbesondere zum Ziel, das Thema sexueller Missbrauch in Kindheit oder Jugend mehr in den Fokus der Öffentlichkeit zu stellen und damit ein besseres Verständnis zum Umgang mit

diesem Thema zu schaffen, auch zur besseren Unterstützung von Betroffenen. Dazu wird die Unabhängige Aufarbeitungskommission Wege der Anerkennung des Unrechts und Leids durch Politik und Gesellschaft aufzeigen.

Mit dieser Zielsetzung führt die Unabhängige Aufarbeitungskommission vertrauliche Werkstattgespräche mit Betroffenen sowie weiteren Expertinnen und Experten zu Schwerpunktthemen sowie Fachveranstaltungen, Tagungen und öffentliche Hearings durch. Darüber hinaus ist es ihre Aufgabe, auch auf der Grundlage der Betroffenenberichte Empfehlungen für die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen zu erarbeiten, deren Umsetzung zu beobachten und diese handlungswirksam weiterzuentwickeln. Die Empfehlungen sollen in die verantwortlichen Strukturen hineinwirken und Impulse für Aufarbeitung sexueller Gewalt in der Gesellschaft geben

Die Unabhängige Aufarbeitungskommission nimmt die ihr übertragenen Aufgaben auf unabhängige Weise wahr. Das ist eine notwendige Voraussetzung dafür, dass sie ihren Auftrag, insbesondere gegenüber öffentlichen, nicht-öffentlichen und kirchlichen Institutionen erfüllen kann. Die Unabhängige Aufarbeitungskommission und die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte arbeiten kooperativ zusammen.

Zu Nummer 1

Zu den Aufgaben der Unabhängigen Aufarbeitungskommission gehört die vertrauliche Anhörung von Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren haben, sowie von Zeitzeuginnen und Zeitzeugen. Betroffene können erlebtes Unrecht mitteilen, auch wenn es bereits verjährt ist. Die vertraulichen Anhörungen werden dezentral im gesamten Bundesgebiet entweder durch vertraglich gebundene Anhörungsbefugte oder durch die Mitglieder der Unabhängigen Aufarbeitungskommission durchgeführt. Das Angebot steht Betroffenen und Zeitzeuginnen und Zeitzeugen aus allen Tatkontexten offen. Alternativ können Betroffene oder Zeitzeuginnen und Zeitzeugen der Unabhängigen Aufarbeitungskommission auch schriftlich berichten.

Die Berichte von Betroffenen und Zeitzeuginnen und Zeitzeugen sind die zentrale Erkenntnisquelle der Unabhängigen Aufarbeitungskommission. Zudem stellen sie aber auch ein wichtiges Element der Anerkennung für Betroffene dar.

Die Unabhängige Aufarbeitungskommission erlangt Erkenntnisse zu den jeweiligen Strukturen, in denen sich sexueller Missbrauch gegen Kinder und Jugendliche in der Gesellschaft ereignet hat. Sie ermöglichen der Unabhängigen Aufarbeitungskommission einen Einblick in den Stand laufender Aufarbeitungsprozesse. Auf dieser Grundlage werden strukturelle Missstände und Versäumnisse aufgedeckt und hieraus Schlüsse für Prävention, Intervention sowie Hilfen und Unterstützung für heute erwachsene Betroffene gezogen, die an politische und gesellschaftliche Verantwortungsträger und Verantwortungsträgerinnen übermittelt werden.

Zu Nummer 2

Insbesondere über das Format der öffentlichen Hearings, aber auch die regelmäßigen Berichte und Veröffentlichungen der Unabhängigen Aufarbeitungskommission, wird die Öffentlichkeit über den Stand von gesellschaftlicher Aufarbeitung informiert.

Zu Nummer 3

Die Unabhängige Aufarbeitungskommission soll institutionelle Aufarbeitungsprozesse anstoßen und deren Fortschritt kritisch beobachten und begleiten. Grundlage dafür sind u.a. die 2019 von der Unabhängigen Aufarbeitungskommission veröffentlichten Empfehlungen zu „Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen“. Diese sind ggf. weiterzuentwickeln.

Die Unabhängige Aufarbeitungskommission wird Ergebnisse von Aufarbeitungsprojekten auswerten, Gespräche mit Verantwortlichen von Institutionen führen und den Fortschritt der institutionellen Aufarbeitungsprozesse in Deutschland begleiten. Die Ergebnisse, auch wenn sich Institutionen Aufarbeitung völlig verschließen, werden in ihrem eigenständigen Bericht nach § 27 veröffentlicht. Hierbei ist sie darauf angewiesen, dass sich Institutionen mit ihren Erfahrungen eigeninitiativ mitteilen, ihr obliegen keine Akteneinsichts- oder Untersuchungsrechte. Sie wird geeignete Formate entwickeln, durch die institutionelle Aufarbeitungserfahrungen abgebildet und ausgewertet werden können, um einen Erfahrungstransfer zu ermöglichen und Empfehlungen zu Aufarbeitungsprozessen kontinuierlich weiterzuentwickeln. Anwendung, Effektivität und Auswirkungen dieser Regelung bedürfen einer späteren Evaluierung auf wissenschaftlicher Grundlage unter Einbeziehung der Erfahrungen der

Anwendungspraxis im Bereich institutioneller Aufarbeitung, insbesondere der Erfahrungen der Betroffenen, sowie wissenschaftlichem Sachverstand.

Zu Nummer 4

Die unabhängige Durchführung von Forschungs- und Untersuchungsvorhaben, auch von partizipativer Forschung, ist eine weitere Aufgabe der Unabhängigen Aufarbeitungskommission. Sie identifiziert Forschungsfragen schwerpunktmäßig zur Aufarbeitung des Unrechts und zur Ermöglichung eines Lernens aus der Vergangenheit. Sie kann eigene wissenschaftliche Untersuchungen anstellen oder Dritte, zum Beispiel wissenschaftliche Einrichtungen, beauftragen in Form von Expertisen, Fallstudien oder Zuwendungen sowie die Vergabe durch andere Institutionen anregen. Insbesondere die Anhörungen nach Nummer 1 und 2 dienen dazu als wichtige Arbeitsgrundlage. Die Ergebnisse und Empfehlungen sollen in die verantwortlichen Strukturen hineinwirken und Impulse für ihre Umsetzung geben.

Zu Nummer 5

Die Unabhängige Aufarbeitungskommission wird regelmäßig und im Rahmen der bei ihr angesiedelten Presse- und Öffentlichkeitsarbeit über ihre Tätigkeiten und Erkenntnisse informieren und damit einen politischen und gesellschaftlichen Diskurs zum Stand und zu notwendigen Aktivitäten zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs anregen. Dadurch sensibilisiert sie die Öffentlichkeit und macht die Dimension des Unrechts sichtbar und benennt verantwortliche Strukturen.

Darüber hinaus ist die Öffentlichkeitsarbeit wichtig, um in Kindheit oder Jugend Betroffene zu erreichen, die ihr berichten. Dadurch wird eine breite Datengrundlage zu sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen geschaffen, auf der die Arbeit und Erkenntnisse der Unabhängigen Aufarbeitungskommission basieren.

Zu Absatz 2

Die Unabhängige Aufarbeitungskommission wird durch eine ihr zur Verfügung stehende Arbeitseinheit in wissenschaftlicher, fachlicher, inhaltlicher, administrativer und technischer Hinsicht sowie bei der Presse und Öffentlichkeitsarbeit unterstützt. Die Arbeitseinheit wird im Arbeitsstab der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten angesiedelt.

Zu § 27 (Berichtspflicht)

Die Unabhängige Aufarbeitungskommission hat die Aufgabe, einen Bericht gemeinsam mit der oder dem Unabhängigen Bundesbeauftragten vorzulegen. Es ist Ausdruck der Unabhängigkeit der Aufarbeitungskommission, dass sie ihren Berichtsteil eigenständig erstellt.

Der Bericht der Unabhängigen Aufarbeitungskommission enthält Angaben zum Fortschritt der gesamtgesellschaftlichen Aufarbeitung in Deutschland und bezieht sich auch auf den konkreten Unterstützungsbedarf von Betroffenen. Hierzu und zum Themenfeld insgesamt wird sie Empfehlungen zu Aufarbeitung, aber auch zu Hilfen für Betroffene sowie Prävention und Intervention abgeben, die sie aus ihrem Auftrag heraus ableitet. Durch die gemeinsame Berichtspflicht mit der oder dem Unabhängigen Bundesbeauftragten ist sichergestellt, dass sie aufeinander bezogen aufgenommen werden.

Zu § 28 (Verschwiegenheitspflicht)

Die Regelung des § 17 ist entsprechend auf die Unabhängige Aufarbeitungskommission anzuwenden.

Die Regelung zur Verschwiegenheitspflicht ihrer Mitglieder garantiert auch im Aufgabenbereich der Unabhängigen Aufarbeitungskommission, dass sich ihr Bürgerinnen und Bürger, insbesondere wenn sie selbst in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren oder erfahren haben, mit ihren Erlebnissen anvertrauen können, aber auch Verantwortliche von Institutionen, ohne befürchten zu müssen, dass anderen Stellen oder Personen darüber berichtet wird.

Zu § 29 (Verarbeitung personenbezogener Daten)

Die hier vorgenommene gesetzliche Regelung orientiert sich an dem § 10 des Hinweisgeberschutzgesetzes.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift schafft entsprechend der Vorschrift des § 18 für die Arbeit der Unabhängigen Aufarbeitungskommission die erforderlichen Datenverarbeitungsbefugnisse. Verantwortlicher im Sinne von Artikel 4 Ziffer 7 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, worin die oder der Unabhängige Bundesbeauftragte, und damit auch die Unabhängige Aufarbeitungskommission, organisatorisch eingebunden sind. Innerhalb dessen liegt die Zuständigkeit beim Arbeitsstab nach § 26 Absatz 2.

Zu Absatz 2

Im Arbeitsbereich der Unabhängigen Aufarbeitungskommission werden Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 zur Erfüllung der Aufgabe nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 4 verarbeitet. Dies betrifft die Durchführung, Aufzeichnung, Dokumentation und Transkription von vertraulichen Anhörungen bzw. die Dokumentation von schriftlichen Berichten von Betroffenen sowie von Zeitzuginnen und Zeitzugenen. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch die Unabhängige Aufarbeitungskommission erfolgt auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 2016/679. Das erhebliche öffentliche Interesse besteht in der Prävention und dem Schutz von Kindern und Jugendlichen durch die staatliche Gemeinschaft vor sexueller Gewalt und Ausbeutung.

Die den Forschenden nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 zur Verfügung gestellten Unterlagen werden vom Arbeitsstab der Unabhängigen Aufarbeitungskommission so aufbereitet, dass ein Personenbezug nicht hergestellt werden kann. Durch die Anhörungen und schriftlichen Berichte erlangt die Unabhängige Aufarbeitungskommission Erkenntnisse über Strukturen, in denen sich sexueller Missbrauch gegen Kinder und Jugendliche ereignet hat, sowie einen Einblick in den Stand laufender Aufarbeitungsprozesse. Auf dieser Grundlage werden strukturelle Missstände und Versäumnisse aufgedeckt und hieraus Schlüsse und Empfehlungen für Prävention, Intervention sowie Hilfen für heute erwachsene Betroffene gezogen, die an politische und gesellschaftliche Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger übermittelt werden. Besonders sensible Daten werden zudem bei Bürgeranfragen zu diesem Themenfeld verarbeitet, indem die Anfragen beantwortet und die zugehörige Korrespondenz über einen angemessenen Zeitraum gespeichert wird.

Der Verarbeitung von Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 ist ein dem besonderen Schutzbedarf entsprechendes hohes Schutzniveau zugrunde zu legen mit entsprechend angemessenen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen, beispielsweise Rollenberechtigungs- und Löschkonzept, Zugangskontrollen, sichere Verschlüsselung von Dokumenten bei Übermittlung, Datentrennung und Pseudonymisierung.

Zu Absatz 3

Es wird eine gesetzliche Höchstfrist für die Speicherung personenbezogener Daten nach Absatz 2 von fünf Jahren definiert, um ggf. Rückfragen beantworten und weitere Informationen gezielt zur Unterstützung/Hilfeleistung übermitteln zu können (insbesondere bei Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern). In Ausnahmefällen dürfen personenbezogene Daten länger gespeichert werden, wenn diese weiterhin für die Durchführung und Auswertung im Rahmen von Forschungsvorhaben nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 4 erforderlich ist. Der Arbeitsstab nach § 26 Absatz 2 bestimmt hierfür jeweils eine angemessene Frist, für die die Daten weiterhin gespeichert werden. Dies betrifft insbesondere solche Daten, die erst schrittweise in Forschungsprojekten ausgewertet werden. Sie sollen Betroffenen als Transkript auch noch zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden und sollen für die Identifizierung von Netzwerken herangezogen werden können. Spätestens dreißig Jahre nach ihrer Erhebung sind jedoch auch diese Daten zu löschen.

Zu Abschnitt 3 (Schlussvorschriften)

Zu § 30 (Übergangsvorschrift)

Die Norm enthält die erforderlichen Übergangsregelungen für die derzeitige Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs.

Zu Artikel 2 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht ist an die Änderung anzupassen.

Zu Nummer 2

Aufarbeitungsprozesse, die in den letzten Jahren durchgeführt wurden, um Kinderwohlgefährdungen mit Bezug zur Aufgabenwahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe zu rekonstruieren, haben deutlich gemacht, dass es erhebliche rechtliche Unsicherheiten im Hinblick auf den Zugang von Betroffenen zu relevanten Akten gibt. Um sicherzustellen, dass Betroffene notwendige Informationen erhalten, um sich mit erlittenem Unrecht oder ausgebliebenen Interventionen zu ihrem Schutz und zu ihrer Unterstützung auseinanderzusetzen, bedarf es klarer gesetzlicher Regelungen zur Aufarbeitung durch Akteneinsichts- und Auskunftsrechte der Betroffenen.

Die Vorschrift verpflichtet daher die nach Landesrecht zuständigen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (in der Regel das Jugendamt) zum einen, Betroffenen Einsicht in die Akten zu gestatten und hierzu Auskunft zu erteilen durch Begleitung der Akteneinsicht, die zum Beispiel Erläuterungen der Aktenstruktur oder Hilfestellung beim Auffinden relevanter Informationen umfasst. Zum anderen hat es die Erfüllung entsprechender Pflichten durch Leistungserbringer mittels des Abschlusses von Vereinbarungen sicherzustellen.

Zu § 9b (Aufarbeitung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Pflicht der nach Landesrecht zuständigen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe als für die betreffenden Verwaltungsverfahren zuständige Behörde, Einsicht in die Akten zu gestatten. Diese Pflicht besteht nur gegenüber Personen im Hinblick auf die sie als Minderjährige betreffenden Akten, bei denen ein berechtigtes Interesse nach der Legaldefinition in Absatz 3 Satz 1 vorliegt. Das berechtigte Interesse nach Absatz 3 Satz 1 bestimmt nicht nur den Kreis der zugangsberechtigten Personen, sondern auch den Umfang des Einsichtsrechts. In Bezug genommen sind dabei Akten, die die Verfahren im Kontext von erzieherischen Hilfen, der Unterbringung in Einrichtungen (Heimerziehung) und der Übernahme von Vormundschaften vor und nach Inkrafttreten des SGB VIII betreffen. Um sicherzustellen, dass Betroffene ihr Akteneinsichtsrecht vollumfänglich wahrnehmen und aus den betreffenden Akten die für ihren Aufarbeitungsprozess notwendigen Informationen entnehmen können, verpflichtet die Vorschrift die nach Landesrecht zuständigen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (in der Regel das Jugendamt) auch zur Auskunft zu diesen Akten. Die Auskunft umfasst die Begleitung der Akteneinsicht zum Beispiel durch Erläuterungen der Aktenstruktur oder Hilfestellung beim Auffinden relevanter Informationen. Die Auskünfte nach Nummer 3 müssen sich auf Tatsachen beziehen, die Gegenstand der Akten sind. Von bloßen Vermutungen oder Meinungsäußerungen ist abzusehen.

Zu Absatz 2

Neben den Informationen, die in den relevanten Akten der nach Landesrecht zuständigen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (in der Regel das Jugendamt) enthalten sind, sind für eine dem berechtigten Interesse des Betroffenen entsprechende Aufarbeitung auch Informationen notwendig, die bei den Leistungserbringern vorliegen. Absatz 2 verpflichtet daher die nach Landesrecht zuständigen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (in der Regel das Jugendamt) auch, Vereinbarungen mit Leistungserbringern abzuschließen und darin sicherzustellen, dass Akten, die die Leistungserbringung im Kontext von erzieherischen Hilfen, der Unterbringung in Einrichtungen (Heimerziehung) und der Übernahme von Vormundschaften vor und nach Inkrafttreten des SGB VIII betreffen, ab dem Zeitpunkt ihrer Anlage 20 Jahre lang nach Vollendung des 30. Lebensjahres der leistungsempfangenden Person oder des Mündels von den Leistungserbringern aufbewahrt werden (Nummer 1). Diese Regelung wird auch eine grundsätzliche Signalwirkung für weitere Bereiche über die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe hinaus entfalten. In den Vereinbarungen ist auch zu regeln, dass die Leistungserbringer Personen bei Vorliegen eines berechtigten Interesses nach Absatz 3 Satz 1 Einsicht in diese Akten gestatten (Nummer 2) und Auskunft hierzu erteilen (Nummer 3).

Zu Absatz 3

Satz 1 beinhaltet eine Legaldefinition des berechtigten Interesses einer Person, das deren Recht auf Einsicht in die Akten begründet und auch den Umfang dieses Rechts konturiert. Die Vorschrift nimmt Bezug auf den unbestimmten Rechtsbegriff der Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung. Dabei richten sich die Anhaltspunkte sowohl auf eine Gefährdung in der Gegenwart als auch in der Vergangenheit. Demnach besteht ein berechtigtes Interesse dann, wenn es konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen entweder für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen gibt und dargetan ist. Umfasst sind daher insbesondere auch Konstellationen, in denen sich dieses Kind, diese Jugendliche oder dieser Jugendliche nicht mehr in der

Gefährdungssituation befindet und inzwischen auch erwachsen sein kann. Es muss einen Zusammenhang der Kindeswohlgefährdung, auf die sich die konkreten Hinweise richten, mit dem Bezug von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (ab 1990/1991) oder mit der Durchführung einer Maßnahmen nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt (von 1961 bis 1990/1991) geben, also im Kontext mit organisationsbezogenem, professionellen, persönlichen oder fachlichen Handeln in diesem Rahmen stehen.

Satz 2 sieht vor, dass die überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Anhaltspunkte für gegenwärtige oder zurückliegende Kindeswohlgefährdung entwickeln, die insbesondere dem Normzweck der Sicherstellung eines für die Ermöglichung eines Aufarbeitungsprozesses in der Kinder- und Jugendhilfe notwendigen Informationszugangs bei öffentlichen und freien Trägern Rechnung tragen. Dadurch erhalten Jugendämter und Leistungserbringer Orientierungshilfe für die Beurteilung des Vorliegens eines berechtigten Interesses im Einzelfall.

Zu Absatz 4

Zu dem Umfang, in dem Einsicht in die Akten zu gewähren ist, wird die entsprechende Anwendung des § 25 Absatz 2 und 3 SGB X angeordnet, der etwaige Rechte Dritter ausdrücklich schützt.

Zu Nummer 3

Die vorgesehene Änderung in § 64 SGB VIII erweitert die dort geregelten Befugnisse zur Verarbeitung von Sozialdaten dahingehend, dass Sozialdaten übermittelt und verarbeitet werden dürfen, soweit dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Analysen nach § 79a Absatz 2 SGB VIII zur Überprüfung und Weiterentwicklung von Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach § 79a Absatz 1 [für den Gewaltschutz von Kindern und Jugendlichen] erforderlich ist.

§ 64 SGB VIII wird um einen Absatz 2c ergänzt, der die Übermittlung und Verarbeitung von Sozialdaten zu einem weiteren Zweck zulässt. Nach dem neu eingefügten § 64 Absatz 2c Satz 1 dürfen Sozialdaten auch dann übermittelt werden, soweit dies für die Durchführung von bestimmten wissenschaftlichen Analysen der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 gemäß § 79a Absatz 2 erforderlich ist, mit der der Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen geeigneten Dritten betraut. Insoweit werden die Ausnahmen von dem Grundsatz des Absatzes 1, dass die Übermittlung zulässig erhobener Daten nur erlaubt ist, wenn der ursprüngliche Erhebungszweck und der Verarbeitungszweck des Empfängers identisch sind, erweitert. Grundlage der Änderung ist Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/679. Ziel der Änderung ist, einerseits eine wissenschaftlich fundierte Qualitätsentwicklung und -sicherung bei der Aufgabenerfüllung in der Kinder- und Jugendhilfe [zur Gewährleistung des Schutzes vor Gewalt von Kindern und Jugendlichen] durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen und andererseits einen angemessenen Ausgleich zum Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung herzustellen. Die Anforderungen des § 75 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gelten über § 61 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Wie auch in § 75 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist hier die Datenverarbeitung nur zulässig, wenn ein Bezug zu einem konkreten wissenschaftlichen Forschungsvorhaben in dem genannten Themenbereich hergestellt werden kann.

Die Regelung konkretisiert die Zulässigkeit der Verarbeitung insoweit, als diese ausschließlich im Rahmen einer wissenschaftlichen Untersuchung von Verwaltungsverfahren im Kontext der Aufgabenwahrnehmung nach dem Achten Buch zur Qualitätsentwicklung und -sicherung [für die Sicherung des Gewaltschutzes von Kindern und Jugendlichen] zulässig ist. Zudem ist die Zulässigkeit auf diejenigen Daten begrenzt, die für den Untersuchungszweck erforderlich sind.

Für eine weitergehende Verarbeitung greift die Befugnis nicht. Auch ist es gerade nicht zulässig, Daten zu sammeln, um sie zu einem späteren Zeitpunkt (bei Gelegenheit) für die Forschung zu nutzen. Darüber hinaus muss die wissenschaftliche Analyse das Ziel haben, [mit dem Blick auf die Sicherstellung des Gewaltschutzes von Kindern und Jugendlichen] fehlerhafte Prozesse der Leistungsgewährung, -erbringung und Aufgabenwahrnehmung zu untersuchen und der Erfüllung der Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 79 SGB VIII, d.h. der Sicherstellungsverantwortung des Staates nach dem SGB VIII und nicht Interessen Einzelner zu dienen.

Personenbezogene Daten sind nach Satz 2 zu anonymisieren.

Die Änderungen in § 64 des Achten Buches Sozialgesetzbuch modifizieren die allgemeinen Regelungen in Teilbereichen. Die datenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 61 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben im Übrigen anwendbar, soweit sich hieraus kein Widerspruch ergibt. Insbesondere besteht das Erfordernis eines Datenschutzkonzeptes (§ 61 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 75 Absatz 1 Satz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch) und der vorherigen Genehmigung durch die oberste Bundes- oder Landesbehörde (§ 61 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 75 Absatz 4 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch). Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen erteilt werden (§ 61 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 75 Absatz 4 und 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch).

Zu Nummer 4

Die vorgesehene Änderung in § 65 SGB VIII sieht eine weitere Ausnahme von dem dort geregelten Weitergabeverbot anvertrauter Sozialdaten für einen einzelnen Mitarbeitenden der nach Landesrecht zuständigen örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe (in der Regel das Jugendamt) vor. Nach der neu eingefügten Nummer 7 dürfen die Sozialdaten von dem Mitarbeitenden eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe weitergegeben oder übermittelt werden, wenn dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Analysen nach § 79a Absatz 2 SGB VIII zur Überprüfung und Weiterentwicklung von Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach § 79a Absatz 1 SGB VIII -für den Gewaltschutz von Kindern und Jugendlichen- erforderlich ist. Es wird insoweit eine Ausnahme von dem in § 65 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geregelten Weitergabeverbot geschaffen.

Grundlage der Änderung ist Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) Nr. 2016/679. Ziel der Änderung ist, eine wissenschaftlich fundierte Qualitätsentwicklung und -sicherung bei der Aufgabenerfüllung in der Kinder- und Jugendhilfe-zur Gewährleistung des Schutzes vor Gewalt von Kindern und Jugendlichen- durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen, an der ein öffentliches Interesse besteht, und andererseits einen angemessenen Ausgleich zum Recht des Einzelnen auf dem Schutzbedürfnis des für eine effektive Hilfeerbringung notwendigen besonderen Vertrauensverhältnisses Rechnung zu tragen und einen angemessenen Ausgleich mit dem Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung herzustellen.

§ 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 des SGB VIII regelt eine Ausnahme von dem in § 65 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geregelten Weitergabeverbot, wenn die Weitergabe für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Analysen der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 gemäß § 79a Absatz 2 des SGB VIII zur Sicherstellung des Schutzes vor Gewalt von Kindern und Jugendlichen erforderlich ist, mit der der Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen geeigneten Dritten betraut. Die Weitergabe oder Übermittlung erfolgen nur mit anonymisierten personenbezogenen Daten. Das wird mit dem Hinweis auf die entsprechende Geltung des neu eingefügten § 64 Absatz 2c Satz 2 SGB VIII sichergestellt (§ 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7, 2. Halbsatz SGB VIII neu).

Die Änderungen in § 65 des Achten Buches Sozialgesetzbuch modifizieren die allgemeinen Regelungen in Teilbereichen, deren Regelungen im Übrigen anwendbar bleiben (vgl. § 61 Absatz 1 Achten Buches Sozialgesetzbuch). Dies betrifft insbesondere das Erfordernis eines Datenschutzkonzeptes (§ 61 Absatz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 75 Absatz 1 Satz 4 des SGB X) und der vorherigen Genehmigung durch die oberste Bundes- oder Landesbehörde (§ 61 Absatz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 75 Absatz 4 Satz 1 SGB X).

Zu Nummer 5

Um sicherzustellen, dass auch bei Leistungserbringung durch freie Träger, bei Beteiligung anerkannter freier Träger an der Durchführung anderer Aufgaben oder bei Übertragung anderer Aufgaben zur Ausführung an freie Träger (§ 76 Absatz 1 SGB VIII) für die Qualitätsentwicklung und -sicherung zum Gewaltschutz von Kindern und Jugendlichen erforderliche wissenschaftliche Analysen nach § 79a Absatz 2 SGB VIII durchgeführt werden können, wird die grundsätzliche Bereitschaft zur Mitwirkung an entsprechenden Maßnahmen zur Voraussetzung zur Voraussetzung einer Subventionsfinanzierung des freien Trägers nach § 74 Absatz 1 SGB VIII. Die Bereitschaft zur Mitwirkung an wissenschaftlichen Analysen nach § 79a Absatz 2 SGB VIII umfasst auch die Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 61 ff. SGB VIII und insbesondere der § 64 Absatz 2c sowie § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 SGB VIII.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die Mitwirkung an für die Qualitätsentwicklung und -sicherung zum Gewaltschutz von Kindern und Jugendlichen erforderlichen wissenschaftlichen Analysen nach § 79a Absatz 2 SGB VIII wird als Gegenstand der Vereinbarungen nach § 77 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII geregelt, um die Durchführung entsprechender Maßnahmen auch bei der Erbringung ambulanter Leistungen durch freie Träger sicherzustellen. Die Mitwirkung an wissenschaftlichen Analysen nach § 79a Absatz 2 SGB VIII umfasst auch in diesem Kontext die Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 61 ff. SGB VIII und insbesondere der § 64 Absatz 2c sowie § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 SGB VIII.

Zu Buchstabe b

§ 77 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII wird um das Qualitätsmerkmal zum Gewaltschutz ergänzt, um sicherzustellen, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt als verlässlicher Standard der Erbringung ambulanter Leistungen definiert, vereinbart und hinsichtlich seiner Einhaltung überprüft wird.

Zu Nummer 7

Mit der Ergänzung von § 78b Absatz 1 Nummer 3 wird die Mitwirkung an für die Qualitätsentwicklung und -sicherung zum Gewaltschutz von Kindern und Jugendlichen erforderlichen wissenschaftlichen Analysen nach § 79a Absatz 2 SGB VIII Gegenstand von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen bei der Erbringung (teil-) stationärer Leistungen nach § 78a SGB VIII. Damit wird die Durchführung entsprechender Maßnahmen auch bei der Erbringung dieser Leistungen durch freie Träger sichergestellt. Die Mitwirkung an wissenschaftlichen Analysen nach § 79a Absatz 2 SGB VIII umfasst auch in diesem Kontext die Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 61 ff. SGB VIII und insbesondere der §§ 64 Absatz 2c sowie 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 SGB VIII.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, das am 10. Juni 2021 in Kraft getreten ist, wurden Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten in Bezug auf Kinder und Jugendliche, die in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen oder in Pflegefamilien betreut werden zur Pflicht (§ 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 und § 37b Absatz 1 SGB VIII). Diese Gruppe von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Pflegefamilien wird auch von der Verpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe zur Qualitätsentwicklung erfasst. Explizit verlangt § 79a Satz 2 SGB VIII die Entwicklung Anwendung und Überprüfung von Qualitätsmerkmalen zur Sicherung der Rechte und zum Schutz vor Gewalt von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege. Mit § 79 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII ist diese Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung von der Gesamtverantwortung und Gewährleistungsverpflichtung des öffentlichen Trägers umfasst und wird dadurch nochmals als besonders bedeutsam hervorgehoben. Auch die Finanzierung freier Träger im Bereich der Subventionsfinanzierung (§ 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VIII) und im Bereich der Entgeltfinanzierung (§ 78b Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII) knüpft an diese Vorgaben zur Qualitätsentwicklung an. Das bedeutet, dass das SGB VIII den Gewaltschutz der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen und Pflegefamilien durch verschiedene Instrumente – Gesamtverantwortung, Erlaubnisverfahren, Leistungsgewährung, Qualitätsentwicklung, Finanzierung – sehr umfassend im Blick hat.

Im Hinblick auf Kinder und Jugendliche, die außerhalb von (erlaubnispflichtigen) Einrichtungen oder Pflegefamilien Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten, greifen diese Instrumente jedoch nicht. Insofern liegt eine Schutzlücke vor. Zwar besteht bei Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Familienpflege aufgrund der Entfernung vom Elternhaus und der damit nur eingeschränkt möglichen Wahrnehmung der elterlichen Erziehungsverantwortung sowie infolge der besonderen Nähe zu Betreuungspersonen ein spezifisches Schutzbedürfnis. Allerdings bestehen auch bei Kindern und Jugendlichen, die außerhalb von (erlaubnispflichtigen) Einrichtungen oder Pflegefamilien Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten, erhebliche Risiken für Abhängigkeitsverhältnisse und Machtmissbrauch. Diesen muss durch verbindliche Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt Rechnung getragen werden unabhängig davon, welche Art der Leistung sie erhalten oder in welchem Kontext der Aufgabenwahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe sie stehen. Dies wird § 79a

Absatz 1 Satz 1 n.F. erreicht, indem sich die Vorgaben zur Qualitätsentwicklung im Bereich „Gewaltschutz“ nunmehr auf das gesamte Aufgabenspektrum der Kinder- und Jugendhilfe erstrecken. Gleichzeitig wird das Qualitätsmerkmal hinsichtlich der Entwicklung, Anwendung und Prüfung von Gewaltschutzkonzepten auf der Basis fachlicher Empfehlungen der überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe konkretisiert. Durch Verweise auf § 79a SGB VIII in den Regelungen zur Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe in § 79 SGB VIII sowie in den Finanzierungsregelungen (§§ 74 und 78b SGB VIII) wird die Verbindlichkeit der Vorgaben zum Gewaltschutz erhöht und auf freie Träger der Jugendhilfe mittelbar über die Finanzierung erstreckt.

Zu Buchstabe b

Um aus problematischen Kinderschutzverläufen lernen zu können, müssen die betroffenen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmten Fachstandards genügende Fallanalysen initiieren können, so die Empfehlungen im Abschlussbericht der Lügde-Kommission beim Landespräventionsrat Niedersachsen vom 3. Dezember 2020, Seite 23, sowie im Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz Baden-Württemberg, Band I, Seite 26.

Der Bundesrat zieht daraus in seiner EntschlieÙung vom 28. Oktober 2022 (BR-Drs. 325/22) den Schluss, dass Fallanalysen bei problematischen Kinderschutzverläufen zu einem Standard der Aufarbeitung werden sollten, um den Kinderschutz zu verbessern und das Vertrauen und die Handlungssicherheit der betroffenen und erschütterten Institutionen wiederherzustellen.

Vor diesem Hintergrund werden wissenschaftliche Analysen explizit als Aufgabe im Rahmen der dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegenden Qualitätsentwicklung und -sicherung in Absatz 2 geregelt. Das Erfordernis entsprechender Untersuchungen in Bezug auf das Qualitätsmerkmal des Gewaltschutzes von Kindern und Jugendlichen kann sich in sämtlichen Aufgabenkontexten der Kinder- und Jugendhilfe ergeben. Hält der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Untersuchung zur Sicherstellung des Gewaltschutzes von Kindern und Jugendlichen für erforderlich, betraut er damit einen geeigneten Dritten, insbesondere etwa Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder Forschungseinrichtungen mit ausgewiesener Expertise im betreffenden Aufgabefeld. Es finden die datenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 61 ff. SGB VIII, insbesondere §§ 64 Absatz 2c und 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 SGB VIII Anwendung.

Da sich das Erfordernis der wissenschaftlichen Analyse auch nach Abschluss eines betreffenden Verwaltungsverfahrens ergeben kann, sind diesbezügliche Akten einen angemessenen Zeitraum aufzubewahren. Die Angemessenheit ist vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe anhand des in Bezug genommenen Sachverhalts und Aufgabefeldes zu beurteilen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz)

Zu § 6 – neu

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Sicherstellung eines telefonischen Beratungsangebots im medizinischen Kinderschutz durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Das Angebot der telefonischen Beratung im medizinischen Kinderschutz richtet sich an Fachkräfte des Gesundheitswesens, d.h. insbesondere an Ärztinnen oder Ärzte, Zahnärztinnen oder Zahnärzte, Hebammen oder Entbindungspfleger oder Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert. Dieser in Nummer 1 aufgeführte Teil der Zielgruppe umfasst Ärztinnen und Ärzte und weitere Berufsgruppen, die regelmäßig beruflichen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, aber auch Berufsgruppen, bei denen Kinder und Jugendliche nur einen Teil der Patientinnen und Patienten ausmachen, wie beispielsweise Zahnärztinnen und Zahnärzte, Hebammen und Entbindungspfleger oder Beschäftigte in (allgemeinärztlichen) Notfallambulanzen oder -praxen.

Zudem richtet sich das Beratungsangebot an haupt- oder nebenberuflich tätige Fachkräfte der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe (Nummer 2) sowie Fachkräfte, die im Rahmen familiengerichtlicher Verfahren tätig sind, d.h. Familienrichterinnen und -richter, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie Verfahrensbeistände.

Die Vorschrift bestimmt, dass das telefonische Beratungsangebot eine zeitnahe, kompetente und praxisnahe Beratung bei Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen im Sinne des §

8a SGB VIII bietet. Dies kann beispielsweise die Einschätzung eines vorliegenden medizinischen Sachverhaltes im Kontext einer möglichen Kindeswohlgefährdung umfassen, die Beratung oder Einschätzungen von vorliegenden medizinischen Befunden und Gutachten oder auch dazu, welche Verletzungen auf einen Missbrauch hindeuten oder auch das mögliche weitere Vorgehen von Fachkräften des Gesundheitswesens wie bei Verdachtsfällen auf eine Kindeswohlgefährdung.

Zu Absatz 2

Satz 1 konkretisiert die Aufgaben der Beratung im medizinischen Kinderschutz. Die beratenden Fachkräfte bieten den Anrufenden der Zielgruppen eine kostenlose Erstberatung und Information zu medizinischen Fragenstellungen im Zusammenhang mit einer (vermuteten) Kindeswohlgefährdung, Information zu rechtlichen Rahmenbedingungen, möglichen Vorgehensweisen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, zu Fragen der Information der nach Landesrecht zuständigen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (in der Regel das Jugendamt) und der Schweigepflicht, zu Dokumentation und zu dem Einbezug von Kooperationspartnerinnen und -partnern im Gesundheitswesen sowie in der Kinder- und Jugendhilfe für eine weiterführende Beratung.

Durch die Unentgeltlichkeit wird die Niedrigschwelligkeit des Beratungsangebots sichergestellt.

Die Fachkräfte beraten zur medizinischen Problemschilderung und können darüber hinaus Kenntnisse über das mögliche weitere Vorgehen im Rahmen der relevanten rechtlichen Regelungen, v.a. des Kinder- und Jugendhilferechts, vermitteln. Sie können anrufenden Fachkräften des Gesundheitswesens helfen, rechtliche Unsicherheiten, beispielsweise bezüglich der Frage von Meldungen an die nach Landesrecht zuständigen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (in der Regel das Jugendamt) trotz ärztlicher Schweigepflichten, vgl. § 4 KKG, aufklären bzw. reduzieren und Unterstützung bei der Gestaltung von Kooperationsbeziehungen sowie der Kontaktgestaltung und der Zusammenarbeit mit Eltern sowie Kindern oder Jugendlichen bieten.

Darüber hinaus können die beratenden Fachkräfte dank ihrer beruflichen Ausbildung und Erfahrung bei Fragen von anrufenden Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe und der Familiengerichtsbarkeit zu einem vorliegenden medizinischen Sachverhalt im Kontext einer möglichen Kindeswohlgefährdung eine Einschätzung geben, zu vorliegenden medizinischen Befunden und Gutachten beraten oder sonstige Fragen zu Diagnostik und Dokumentation beantworten.

Die zweite externe Evaluierung des vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Projekts der Medizinischen Kinderschutzhotline ergab, dass mehr als die Hälfte der Anrufenden die Medizinische Kinderschutzhotline mit dem Anliegen kontaktierte, Orientierungshilfe im Hinblick auf das für den Schutz des Kindes oder Jugendlichen notwendige Handeln (eigenes Schutzhandeln) zu erhalten. Das zweithäufigste Anliegen betraf Fragen zur Diagnose und Dokumentation.

Satz 2 regelt, dass die telefonische Beratung im medizinischen Kinderschutz vertraulich erfolgt, um alle Beteiligten zu schützen und durch einen Austausch in einem geschützten Gesprächsrahmens möglichst wirkungsvoll zum Kinderschutz beitragen zu können.

Zu Absatz 3

Der Absatz 3 regelt welche Berufsgruppe im medizinischen Kinderschutz telefonisch berät. Die beratenden Fachkräfte sind insoweit erfahrene Ärztinnen und Ärzte aus den Bereichen Rechtsmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie und Kinder- und Jugendheilkunde, d.h. Angehörige dieser Professionen mit Erfahrung im medizinischen Kinderschutz und auch in der Beratung.

Die beratenden Fachkräfte sollten daher eine Schulung zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a Absatz 4 SGB VIII durchlaufen haben und zudem zertifizierte Kinderschutzmedizinerinnen und -mediziner (Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin e.V.) sein.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift bestimmt, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden können.

Zu Absatz 5

Für die Wahrnehmung der Aufgabe der telefonischen Beratung im medizinischen Kinderschutz wird die Möglichkeit der Übertragung ihrer Ausführung auf eine andere geeignete staatliche Einrichtung eröffnet. Diese

Einrichtung ist dann geeignet, wenn sie ein den in den Absätzen 1 bis 4 geregelten Anforderungen entsprechendes Beratungsangebot entweder selbst vorhalten kann oder anderweitig sicherstellt, dass ein solches Beratungsangebot zur Verfügung steht. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Fachaufsicht über das telefonische Beratungsangebot im medizinischen Kinderschutz.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift verpflichtet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Untersuchung der Wirksamkeit des telefonischen Beratungsangebots im medizinischen Kinderschutz in aus wissenschaftlicher Sicht angemessenen Zeitabständen. Dabei geht es um die fortgesetzte Feststellung von Akzeptanz und Nutzung des Angebots mit Blick auf die Zielsetzung einer möglichst frühzeitigen, kompetenten Unterstützung der Zielgruppen der Beratung zur Herstellung von Handlungssicherheit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Kinderschutz.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (NKR-Nr. 6989J)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 280 000 Euro
<i>davon aus Bürokratiekosten:</i>	<i>rund 280 000 Euro</i>
Verwaltung	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 123 000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 220 000 Euro
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 12 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 417 000 Euro
‘One in one out’-Regel	Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von rund 280 000 Euro dar. Die Kompensation erfolgt durch Entlastungen aus den Änderungen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.
Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)	Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.
Evaluierung	Die Neuregelung wird regelungsspezifisch nach Inkrafttreten evaluiert.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

<p>Ziele:</p> <p>Kriterien/Indikatoren:</p> <p>Datengrundlage:</p>	<p>Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nutzung von Maßnahmen zur Sensibilisierung, Aufklärung und Qualifizierung • Inanspruchnahme des Beratungssystems zur Unterstützung individueller Aufarbeitung • Anzahl der durchgeführten Beratungen im medizinischen Kinderschutz • Dokumentation der Inanspruchnahme des Beratungssystems zur Unterstützung individueller Aufarbeitung • Daten vom Zentrum für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen
Nutzen des Vorhabens	<p>Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens wie folgt beschrieben:</p> <p>Beitrag zur Beendigung von Missbrauch und Ausbeutung von Kindern, des Kinderhandels, der Folter und aller Formen von Gewalt gegen Kinder</p>
<p><u>Regelungsfolgen</u></p> <p>Die Darstellung der Regulationsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.</p>	

II Regelungsvorhaben

Durch das Regelungsvorhaben wird das Amt des oder der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen gesetzlich verankert.

Betroffene von sexuellem Missbrauch bekommen Zugang zu Akten beim Jugendamt, das ihnen hierzu auch Auskunft erteilt.

Zudem stellt das Jugendamt durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sicher, dass Betroffene auch bei Leistungserbringern Einsicht in die Akten und Auskünfte hierzu erhalten. Für die Akten wird eine Aufbewahrungspflicht geschaffen.

Es wird ein Beratungssystem zur individuellen Aufarbeitung und eine Telefonberatung eingerichtet. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bestimmte wissenschaftliche Analysen der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen können, wenn dies erforderlich ist zur Qualitätssteigerung und -sicherung des Schutzes vor Gewalt von Kindern und Jugendlichen.

III Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Wirtschaft

Das Regelungsvorhaben **belastet** die **Wirtschaft** mit **jährlichem Erfüllungsaufwand** in Höhe von rund **280 000 Euro**, der sich aus zwei Vorgaben ergibt:

- Aufbewahrungspflichtigen Leistungserbringer

Aufgrund von Aufbewahrungspflichten für Erziehungshilfe-, Heim- oder Vormundschaftsakten, entsteht für private Leistungserbringer bei jährlich rund 530 000 Fällen (u.a. angelegte Akten in Fällen der institutionellen Betreuung einzelner junger Menschen, der Erziehung in Tagesgruppen, der Heimerziehung, etc.), von denen rund die Hälfte als „Sowieso-Kosten“ veranschlagt werden, und einem zeitlichen Einzelfallaufwand von einer Minute bei einem Lohnsatz von 22,90 Euro pro Stunde eine **jährliche Belastung** durch Informationspflichten von rund **100 000 Euro**.

- Akteneinsicht durch Leistungserbringer

Durch die Gewährung von Akteneinsicht und Auskunftspflichten durch Leistungserbringer resultiert bei jährlich rund 5 500 Fällen, wobei das Ressort davon ausgeht, dass nur in tatsächlichen Gefährdungssituationen von den Betroffenen Akteinsicht verlangt wird, und einem zeitlichen Einzelfallaufwand von rund einer Stunde bei einem Lohnsatz von 30,00 Euro pro Stunde eine **jährliche Belastung** durch Informationspflichten von rund **180 000 Euro**.

Verwaltung

Das Regelungsvorhaben **belastet** die Verwaltung des Bundes mit **jährlichem Erfüllungsaufwand** in Höhe von rund **123 000 Euro** und **einmaligem Erfüllungsaufwand** in Höhe von rund **220 000 Euro**. Die Verwaltung der Länder wird durch das Vorhaben **jährlich** in Höhe von rund **12 Mio. Euro** und **einmalig** in Höhe von rund **417 000 Euro** belastet.

Bund

- Einrichtung eines Beratungssystems

Für die Konzeptualisierung, Vorbereitung, Durchführung und Begleitung der Einrichtung eines Beratungssystems zur Unterstützung bei der individuellen Aufarbeitung resultiert ein einmaliger Personalbedarf sowie notwendige Sachkosten. Das Ressort geht davon aus, dass dafür eine halbe Stelle im gehobenen und eine dreiviertel Stelle im höheren Dienst zzgl. Sachkosten in Höhe von rund 35 000 Euro erforderlich werden. Daraus resultiert eine **einmalige Belastung** für die Bundesverwaltung von rund **158 000 Euro**.

- Telefonische Beratung

Für die Sicherstellung eines telefonische Beratungsangebots im medizinischen Kinderschutz entsteht ein dauerhafter Personalbedarf sowie notwendige Sachkosten. Das Ressort geht davon aus, dass dafür je eine halbe Stelle im gehobenen und höheren Dienst zzgl. Sachkosten unter der Bagatellgrenze erforderlich werden. Dadurch resultiert eine **jährliche Belastung** für die Bundesverwaltung von rund **123 000 Euro**.

- Übertragung der gesetzlichen Aufgabe an die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Für die prozessuale Steuerung der Aufgabenübertragung wird ein einmaliger Personalbedarf sowie Sachkosten erforderlich. Das Ressort geht davon aus, dass dafür je eine viertel Stelle im gehobenen und höheren Dienst sowie Sachkosten in Höhe von rund 15 000 Euro erforderlich werden. Daraus resultiert insgesamt eine **einmalige Belastung** für die Bundesverwaltung von rund **61 000 Euro**.

Länder

- Wissenschaftliche Fallanalysen

Die größte **jährliche Belastung** von rund **11,7 Mio. Euro** entsteht durch wissenschaftliche Fallanalysen.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bestimmte wissenschaftliche Analysen der Wahrnehmung von Aufgaben durch geeignete Dritte veranlassen, wenn dies erforderlich ist zur Qualitätssteigerung- und -sicherung für den Schutz vor Gewalt von Kindern und Jugendlichen. Das Ressort geht dabei von jährlich rund 8 000 Fällen und einem zeitlichen Einzelfallaufwand von 30 Stunden bei einem Lohnsatz von 40,20 Euro pro Stunde aus (rund 10 Mio. Euro). Zu diesen Personalkosten kommen Sachkosten von rund 1,7 Mio. Euro.

- Maßnahmenbewertung

Aus der Ergänzung der Bewertung von Maßnahmen um Qualitätsmerkmale für den Schutz vor Gewalt von Kindern und Jugendlichen, resultiert bei jährlich geschätzt 557 Fällen und einem zeitlichen Einzelfallaufwand von jährlich zwischen einer und zwei Stunden sowie einmalig zehn Stunden bei einem Lohnsatz von 44,60 Euro pro Stunde eine **jährliche Belastung** von rund **37 000 Euro** sowie eine **einmalige Belastung** von rund **248 000 Euro** für die Landesverwaltung.

- Akteneinsicht durch Jugendämter

Durch die Gewährung von Akteneinsicht in Erziehungshilfe-, Heim- oder Vormundschaftsakten und Auskunftspflichten durch Jugendämter bei berechtigtem Interesse entsteht bei jährlich rund 5 500 Fällen und einem zeitlichen Einzelfallaufwand von rund einer Stunde mit einem Lohnsatz von 40,20 Euro pro Stunde eine **jährliche Belastung** für die Landesverwaltung von rund **240 000 Euro**.

- Abschluss von Vereinbarungen

Für den Abschluss von Vereinbarungen mit relevanten freien Trägern resultiert bei einmalig 557 Fällen und einem zeitlichen Einzelfallaufwand zwischen sieben und acht Stunden bei einem Lohnsatz von 40,20 Euro pro Stunde eine **einmalige Belastung** für die Landesverwaltung von rund **169 000 Euro**.

III.2 Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Regelung geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.

Im Sinne der **Praxistauglichkeit** wurden Sondierungsgespräche mit dem Arbeitsstab der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, dem Betroffenenrat, der Unabhängigen Aufarbeitungskommission und den Ländern geführt. Das Ressort stellt dar, dass die Möglichkeit **digitaler Kommunikation** zwischen Betroffenen mit berechtigtem Interesse und Jugendämtern vom jeweiligen Zugang zum Aktenbestand der örtlichen Jugendamtsbezirke abhängt. Hinsichtlich des **Datenschutzes** wird geregelt, dass Einsicht und Auskunft zu den Akten nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses gewährt wird. Aufgrund der Sensibilität der Thematik erklärt das Ressort nachvollziehbar, dass eine **Automatisierung** an dieser Stelle nicht sinnvoll ist.

III.3 Evaluierung

Die Neuregelung beabsichtigt, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung strukturell und materiell zu verbessern (Ziel). Zur Erreichung dieses Ziels betrachtet das Ressort u. a. die Maßnahmen zur Sensibilisierung, Aufklärung und Qualifizierung zum Schutz vor sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, die Inanspruchnahme des Beratungssystems zur Unterstützung individueller Aufarbeitung sowie die Bewährung der bestehenden Strukturen für eine Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung, eine strukturierte Beteiligung von Betroffenen sowie die Förderung und Stärkung unabhängiger Aufarbeitung (Indikatoren). Hierzu wird/werden u. a. in der Regelung verankert, dass regelmäßige wissenschaftliche Begleitungen stattfinden, Berichte im Rahmen der Fachaufsicht des Ressorts erfolgen, die Dokumentation der Inanspruchnahme des Beratungssystems zur Unterstützung individueller Aufarbeitung sowie weitere Berichtspflichten eingeführt werden, als auch Daten vom Zentrum für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen abgefragt werden (Datengrundlage).

IV Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.

Lutz Goebel

Vorsitzender

Malte Spitz

Berichterstatter

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1047. Sitzung am 27. September 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 9b Absatz 1 Satz 2 – neu – SGB VIII)

In Artikel 2 Nummer 2 ist dem § 9b Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Sie haben die von ihnen geführten Erziehungshilfe-, Heim- oder Vormundschaftsakten nach Vollendung des 30. Lebensjahres der Person nach Satz 1 20 Jahre lang sowie Akten über betriebserlaubniserteilte Einrichtungen nach Betriebsbeendigung und Aktenschließung 100 Jahre lang aufzubewahren.“

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b ist § 79a Absatz 2 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Sowohl für die individuelle als auch die institutionelle gesellschaftliche Aufarbeitung ist neben der Regelung einer Aktenaufbewahrungsfrist für die Leistungserbringer auch eine solche für die öffentlichen Jugendhilfeträger notwendig.

Daneben haben die Aufarbeitungen der Heimerziehung der 50er/60er Jahre sowie zuletzt des „Falles Kentler“ mit seinen bundesweiten Bezügen die Notwendigkeit verdeutlicht, auch für die Akten bei den Landesjugendämtern als Einrichtungsaufsicht zwecks länderübergreifender Aufarbeitung eine bundeseinheitlich geregelte Aufbewahrung für den Zeitraum einer Generation von Betroffenen oder Handelnden vorzusehen.

2. Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 9b Absatz 3 Satz 2 SGB VIII)

In Artikel 2 Nummer 2 ist § 9b Absatz 3 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

§ 9b Absatz 3 Satz 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sieht für die nach § 85 Absatz 2 SGB VIII zuständigen Behörden vor, dass diese für die Bewertung des Vorliegens eines berechtigten Interesses Betroffener Grundsätze und Maßstäbe zu entwickeln haben.

Da der überörtliche Träger bereits allgemein nach § 85 Absatz 2 SGB VIII für die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben des SGB VIII sachlich zuständig ist (siehe § 79a Satz 3

SGB VIII) bedarf es dieser Regelung in § 9b Absatz 3 SGB VIII nicht.

3. Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 64 Absatz 2c Satz 2 und Satz 3 – neu – SGB VIII)

In Artikel 2 Nummer 3 ist in § 64 Absatz 2c der Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Die Personenbezogenen Daten sind zu pseudonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. § 75 Absatz 1 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist nicht anwendbar.“

Begründung:

Es erscheint fraglich, ob die aktuell vorgesehene Regelungssystematik dazu führt, dass einzelne problematisch verlaufene Kinderschutzfälle umfänglich wissenschaftlich analysiert werden können. Der Begriff der von § 64 Absatz 2c Satz 2 SGB VIII vorgesehenen Anonymisierung verlangt ein hohes Maß an Veränderung einer Jugendamtsakte, aus den übermittelten Daten darf keinerlei Personenbezug mehr hergestellt werden können. Bei den im Gesetzentwurf benannten Fällen „Staufen“ und „Lügde“ kam es jeweils zu einer umfassenden öffentlichen Berichterstattung. Bei einem solchen öffentlichen Interesse an einem problematischen Kinderschutzfall erfordert eine vollständige Anonymisierung, sprich eine völlige Entfernung eines identifizierbaren Personenbezugs, letztlich eine abstrakte Darstellung des Fallgeschehens, die einer wissenschaftlichen Aufbereitung des konkreten Falles nicht förderlich ist. Es ist sogar fraglich, ob eine vollständige Anonymisierung des Einzelfalles, unter Beibehaltung der konkreten Fallschilderung, überhaupt möglich ist. Es wäre daher sinnvoll eine Anonymisierung erst für die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung vorzuschreiben oder der Wissenschaft den frühestmöglichen Zeitpunkt der Anonymisierung der Daten aufzugeben. Eine Anonymisierung vor der Übermittlung der Daten an die Wissenschaft birgt ebenfalls das Risiko, dass gerade die Institution (Jugendamt, Heim, et cetera), deren organisationale Verfassung Gegenstand der wissenschaftlichen Analyse sein soll, die Datengrundlage für die Forschung vorbereitet.

Weiterhin ist fraglich, weshalb anonymisierte Daten Gegenstand einer Entscheidung nach § 75 Absatz 4 Satz 1 SGB X sein sollten. Denn wenn Daten vollständig anonymisiert sind und kein Bezug mehr zu einer Person besteht, sind die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nicht anwendbar, vergleiche Erwägungsgrund 26 Satz 6 DSGVO. Wenn keine personenbezogenen Daten mehr vorliegen, können daher auch keine Sozialdaten nach § 67 Absatz 2 Satz 1 SGB X vorliegen, weil der Begriff der Sozialdaten das Vorliegen personenbezogener Daten voraussetzt. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Anonymisierung würde daher dazu führen, dass die Regelungen des Datenschutzes nicht mehr anwendbar wären, sodass eine Entscheidung nach § 75 SGB X entbehrlich wäre. Dieser Widerspruch könnte durch die Alternative der Pseudonymisierung vermieden werden. Denn pseudonymisierte Daten erhöhen zwar den Schutz der betroffenen Person, unterliegen aber dem Regime der Datenschutzregelungen von DSGVO und SGB X. Eine Pseudonymisierung würde also zu einem Ausgleich des öffentlichen Interesses an einer Aufbereitung möglichst originaler Fallakten und dem Persönlichkeitsschutz der betroffenen Personen führen.

Unklar ist, weshalb § 64 Absatz 2c Satz 1 SGB VIII von Sozialdaten spricht, § 64 Absatz 2c Satz 2 SGB VIII aber die Anonymisierung von personenbezogenen Daten verlangt. Der Begriff der personenbezogenen Daten ist weiter gefasst als der Begriff der Sozialdaten. So würden beispielsweise auch sämtliche Daten von professionellen Akteuren in einer Fallakte unter den Begriff der personenbezogenen Daten fallen. Diese haben aber gegenüber den sozialdatenbetroffenen Personen eine weniger starke Schutzposition. Hier stellt sich wiederum die Frage, ob eine vollständig anonymisierte Darstellung eines Fallgeschehens überhaupt möglich ist. Zumindest für einen informierten Teil der Öffentlichkeit dürfte es immer möglich sein, die professionellen Akteure eines Jugendhilfefalles zu ermitteln. Auch hier wäre eine Pseudonymisierung realistischer, wobei die datenverarbeitenden Eingriffe auch hier erst nach Übermittlung an die Wissenschaft erfolgen sollten,

um die fachlich neutrale Datenaufbereitung zu gewährleisten.

Die Begründung des Gesetzentwurfs verweist auf Seite 60 darauf, dass die allgemeinen Regelungen des SGB X zur Übermittlung von Sozialdaten für die Forschung gemäß § 75 SGB X gelten. Für die Aufarbeitung von Kindeschutzfällen ist vor allem die Anwendung von § 75 Absatz 1 Satz 2 SGB X problematisch. Dieser lautet: „[...] Eine Übermittlung ohne Einwilligung der betroffenen Person ist nicht zulässig, soweit es zumutbar ist, ihre Einwilligung einzuholen [...]“ Eine Einsicht in Fallakten des Jugendamtes für eine wissenschaftliche Analyse ist demnach nur möglich, wenn die betroffenen Personen in die Übermittlung ihrer Sozialdaten einwilligen. Die Anforderungen an eine nicht zumutbare Einholung sind sehr hoch und in der Praxis kaum denkbar. In einer Jugendhilfeakte sind als betroffene Personen regelmäßig Sozialdaten von Eltern, Pflegeeltern und Kindern enthalten. Für den Fall, dass ein Kind im familiären Umkreis Opfer von Straftaten der Eltern oder Pflegeeltern wird, bedürfte es de lege lata grundsätzlich der Einwilligung aller (datenschutzrechtlicher) betroffenen Personen, also auch der (gegebenenfalls tatverdächtigen) Eltern oder Pflegeeltern. Wenn die staatliche Gemeinschaft aber ein großes Interesse daran hat, dass problematisch verlaufene Kinderschutzfälle professionell und wissenschaftlich aufgearbeitet werden, um die Strukturen gegen sexuellen Missbrauch zu stärken, mutet es befremdlich an, den Erfolg solcher Aufarbeitungen zur Disposition einzelner Personen zu stellen. Die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen werden bereits stark geschützt, indem die nach § 75 Absatz 4 SGB X zuständige Behörde eine Rechtsgüterabwägung gemäß § 75 Absatz 1 Satz SGB X vornimmt. Daher sollte die Anwendung von § 75 Absatz 1 Satz 2 SGB X für die besonderen wissenschaftlichen Analysen des § 64 Absatz 2c SGB VIII ausgeschlossen werden.

4. Zu Artikel 2 allgemein

- a) Der Bundesrat unterstützt das im Gesetzentwurf formulierte Ziel, den Kinderschutz und die Aufarbeitung von Kindesmissbrauch zu stärken.
- b) Der Bundesrat bedauert jedoch, dass das in § 9b SGB VIII vorgesehene Akteneinsichtsrecht an das Vorliegen eines „berechtigten Interesses“ gekoppelt wurde. Dadurch wird das Antragsrecht eingeschränkt und werden Betroffene mit einer Bringschuld konfrontiert.
- c) Als besonders aufwändig werden die geforderten Vereinbarungen der Jugendämter mit den Leistungserbringern gewertet, die geforderten Gewaltschutzkonzepte bei ambulanten Maßnahmen sowie die vorgesehene Begleitung der Akteneinsicht und die Erläuterung der Strukturen der Jugendhilfe durch die Jugendämter.
- d) Der Gesetzentwurf ist in Artikel 2 mit einer erheblichen Aufgabenausweitung für Leistungsträger und Leistungserbringer und damit auch mit einem erheblichen Erfüllungsaufwand für die Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe verbunden. Der angegebene Erfüllungsaufwand ist jedoch nicht nachvollziehbar, da die Grundannahmen nicht dargelegt worden sind. Der Bundesrat bittet deshalb im weiteren Gesetzgebungsverfahren um entsprechende Erläuterungen.
- e) Der Bundesrat begrüßt das Vorhaben, die bestehenden Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen zu stärken und einen stärkeren Fokus auf die Beachtung der Belange von Menschen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren haben, zu legen. Auch das Vorhaben der weiteren Stärkung von Prävention und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz wird

ausdrücklich befürwortet.

- f) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, den Schutz der Länder und Kommunen – hier als Träger der Kinder- und Jugendhilfe – stärker zu wahren und die sie treffenden Aufgaben auskömmlich zu finanzieren.

Begründung:

Zu Buchstabe e und f:

Durch die bundeseitige Erweiterung ihnen bereits zugewiesener Aufgaben, ohne dass die zur Erledigung notwendigen Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden, werden die Handlungsspielräume der kommunalen Ebene zusehends stärker eingeschränkt. Das mit der Föderalismusreform 2006 in das Grundgesetz in Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 eingefügte Durchgriffsverbot zur direkten Übertragung von Aufgaben des Bundes auf die Kommunen war ein Schritt in die richtige Richtung. Dennoch führt das Auseinanderfallen von Entscheidungs- und Finanzverantwortung zwischen den staatlichen Ebenen weiterhin zu erheblichen Belastungen der Länder und insbesondere der Kommunen. Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgenommene Aufgabenerweiterung (§§ 9b, 79a Absatz 1, 2 SGB VIII) führt zu einer Mehrbelastung für die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe jährlich in Höhe von rund zwölf Millionen Euro und einmalig in Höhe von rund 417 000 Euro, für die die Länder und Kommunen keinen finanziellen Ausgleich erhalten.

Auch wenn das Gesamtvorhaben aus fachlicher Sicht zu begrüßen ist, ist kritisch anzumerken, dass mit dem Gesetzentwurf neue Aufgaben auf die Träger der öffentlichen Jugendhilfe übertragen werden sollen, die nicht finanziert beziehungsweise ausgeglichen werden. Dies betrifft einerseits die Einführung des § 9b SGB VIII: Hiernach werden die nach Landesrecht zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, Betroffene von sexuellem Missbrauch bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Akteneinsicht zu gewähren und entsprechende Auskunft zu erteilen. Zudem sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe angehalten, durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sicherstellen, dass Betroffene auch bei Leistungserbringern Akteneinsicht und Auskünfte gewährt bekommen.

Mit der anvisierten Erweiterung des § 79a Absatz 1 und 2 SGB VIII werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe andererseits verpflichtet, Grundsätze und Maßstäbe für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 SGB VIII weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu prüfen. Auch sind sie angehalten, wissenschaftliche Analysen der Wahrnehmung von Aufgaben durch geeignete Dritte zu veranlassen, wenn dies zur Qualitätssteigerung- und -sicherung erforderlich ist.

5. Zu Artikel 4 Absatz 3 – neu – (Inkrafttreten)

Dem Artikel 4 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.“

Folgeänderung:

In Artikel 4 Absatz 1 sind die Wörter „des Absatzes 2“ durch die Wörter „der Absätze 2 und 3“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf wird dem Grunde nach begrüßt. Die Regelungen in Artikel 2 sind jedoch von erheblichem Ausmaß für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe. Vor einem entsprechenden Gesetzgebungsverfahren hätte es zwingend einer breiten Beteiligung aller relevanten Akteure bedurft, um tragfähige Regelungen zu entwickeln und eine sachgerechte Finanzierung seitens des Bundes sicherzustellen.

Im Einzelnen bestehen gegen das vorgesehene Inkrafttreten insbesondere zu den Regelungen zur Akteneinsicht und -aufbewahrung sowie die Ausweitung der verbindlichen Schutzkonzepte vor Gewalt erhebliche Bedenken.

Die Jugendämter sollen mit dem neuen § 9b Absatz 1 SGB VIII verpflichtet werden, Personen, bei denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, Akteneinsicht zu gewähren und Auskunft zu diesen Akten zu geben. Das berechtigte Interesse (Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen gegenwärtig oder in der Vergangenheit im Zusammenhang mit dem Bezug einer Leistung nach diesem Buch oder der Durchführung von Maßnahmen nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt) soll dabei von den überörtlichen Trägern näher definiert werden. Hierzu sollen sie Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung eines berechtigten Interesses entwickeln. Sie sind damit faktisch in der Verantwortung, zu bestimmen, wann „Personen“ Akteneinsicht und wann ihnen keine Akteneinsicht gewährt wird. Dass den überörtlichen Trägern diese Verantwortung für die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs zugeschrieben wird, der überdies immer die Prüfung konkreter Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen einer Gefährdung des Kindeswohls erfordert, wird kritisch gesehen. Dem überörtlichen Träger wird die Verantwortung übertragen, Merkmale für die Annahme eines berechtigten Interesses rechtssicher zu definieren, die der Gesetzentwurf nicht vorsieht. Rechtssystematisch sind die Aufgaben des überörtlichen Trägers in § 85 Absatz 2 SGB VIII abschließend beschrieben. Eine gesetzliche Aufgabe, unbestimmte Rechtsbegriffe mit Leben zu füllen, gehört nicht dazu. Mit dem vorgesehenen Inkrafttreten führt dies dazu, dass zwar ein Anspruch gesetzlich geregelt wird, die Empfehlungen jedoch noch gar nicht vorliegen. Insoweit ist das Inkrafttreten so zu regeln, dass die vorgesehene, mit erheblichen Unklarheiten behaftete Regelung praxisgerecht angewendet werden kann.

Die Regelungen zur Aktenaufbewahrung bedürfen ebenfalls einer Vorbereitungszeit.

Die Ausweitung von Schutzkonzepten vor Gewalt und deren Etablierung in allen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe wird zwar ebenfalls grundsätzlich begrüßt, jedoch mangelt es ihr an der Berücksichtigung der Rahmenbedingungen in den heterogenen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. Insbesondere eine Überforderung ehrenamtlich geprägter Handlungsfelder muss unbedingt vermieden werden. Insoweit ist auch hier das Inkrafttreten so zu regeln, dass die vorgesehene Regelung praxisgerecht angewendet werden kann.

6. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat regt an, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den im Gesetzentwurf benannten „Erfüllungsaufwand für die Verwaltung“ zu prüfen und an den tatsächlich zu erwartenden Aufwand anzupassen.

Begründung:

Es ist kritisch anzumerken, dass der vorliegende Gesetzentwurf zur Umsetzung des Akteneinsichtsrechts und der Aufbewahrungsfrist Regelungen enthält, die zu Mehrkosten für Länder und Kommunen führen, die nicht in der mit der Begründung zum Gesetzentwurfs übermittelten Tabelle

„Erfüllungsaufwand für die Verwaltung – Lfd.-Nr. 2 – § 9b Absatz 2 SGB VIII“ (Seite 34) ausgewiesen sind. Es sind wesentlich höhere Mehrausgaben für den Abschluss von Vereinbarungen mit (aktuell) relevanten freien Trägern zu erwarten.

Hinsichtlich des Abschlusses von Vereinbarungen ist mit mehr als den in der Tabelle ausgewiesenen, kalkulierten 557 Fällen für das gesamte Bundesgebiet zu rechnen. Es wird davon ausgegangen, dass die in der Tabelle zu Grunde gelegten Fallzahlen sich an der Anzahl der Jugendämter in Deutschland orientiert. Es ist aber zu erwarten, dass die Jugendämter nicht jeweils nur eine Vereinbarung mit freien Trägern geschlossen haben. Allein in Thüringen ist mit circa 700 zu ändernden Vereinbarungen zu rechnen. Es ist anzunehmen, dass diese Situation auch auf andere Bundesländer zutrifft.

Insgesamt bedarf es somit einer realistischeren Präzisierung des Erfüllungsaufwands im weiteren Verfahren.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 Artikel 2 Nummer 2 (§ 9b Absatz 1 Satz 2 – neu – SGB VIII)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Zu Nummer 2 Artikel 2 Nummer 2 (§ 9b Absatz 3 Satz 2 SGB VIII)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Nach § 85 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII entwickelt der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII. Die Regelung in § 9b Abs. 3 Satz 2 SGB VIII-E stellt dies in Bezug auf die in § 9b SGB VIII-E geregelte Aufgabe des örtlichen Trägers klar.

Zu Nummer 3 Artikel 2 Nummer 3 (§ 64 Absatz 2c Satz 2 und Satz 3 – neu – SGB VIII)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Zu Nummer 4 Artikel 2 allgemein

a)

Die Bundesregierung nimmt die Unterstützung des Bundesrates des im Gesetzentwurf formulierten Ziels, den Kinderschutz und die Aufarbeitung von Kindesmissbrauch zu stärken, zur Kenntnis. Es ist wichtig, dass Kinder und Jugendliche wirkungsvoll vor sexueller Gewalt und Ausbeutung geschützt und die Strukturen, die dazu beitragen, gestärkt werden.

b)

Die Anknüpfung des Akteneinsichtsrechts an ein berechtigtes Interesse wird die Bundesregierung vor dem Hintergrund der vom Bundesrat vorgetragene Bedenken im weiteren Verfahren prüfen. Entscheidend ist für die Bundesregierung, dass eine Abwägung stattfinden kann, dies gerade auch im Hinblick auf Drittinteressen. Im Falle einer abweisenden Entscheidung steht den Betroffenen jedenfalls der Rechtsweg offen.

c) und d)

Die Bundesregierung misst der Zusammenarbeit mit den Ländern einen besonderen Stellenwert bei. So erfolgte im Nachgang zu einem Austausch in der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF), bei dem auch die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs Kerstin Claus, eingebunden war, eine weitere Konsultation der Länder auf Abteilungsleitungsebene im Rahmen der Ausgestaltung des Regelungsentwurfs.

Insbesondere mit Blick auf die Belastungen der Haushalte von Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften hat die Bundesregierung die Regelung kostenträchtiger Aspekte und Aufwände im Gesetzentwurf eingehend auf ihre Erforderlichkeit hin geprüft. Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates zu der in der Begründung des Regierungsentwurfs dargelegten Ermittlung der Mehraufwendungen nicht. Die Kostenfolgen sind nachvollziehbar ausgewiesen. Die Kostenschätzung basiert auf fundierten Grundlagen, insbesondere der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie den methodischen Standards des Statistischen Bundesamtes. Der Normenkontrollrat hat dagegen keine Einwände erhoben.

e)

Die Bundesregierung verweist auf die Antwort zu Nummer 4a).

f)

Mit den in Artikel 2 vorgesehenen Regelungen ist keine direkte Aufgabenübertragung auf die Kommunen verbunden. Die Bundesregierung lehnt die Forderung des Bundesrates zum Ausgleich der sich aus dem Gesetzesvollzug ergebenden Mehrkosten durch den Bund ab. Grundsätzlich haben Bund und Länder, wenn sie für den Vollzug von Bundesgesetzen zuständig sind, die damit einhergehenden Ausgaben jeweils mit ihren Haushaltsmitteln zu finanzieren (vgl. Artikel 104a Absatz 1 Grundgesetz).

Zu Nummer 5 Artikel 4 Absatz 3 – neu – (Inkrafttreten)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Mit dem Verwenden unbestimmter Rechtsbegriffe nutzt der Bundesgesetzgeber bewusst offene Formulierungen, die dem Rechtsanwendenden eine Wertung des Einzelfalls ermöglichen und es zulassen, unterschiedliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen. Diese Auslegung obliegt dem örtlichen Träger, unabhängig davon, ob bereits die den örtlichen Träger unterstützenden Empfehlungen des überörtlichen Trägers vorliegen.

Schutzkonzepte sind in vielen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe bereits Standard. Für ihre Entwicklung gibt es gute Grundlagen. Mit einem zeitnahen Inkrafttreten wird auf eine zeitnahe Umsetzung der Konzeptentwicklung hingewirkt. Vor dem Hintergrund des breiten Spektrums vorliegender Schutzkonzepte hält die Bundesregierung die Weiterentwicklung und Etablierung der Schutzkonzepte im Sinne der Gesetzesvorgaben im zeitlich vorgesehenen Rahmen für leistbar.

Die Bundesregierung hält es nach Abwägung mit dem Recht von Kindern und Jugendlichen auf Schutz nicht für angemessen, die bestehende rechtliche Schutzlücke noch länger aufrecht zu erhalten. Schutzkonzepte tragen wesentlich dazu bei, Risiken wie Abhängigkeitsverhältnisse und Machtmissbrauch zu vermindern und die Aufdeckung von Taten zu erleichtern.

Zu Nummer 6 Zum Gesetzentwurf allgemein

Es wird auf die Ausführungen zu Nummer 4b) verwiesen.